J. publ. G.
191 t

Hintereck

Entwurf

des

zu erneuernden

Württembergischen Verfassungs-Vertrags.

Nach

den Beschlüssen

des Ständischen Instructions-Commitee.

Jura inventa metu injusti fateare necesse est.
Horat. Serm. Lib. 1. S. III. v. 111.

Stuttgart.
Im Verlage der Metzler'schen Buchhandlung.
1817.

49 Jc

publ. g. 191t

[illegible]

Entwurf

des

zu erneuernden

Württembergischen

Verfassungs-Vertrags.

Nach

den Beschlüssen

des Ständischen Instructions-Commitee.

Zweyter unveränderter Original-Abdruck.

Jura inventa metu injusti fateare necesse est.

Horat. Serm. Lib. 1. S. III, v. 111.

Stuttgart.

Im Verlage der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1817.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Dieser Entwurf soll nicht der Entwurf einer neuen, sondern einer erneuerten Verfassung seyn. Beide Theile kamen darin überein, daß die Urkunde über dieselbe eine möglichst vollständige Darstellung der Regenten- und der Volksrechte enthalten, daß ihr ihr Stoff zunächst und vorzüglich aus den Grund-Gesetzen des Herzogthums, deren fortdauernde verbindende Kraft Seine Majestät der König anerkannt haben, gegeben, und daß in dieselbe alle Bestimmungen der alten Verfassung, welche mit den veränderten Verhältnissen und mit dem Wohl des Staats nur immer vereinbarlich seyen, wieder aufgenommen werden sollen.

Zunächst kam es also nur darauf an, alle noch brauchbaren Bestimmungen der Grundgesetze des Herzogthums zu sammeln und auf einfache und umfassende Sätze zurückzuführen; und eigentlich sollten nur die Zusätze und die Ver-

änderungen der alten Verfassung der Gegenstand wahrer Vergleichs-Tractate seyn.

Von diesen Grundsätzen giengen die beiderseitigen Vergleichs-Commissarien bei dem Plane aus, welchen sie ihren Arbeiten zum Grunde legten; und von diesem Stand-Punkte aus muß auch der gegenwärtige Entwurf beurtheilt werden. Mehrere Capitel, nämlich das IV. (nebst den Verhältnissen des ritterschaftlichen Adels) V. VI. VII. IX. X. XIX. XX. XXI. XXII. (1. Abthl.) wurden in den Conferenzen von den beederseitigen Vergleichs-Commissarien vollständig besprochen; und die nachher vom Ständischen Instructions-Commitee gemachten Veränderungen sind, insofern die ständischen Commissarien früher mit den Königlichen sich vereinigt hatten, meistens sehr unbedeutend. Denn die von den letztern vorgeschlagene Beschränkung der Freizügigkeit wurde von jenen nie anerkannt; ebenso bestanden die ständischen Commissarien stets auf der Herstellung des Rechts, daß die Landes-Universität ihren Fond selbst verwalten dürfe; auch erfuhr zwar das XX. Capitel bei dem Instructions-Commitee bedeutendere Veränderungen, aber hauptsächlich nur deßwegen, weil mehrere Anträge der ständischen Commissarien in dem ihnen nachher zurückgegebenen Entwurf der königlichen Commission entweder nicht

aufgenommen oder abgeändert waren. Wie gegründet alle diese Ansprüche seyen, davon wird sich das Publikum gewiß aus den in den Verhandlungen erscheinenden Aktenstücken über diese Materien, welche den Königlichen Herrn Commissarien mitgetheilt wurden, überzeugen.

Auch über das XI. und XII. Capitel waren die beiderseitigen Commissarien wenigstens in den Grundsätzen einverstanden, wiewohl die Entwürfe noch nicht gemeinschaftlich concertirt waren.

Die übrigen Entwürfe giengen allein vom Ständischen Commitee aus. Erklärungen haben zwar die Stände ausser der in der 3ten Relation S. 21. angeführten vom 9. May 1816. von der Königlichen Commission hierüber noch keine erhalten; aber dem Vernehmen nach ist diese mit den Ständen in Ansehung dieser Capitel hauptsächlich über folgende Punkte im Widerspruch:

1) die Vereinigung aller Stände in Einer Kammer;
2) die Herstellung der Ausschuß-Verfassung; und
3) die Ständische Kassen-Verwaltung.

Warum das Ständische Commitee es für die Regierung und alle Theile des Volks für viel besser hält, wenn alle Stände in Einer Kammer vereinigt seyen: dieß wurde schon in einer

mit dem Entwurf des VIII. Capitels besonders abgedruckten Note der Ständischen Commissarien vom 6—9 Juli gezeigt; die Einwürfe, welche in einer neuerlich erschienenen Schrift hiegegen sowohl als gegen Herstellung der Ausschuß-Verfassung gemacht worden sind, werden aber in besondern mit diesem Entwurfe für das Publikum bestimmten Aufsätzen widerlegt. — Wie viel Nachgiebigkeit endlich die Stände in Ansehung des Punkts der Verwaltung der Landesgelder gezeigt haben, davon hat sich gewiß jeder unterrichtete Leser aus der Note der ständischen Commissarien vom 29. May 1816, welche in der 3ten Relation S. 36 abgedruckt ist, überzeugt.

Uebrigens wurden zwar alle Entwürfe, wie sie vom ständischen Commitee gebilligt waren, der Stände-Versammlung vorgelegt; von derselben selbst sind aber über den Gegenstand noch keine Beschlüsse gefaßt worden.

Stuttgart. Geschrieben im September 1816.

Innhalts-Verzeichniß.

	Seite
I. Cap. Von dem Könige und dem Königlichen Hause	1
II. Cap. Von dem Königreiche und dessen Bestandtheilen	10
III. Cap. Von den verschiedenen Classen der Staats-Bürger	10
IV. Cap. Von den öffentlichen Rechts-Verhältnissen der Staats-Bürger.	
Erster Abschnitt. Von den Verhältnissen der Staats-Bürger überhaupt	11
Zweiter Abschnitt. Von den Verhältnissen des vormaligen Reichs- und Kreisständischen Adels, oder der ersten Standesherrn. (Noch unbestimmt.)	
Dritter Abschniit. Von dem ritterschaftlichen Adel	20
V. Cap. Von den Staats-Dienern	35
VI. und VII. Cap. Von den Gemeinden und Amts-Corporationen	51
VIII. Cap. Von den Landständen	71
Anhang über den §. 40. Von der Itio in partes	120
IX. Cap. Von den Verhältnissen des Königreichs gegen Auswärtige	127
X. Cap. Von der Gesetzgebung	130

Seite

XI. Cap. Von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit . 134

XII. Cap. Von der Strafgewalt 138

XIII. Cap. Von dem Militär-Wesen . . . 150

XIV. Cap. Von der Verwaltung des Kammerguts, der Regalien und der Staats-Casse . . . 152

XV. Cap. Von den directen und indirecten Steuern 155

XVI. Cap. Von der Verwaltung der Landes-Gelder 159

XVII. Cap. Von den Staats-Schulden . . . 163

XVIII. Cap. Von dem Kammerschreiberei-Gute . 164

XIX. Cap. Von der eigentlichen Regierungs- und Policey-Gewalt 165

XX. Cap. Von dem Forst- und Jagd-Wesen . . 171

XXI. Cap. Von den Kirchen und Schulen . . 189

Erster Abschnitt. Von den kirchlichen Verhältnissen 189

Zweiter Abschnitt. Von den Unterrichts-Anstalten 198

XXII. Cap. Von den Kirchen-Gütern.

Erster Abschnitt. Vom evangelisch-lutherischen Kirchengut . . . 206

Zweiter Abschnitt. Vom katholischen Kirchengut 220

XXIII. Cap. Von der Landesherrlichen Ober-Aufsicht über das Vermögen der Gemeinden und der frommen Stiftungen remissive. . . . 227

XXIV. Cap. Von den Mitteln, die Verfassung zu erhalten und Defecte in der Staats-Verwaltung zu heben 228

XXV. Cap. General-Clausel 238

I. Capitel.

Von dem Könige und dem Königlichen Hause.

§. 1.

Der König ist das Haupt des Staats, und vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, nach den durch die Landesverfassung gesetzten Bestimmungen.

Er vertritt in Gemäsheit derselben nicht nur das Land in allen seinen auswärtigen Verhältnissen, sondern es ist auch die gesammte innere Staats-Verwaltung unter seiner verfassungsmässigen Aufsicht, Leitung und Einwirkung. Er sanctionirt, verkündigt und vollzieht die Gesetze. Unter seiner Auctorität wird die Gerechtigkeits-Pflege verwaltet. Ihm steht das Begnadigungs-Recht zu. Er hat das Recht, die Staats-Aemter zu besetzen. Er allein ist befugt, in den Adelstand zu erheben, Orden zu errichten, Ehrentitel und andere Gnadenbezeugungen zu ertheilen. Die bewaffnete Macht steht in Friedens- und Kriegszeiten unter seiner Leitung. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 2.

Das Recht zur Thronfolge bei dem aus ebenbürtigen Ehen entsprossenen Mannsstamme, wird durch das Erstgeburts-Recht nach der Lineal-Erbfolge bestimmt.

§. 3.

Der König kann ohne Einwilligung der Stände, nicht zugleich Regent eines andern Staates seyn. Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle ausserhalb des Königreichs verlegt werden.

§. 4.

Was das Religions-Bekenntniß betrifft; so darf der König jeder christlichen Kirche angehören.

§. 5.

Mit dem Regierungs-Antritte hat jeder Thronfolger in einer, den Ständen des Königreichs zuzustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landes-Verfassung bei Königlicher Würde und dem Worte der Wahrheit zuzusichern. Ehe dieses geschehen ist, sind die Landes-Angehörigen nicht schuldig, denselben als Regenten anzuerkennen, oder ihm den Huldigungs-Eid zu leisten.

§. 6.

Während der Minderjährigkeit oder Geisteskrankheit des Königs führt die Regentschaft der nach der Erbfolge-Ordnung nächste Agnat, welcher durch Zu-

rücklegung des 25sten Jahrs die Volljährigkeit erreicht hat, nebst einem aus den sämmtlichen anwesenden majorennen Mitgliedern des Königlichen Hauses und dem Königlichen Staats-Ministerium, dessen Amts-Verhältnisse übrigens unverrückt bleiben, bestehenden Vormundschafts-Rathe.

Sollte kein zu Uebernahme der Regentschaft tüchtiger Agnat vorhanden seyn; so hängt es von dem Könige ab, für den minderjährigen Regierungs-Nachfolger durch Testament einen Regenten zu bestimmen. Ist dieses nicht geschehen, so wird die Regentschaft von dem Staats-Ministerium geführt.

Hebt sich in der Folge das Hinderniß; so tritt die ordentliche agnatische Regentschaft ein.

§. 7.

Mit dem Antritt der Regentschaft hat der Regent ebenso, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landes-Verträge feierlich zuzusichern, und zu derselben diejenigen Mitglieder des Königlichen Hauses, welche durch das Gesetz in den Vormundschafts-Rath berufen sind, förmlich zu verpflichten.

§. 8.

Der für den Unterhalt des minderjährigen Königes, so wie des Regenten erforderliche Betrag an Geld und Naturalien wird zwischen dem Vormundschafts-Rathe und den Ständen verabschiedet.

§. 9.

Alle, von der Entschliessung des Staats-Ober-hauptes abhängige Staats-Verwaltungs-Gegenstände werden in dem Vormundschafts-Rathe unter dem Vorsitz des Regenten, welcher nicht nur eine mitzählende, sondern auch im Falle der Stimmen-Gleichheit, den Vorzug einer entscheidenden Stimme hat, verhandelt und erledigt.

Ebendieselbe Stelle hat auch in Ermanglung einer früher getroffenen Anordnung unter Rücksprache mit der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, mit der Großmutter väterlicher Seits, die Erzieher, Aufseher und Lehrer des minderjährigen Königes zu ernennen, und den Erziehungs-Plan zu bestimmen.

In dem Fall, wenn keine agnatische Regentschaft besteht, ist mit der Mutter auch über wichtige Regierungs-Handlungen Rücksprache zu nehmen.

§. 10.

Während der Regentschaft kann keine Standes-Erhöhung oder Ordens-Ertheilung Statt finden; kein Oberhof-Amt, welches das Prädicat „Excellenz" mit sich bringt, vergeben; keine Beförderung bei dem Militär über den Grad eines General-Majors, ausser in Kriegszeiten, vorgenommen; keine erledigte Ministerstelle anders als provisorisch besetzt, und kein hinterbliebener Minister des Königs anders, als durch gerichtlichen Ausspruch von seiner Stelle entfernt werden.

§. 11.

Die Regentschaft hört auf, sobald der minderjährige König mit Zurüklegung des 18ten Jahres seines Alters die Volljährigkeit erreicht hat.

§. 12.

Weder die zur Zeit des Absterbens eines regierenden Königes verfallenen oder in den Staats-Cassen vorräthigen Steuer-Gelder, noch die zu dem Kammergute gehörigen Cassen- Kästen- Keller- und andere Vorräthe oder Ausstände können als Privat-Verlassenschaft in Anspruch genommen werden. Hingegen ist dasjenige, was von den dem Könige nach dem XIV. Kapitel zu regulirenden Einkünften, nach Abzug der darauf haftenden noch unerfüllten Verbindlichkeiten, bis auf den Tag des Absterbens verfallen ist, so wie alles, was derselbe, anderwärts, unabhängig von den Verhältnissen eines Staats-Oberhauptes und Verwalters des Haus-Fidei-Commisses, erworben hat, als Privat-Eigenthum anzusehen.

§. 13.

Der Witthum der Königinn wird aus dem Kammergut bestritten; der Betrag desselben wird mit Rücksicht auf die Observanz und im Verhältniß auf die vermehrten Kammer-Revenüen bestimmt werden.

§. 14.

Sämmtliche Mitglieder des Königlichen Hauses haben die Verfassung und die Gesetze des Landes zu beobachten; so wie sie auch bei einer Verletzung der Verfassung in Gemäsheit der früheren Haus- und Landes-Grundgesetze sowohl bei der Regierung als bei den Ständen Einsprache machen können.

Sie haben den König als Oberhaupt anzuerkennen und zu verehren.

Während der Minderjährigkeit des Königs werden die aus diesem Verhältniß desselben fliessenden Rechte von dem Regenten in dem Vormundschafts-Rath, jedoch ohne Beiziehung der in vorkommenden Fällen betheiligten Mitglieder des Königlichen Hauses, ausgeübt.

§. 15.

Die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses haben die Pflicht, zu ihrer Vermählung die Einwilligung des Königes nachzusuchen.

Die Verletzung dieser Pflicht hat die Wirkung, daß die Prinzen die Ansprache auf die für den Fall der Vermählung ihnen zugesicherte Erhöhung der Apanagen verlieren.

Die Folgen einer Ehe, welche nach der Bestimmung der teutschen Bundes-Acte nicht als ebenbürtig angesehen werden kann, sind in Beziehung auf die Rechte der in derselben erzeugten Kinder nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen.

Die Eheverträge der Prinzen und Prinzessinnen werden von dem Königlichen Staats-Ministerium im Namen des Königes geschlossen.

§. 16.

Die väterliche Gewalt der Prinzen des Königlichen Hauses, das daraus fliessende Erziehungs-Recht, die Befugniß, Vormundschaften anzuordnen, so wie das Recht, über ihr Privat-Eigenthum frei zu verfügen, sind nach den Haus-Verträgen und Testamenten zu beurtheilen; ebenso das Recht derselben, ausser dem Königreiche ihren Aufenthalt zu wählen.

§. 17.

Durch die Vermählung treten die Prinzessinnen aus ihrer angebornen Verbindung mit dem Königlichen Hause, und haben an das Königreich und das Familien-Fidei-Commiß keine Ansprache.

§. 18.

Die Nachgebornen haben ein Recht auf die Erhaltung des Familien-Fidei-Commisses. Zu diesem gehören die Kron-Domänen und das Hof-Kammer-Gut, (vorher Kammer- und Kammer-Schreiberei-Gut genannt) ferner die durch die Hausgesetze für Fidei-Commiß erklärten Stamm-Kleinodien, Silbergeschirre, Bibliotheken, Münz-Medaillen-Cabinette, Gemälde-Sammlungen und anderes bewegliches Vermögen. Dieses Familien-Fidei-Commiß kann ohne vorgängige

Communication mit den Agnaten und ohne Einwilligung der Stände weder veräussert noch verpfändet werden.

§. 19.

Ausserdem haben die Brüder des Königs das Recht, vom 20sten Jahre an, eine standesmässige Appanage zu verlangen, welche bei ihrer Vermählung zu erhöhen ist. Bis zu dem 20sten Jahre werden sie von dem Könige unterhalten.

Diese Appanagen können aber nie, und unter keiner Voraussetzung, in liegenden Gründen, welche zu den Kron-Domänen gehören, angewiesen oder auf dieselben radicirt werden; jedoch sind den appanagirten Prinzen Wohnsitze sammt nothwendiger Einrichtung einzuräumen.

Die Appanagen vererben sich auf die männliche Descendenz des Nachgebornen, und cessiren nur mit Erlöschung von dieser.

§. 20.

Die hinterlassenen Töchter des Königes werden in der Königlichen Residenz, als in des Vaters Hause, auf Kosten des Regenten standesmässig erzogen und unterhalten, und haben ausserdem vom 12ten Jahre an bestimmte Nadel- und Spielgelder zu ihrem freien Gebrauch anzusprechen.

Die Unterhaltung der Töchter eines appanagirten Prinzen liegt, wie die der Söhne, dem Vater ob,

und nach dessen Tode wird, wenn er Söhne hinterläßt, ein Theil von dessen Appanage für den Unterhalt der Prinzessinnen bestimmt.

Ist er aber ohne Hinterlassung von Söhnen gestorben; so wird die Hälfte von dessen Appanage für die Wittwe und Töchter bestimmt.

§. 21.

Das Heurathgut der Prinzessinnen wird vom Lande entrichtet, und ist nunmehr wegen veränderter Verhältnisse mit der hergebrachten Unterscheidung zwischen den Töchtern des Königes und den Töchtern eines appanagirten Prinzen mit den Ständen zu verabschieden.

Hingegen die Ausstattung liegt ohne Unterschied dem Vater ob.

§. 22.

Streitigkeiten zwischen dem Könige und den Agnaten, oder zwischen diesen allein, sollen durch die übrigen Verwandten, und durch Räthe, welche von den streitenden Theilen zu wählen sind, gütlich beigelegt, in Entstehung der Güte aber, durch eine schiedsrichterliche Austrägal-Instanz, zu welcher jeder Theil 3 Räthe wählt, die ihrer Pflichten entlassen, und, wenn es nöthig ist, einen Obmann wählen sollten, rechtskräftig mit Abschneidung aller Rechts-Mittel entscheiden werden.

Ausserdem ist das Ober-Justiz-Collegium die erste gerichtliche Instanz der Königlichen Prinzen und Prinzessinnen.

II. Capitel.

Von der Vereinigung des Königreichs.

Sämmtliche Bestandtheile des Königreichs bleiben als Ein unzertrennliches Ganzes und zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt. Mit gleicher Wirkung wird demselben jede künftige Erwerbung einverleibt werden, welche von dem Staats-Oberhaupte als solchem, sey es durch einen völkerrechtlichen oder andern Titel, gemacht werden sollte.

III. Capitel.

Von den verschiedenen Klassen der Staats-Bürger.

Bemerkung. Dieser Theil des Entwurfs erforderte keine besondere Ausführung, und ist durch das folgende Capitel erschöpft.

IV. Capitel.

Von den öffentlichen Rechts-Verhältnissen der Staatsbürger.

Erster Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Staatsbürger überhaupt.

§. 1.

Die Rechte eines würtembergischen Staatsbürgers werden theils durch die Geburt, wenn bei ehelich gebohrnen der Vater, oder bei unehelichen die Mutter das Staats-Bürgerrecht hat, theils durch besondere von dem Erkenntniß der Regierungs-Behörde abhängende Reception erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung der Aufnahme in das Bürger- oder Beisitz-Recht erhalten hat, oder einen Staatsdienst bekleidet.

§. 2.

Staatsdiener, welche das Staats-Bürgerrecht weder vermöge ihrer Geburt, noch kraft besonderer Reception anzusprechen haben, sind gleichwohl während ihrer Dienstzeit als wirkliche Staatsbürger zu behandeln, und ihre in diesem Zeitraum im Königreich gebohrnen Kinder erhalten die Rechte gebohrner Staats-Bürger. Nach 10jähriger Dienstleistung können sie

verlangen, nebst ihren vorher im Ausland gebornen Kindern für immer in das Bürgerrecht aufgenommen zu werden. In jedem Falle aber haben sie bei ihrem Austritt aus dem Lande die für die Staatsdiener im Cap. V. §. 9. vorgeschriebenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

§. 3.

So wie der König keinen andern als verfassungsmässigen Gehorsam fordern wird: so ist im Gegentheil jeder Staatsbürger zu Leistung dieses Gehorsams verpflichtet.

§. 4.

Ausser dem Falle einer Regierungsveränderung hat jeder gebohrne Staatsbürger, welcher das 16te Jahr seines Alters zurückgelegt hat, und jeder Neuaufgenommene den Erbhuldigungs-Eid nach Vorschrift der Verfassung abzulegen. Auch ist derselbe jedem Dienst-Eid einzuverleiben.

§. 5.

Alle Staatsbürger haben in Hinsicht auf ihre staatsbürgerlichen Verhältnisse gleiche Rechte, in so ferne nicht die Constitution ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

§. 6.

Kein Staats-Bürger darf in seiner Glaubens-Freiheit und Religions-Uebung beschränkt werden.

§. 7.

Durch die Verschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse kann keine Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte und Pflichten begründet werden.

§. 8.

Die staatsbürgerlichen Verhältnisse derjenigen, welche einem nichtchristlichen Glaubensbekenntnisse zugethan sind, werden durch ein Gesetz bestimmt werden.

§. 9.

Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von der Concurrenz zu irgend einem Staats-Amt ausgeschlossen werden.

§. 10.

Jeder hat die unbeschränkte Freiheit, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener freier Neigung zu wählen, und sich dazu im Inn- oder Auslande auszubilden.

§. 11.

Insbesondere hat jeder das Recht, auswärtige Lehranstalten zu besuchen, bei auswärtigen Handwerksmeistern oder Fabrikanten in die Lehre zu treten, als Handwerks-Gesell ins Ausland zu wandern, oder als Dienstbote auswärts zu dienen.

§. 12.

Wer jedoch auf einen Staatsdienst, welcher be-

sondere wissenschaftliche Ausbildung voraussetzt, Anspruch machen will, hat wenigstens ein Jahr lang auf der Landes-Universität zu studiren.

§. 13.

Kein Staats-Bürger kann in dem Genusse seiner persönlichen Freiheit und in der Benutzung seines Eigenthums anders, als durch ein Gesetz oder vermöge besonderer gesetzlich sanktionirter Rechts-Verhältnisse beschränkt werden.

§. 14.

Namentlich findet dieses bei Gewerbs-Privilegien und Monopolien Statt, wodurch einzelne Staats-Bürger oder Bürger-Klassen in ihrer freien Thätigkeit gehemmt werden; es mögen solche den Vortheil anderer Bürger-Klassen oder der Regierung zum Zwecke haben.

Auch können keiner Gemeinde, und keinem Einzelnen andere Frohnen, Dienstleistungen oder andere Abgaben auferlegt werden, als solche, wozu sie durch allgemeine Gesetze, Lagerbücher, oder besondere Rechtstitel verbunden sind.

§. 15.

Die Bestimmungen, unter welchen die auf specielle Rechtstitel sich gründenden persönlichen Abgaben und Dienste, oder auch Reallasten, welche der Vervollkommnung der Landes-Cultur hinderlich sind, abgekauft oder verwandelt werden können, und wie die

vollkommene Entschädigung der Berechtigten auszumitteln sei, bleiben einer künftigen Gesetzgebung vorbehalten, welche von dem Grundsatze ausgehen soll, daß der Berechtigte in jedem Falle so lange im Besitze seines Rechts bleibt, bis die den Gesetzen angemessene Entschädigung im vorkommenden Falle gütlich oder gerichtlich ausgemittelt und geleistet ist

§. 16

Das Eigenthum des Einzelnen kann zu allgemeinen Staats-Zwecken nur gegen volle Entschädigung, und mit Einwilligung des Eigenthümers, im Widerspruchs-Fall aber nicht anders, als wenn das Regierungs-Collegium über die Nothwendigkeit entschieden hat, verwendet werden.

Wenn über die Summe der Entschädigung Streit entsteht, und der Eigenthümer bei der Entscheidung des Regierungs-Collegiums sich nicht beruhigen will; so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege gerichtlich zu erledigen, einsweilen aber die von der Regierung festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

§. 17.

Jeder waffenfähige Staats-Bürger ist berechtiget und verpflichtet, nach den Bestimmungen der Constitution und der darauf sich gründenden Gesetze zu seiner und des Vaterlands Vertheidigung die Waffen zu tragen.

§. 18.

Gegen Niemand kann anders, als in den durch die Constitution vorgeschriebenen Wegen, eine Verhaftung oder Strafe erkannt oder sonst ein Verfahren in einer bürgerlichen oder peinlichen Rechts-Sache eingeleitet werden.

§. 19.

Die Preßfreiheit und die Freiheit des Verkaufs ausländischer Bücher finden allgemein Statt. Die Grenzen, durch deren Ueberschreitung jene und diese widerrechtlich oder unerlaubt werden, sollen durch ein Gesetz bestimmt werden.

§. 20.

Jeder Staats-Bürger hat das Recht, aus dem Königreiche auszuwandern, sobald er dem ihm vorgesetzten Stabs-Beamten von seinem Vorsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtiget, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, urd eben so lang Jedem in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

§. 21.

Die Nachsteuer kann von einem Auswandernden nur alsdann retorsionsweise gefordert werden, wenn

wenn erwiesen werden kann, daß der Staat, in welchen derselbe sich begiebt, das ihm Württembergischer Seits geschehene Anerbieten, die Abzugs- und Nachsteuer-Entrichtung durch Vertrag wechselseitig aufzuheben, ausgeschlagen hat. Ist der Auswandernde ein Leibeigener: so findet kein Ansatz eines Manumissionsgelds Statt.

Anmerkung. Mit dem Innhalt des §. 21. hat sich die ständische Commission nicht conformirt, mit Ausnahme dessen, was am Ende von der freien Auswanderung der Leibeigenen gesagt wird; und sie hat durch eine weitläufige Ausführung überzeugend gezeigt, daß jede Beschränkung des freien Zugs nicht nur den Grundsätzen des Rechts, sondern auch den wahren Forderungen des Staatswohls widersprechen würde.

§. 22.

Den minderjährigen Kindern der auswandernden Eltern wird der Zurücktritt in den vollen Genuß der vor der Auswanderung gehabten staatsbürgerlichen Rechte gestattet, in so ferne sie vor Vollendung des 26sten Jahrs ihres Alters in das Vaterland zurückgekehrt sind.

§. 23.

Das ihnen zur Zeit der Auswanderung ihrer Eltern bereits angefallene Vermögen wird den nutznieß-

senden Eltern nur in dem gedoppelten Fall ausgehändigt, wenn entweder diese ein Certificat der fremden Obrigkeit beibringen, daß für die Sicherstellung dieses Vermögens im neuen Wohnort werde gesorgt werden, oder wenn der Pfleger der auswandernden Kinder und die 3 nächsten verständigen Verwandten derselben von derjenigen Seite, von welcher sie verwaist sind, sammt dem Waisengerichte einwilligen.

§. 24.

Sollte ihnen nach der Auswanderung während ihrer Minderjährigkeit eine Erbschaft in dem Königreich anfallen: so findet die Auslieferung derselben unter den gleichen Voraussetzungen Statt, wobei zwar der gewöhnliche Erbschafts-Abzug, in so ferne nicht besondere Freizügigkeits-Verträge entgegenstehen, von der hinausgehenden Erbschaft zu entrichten, hingegen der Betrag, wenn der Minderjährige vor zurückgelegtem 26sten Jahre seines Alters seine früheren staatsbürgerlichen Rechte durch seine Zurückkunft wieder erlangt hat, demselben wieder zurückzugeben ist.

Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Eltern auswandern, wird in jedem Falle im Lande zurückbehalten.

§. 25.

Wenn jemand ohne Landesherrliche Erlaubniß in auswärtige Kriegsdienste tritt, oder auch in einem

fremden Staate einen Staatsdienst im Civilfach oder einen Kirchen- oder Schuldienst annimmt: so wird derselbe hiedurch seines Staats-Bürgerrechts verlustig. Die in solchen Fällen nachzusuchende Erlaubniß wird jedoch nicht erschwert werden, wenn der Nachsuchende nicht auf eine seinen Kenntnissen, seiner Brauchbarkeit und seinen übrigen Verhältnissen angemessene Weise in seinem Vaterlande angestellt werden kann.

§. 26.

Ebenso kann auch derjenige, der in einem fremden Staate seine Wohnung nimmt, sein Bürgerrecht nicht anders als mit landesherrlicher Bewilligung und in der Voraussetzung beibehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste.

§. 27.

Wer sein Staats-Bürgerrecht weder ausdrüklich, noch auf die in den vorhergehenden §. §. bestimmte Weise stillschweigend aufgiebt, kann solches nur durch ein mit dieser Strafe gesetzlich bedrohtes Vergehen nach einem gerichtlichen Erkenntniß verlieren.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verhältnissen des vormaligen Reichs- und Kreisständischen Adels oder der ersten Standesherrn.

Bemerkung. Diese Verhältnisse sind noch unbestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von dem ritterschaftlichen Adel.

§. 1.

Die Vorrechte eines Mitgliedes der Ritterschaft des Königreichs gründen sich auf den Besitz eines adelichen Ritterguts und den erblichen Adelstand des Besitzers. Beide Erfordernisse sind unzertrennlich mit einander verbunden.

Ueber sämmtliche adeliche Rittergüter soll eine Matrikel errichtet werden.

§. 2.

Zu Errichtung dieser Ritterguts-Matrikel wird eine eigene, aus Königlichen Räthen und Landständischen Deputirten bestehende Commission niedergesetzt werden, welche kein Gut in die Matrikel aufzunehmen hat, das nicht entweder als ein der vormaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft einverleibtes Rittergut anerkannt, oder, wenn es landsässig war, als ein privilegirtes adeliches Freigut behandelt worden ist.

§. 3.

Ausser den hier bezeichneten Gütern kann kein anderes Gut ohne ein Gesetz die Rechte eines ritterschaftlichen Gutes erlangen.

§. 4.

Mit dem Institute der ritterschaftlichen Matrikel ist auch eine ritterschaftliche Hypotheken-Anstalt in Verbindung zu setzen.

§. 5.

Personen vom Bürgerstande sind zwar von Erwerbung eines Ritterguts, mit den damit verbundenen Realrechten und Reallasten, nicht ausgeschlossen; sie werden aber der Vorzüge eines Mitglieds der Ritterschaft nicht theilhaftig, ehe sie in den erblichen Adelstand aufgenommen sind.

§. 6.

Es werden alle Familien-Institute der Ritterschaft, als: Primogenitur, Majorate, Seniorate, Fidei-Commisse, Vererbungen in Stammgutsweise erhalten; jedoch bleiben

1) in ihrem Rechtsbestande

a) diejenige Veränderungen, welche nach dem 22. April 1808 durch Vergleiche oder definitive Rechts-Erkenntnisse vorgegangen sind;

b) Veräußerungen jeder Art, namentlich auch Verpfändungen, welche während dieser Zeit, von dem

Besitzer des Fidei-Commisses auf eine durch die Verordnung vom 22sten April 1808 und deren Nachträge gebilligte Weise vorgenommen worden sind. In so ferne es sich aber mit den Rechten der Pfandgläubiger vereinigen läßt, behalten die inzwischen verpfändeten Stammgüter ihre fideicommissarische Eigenschaft bey.

§. 7.

2) In Ansehung derjenigen Fälle aber, wo seit dem 22. April 1808 der Besitz eines Fideicommiß-Guts durch Todesfall eröffnet worden ist, ohne daß bis jetzt durch Vergleich oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß über die Succession etwas bestimmt worden wäre, bleibt es bei den vor dem 22. April 1808 bestandenen Rechts-Normen.

§. 8.

Macht ein Mitglied der Ritterschaft in Zukunft von dem Rechte der Autonomie Gebrauch; so wird zur Gültigkeit solcher neuen Familien-Gesetze erfordert, daß sie der competenten richterlichen Stelle zur Cognition vorgelegt werden. Uebrigens bleibt der Ritterschaft unbenommen, ebenso, wie andere Staats-Bürger, in den hiezu sich eignenden Fällen in Gemäßheit der württembergischen Gesetze von Todeswegen Verordnungen zu machen.

§. 9.

Sämmtliche Mitglieder der Ritterschaft haben

nach den Bestimmungen der Constitution einen verhältnißmässigen Antheil an der Landes-Repräsentation.

§. 10.

Sie geniessen überdieß für sich und ihre Familien des Vorrechts eines privilegirten Gerichtsstandes.

§. 11.

Den Ritterguts-Besitzern steht frei, in jedem zu dem deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben im Frieden lebenden Staate ihren Aufenthalt zu nehmen.

§. 12.

Geht das Rittergut nach dem Tode des Besitzers auf einen auswärts angesessenen gesetzlichen Erben über; so tritt dieser in die nämlichen Rechts-Verhältnisse ein, ohne daß ein Erbschafts-Abzug von ihm gefordert werden könnte.

§. 13.

Eben dieß ist der Fall, wenn der auswärts angesessene Gutsbesitzer seinen gesetzlichen Erben sein im Königreich liegendes Gut während seiner Lebenszeit abtritt.

§. 14.

Der ritterschaftliche Adel ist, wenn er auf seinen immatrikulirten Rittergütern wohnt, von der Wohnsteuer frei.

§. 15.

Was die zu einem immatrikulirten Rittergut ge-

hörigen Gefälle betrifft; so werden die ewigen Wein- und Frucht- auch Geld-Gülten in Gemäßheit der Steuer-Instruction von 1713 §. 25. so collectirt, daß die Naturalien nach dem alten Kammeranschlage berechnet, der Ertrag der Gefälle mit 20 ins Capital gelegt und von jedem 100 fl. Capital für alle Anlagen, den Fall einer allgemeinen ausserordentlichen Kriegssteuer ausgenommen, 20 kr. jährlich angesetzt werden.

Ganz auf die gleiche Weise werden auch die Zehent-Gefälle catastrirt, deren Ertrag nach einer Durchschnitts-Berechnung zu erheben ist. — Die übrigen Gefälle hingegen, namentlich Frohngelder, Umgelds-Surrogate, bleiben von der ordentlichen Besteurung ganz befreit.

§. 16.

Dagegen sind die Mitglieder der Ritterschaft allen Gesetzen in Betreff der indirecten Abgaben unterworfen. Doch wird mit den im Königreiche wohnenden adelichen Ritterguts-Besitzern, welche zugleich in den angrenzenden Staaten begütert sind, wegen einer jährlich zu entrichtenden Aversal-Summe für die freie Einfuhr der zu ihren Oekonomie-Bedürfnissen bestimmten auswärtigen Guts-Erzeugnisse eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

§. 17.

In Ansehung der vor dem Jahre 1806 gleich andern bürgerlichen Gütern der Steuer unterworfen

gewesenen Grundstücke hat der Adel in keiner Beziehung, namentlich auch nicht in Absicht auf Amts- und Commun-Schäden, Quartiers-Verbindlichkeit und andere ähnliche Reallasten irgend ein Vorrecht anzusprechen.

§. 18.

Die zu den immatrikulirten Rittergütern gehörigen vormals steuerfreien Güter und Gebäude werden zwar nach eben den Normen, wie die bürgerlichen catastrirt. Jedoch sind

1) die vorhin steuerfrei gewesenen ritterschaftlichen Schlösser und die dazu gehörigen Gebäude, mit Ausschluß der Maierey-Gebäude, von der ordentlichen Besteurung ganz frey zu lassen; und

2) in Ansehung der übrigen hat es dabei sein Bewenden, daß von dem Cataster der ritterschaftlichen Lehen-Güter Ein Drittel und von dem der Allodial-Güter Ein Achtel abgezogen wird.

§. 19.

Mit dem auf solche Art gebildeten Steuer-Cataster der adelichen Rittergüter haben die Besitzer an allen allgemeinen Landes-Anlagen, es mag der Betrag in eine Central-Casse fliessen, oder der Aufwand für eine allgemeine Landes-Anstalt oder sonst eine andere allgemeine Staats-Last auf die einzelnen Amts-Corporationen gelegt werden, verhältnißmässig beizutragen.

§. 20.

Insbesondere haben dieselben an allem Militär-Aufwand, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Vorspanns-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, ihren Antheil zu übernehmen.

§. 21.

Von der Natural-Leistung in Hinsicht der Quartiers- und Vorspanns-Last ist zwar der adeliche Ritterguts-Besitzer befreit; doch kann er sich nicht entziehen, in ausserordentlichen Nothfällen an der Natural-Quartiers-Last Theil zu nehmen, und auch sonst, wenn er auf seinem Rittergute eine eigene Haushaltung hat, den commandirenden Offizieren gegen Vergütung nach der Amts-Vergleichungs-Taxe Quartier zu geben.

§. 22.

Bei Naturalien-Requisitionen bleibt es dessen Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Akkorden, welche von den Ober-Amts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 23.

Zu den eigentlichen Amts-Corporations- und Gemeinde-Kosten können die Besitzer der immatrikulirten vormals steuerfrei gewesenen Rittergüter nicht bei-

gezogen werden; und da sie aus gleichem Grunde auch an den Amts- und Commun-Schulden keinen Theil nehmen; so ist ihnen an allen Leistungen, welche sie in Verbindung mit den Amts-Corporationen zu tragen haben, ihr Antheil jedesmal vollständig zuzuscheiden, wenn gleich in einzelnen Fällen die Oberamts-Vorsteher sich veranlaßt finden sollten, die auf die Amtspflege fallenden Kosten zum Theil durch ein Anlehen zu bestreiten.

§. 24.

So wie die Berechnung dessen, was der Besitzer eines Ritterguts von seinen vormals steuerfreien Grundstücken nach der Repartition der ihn betreffenden Anlagen zu entrichten hat, demselben unmittelbar vom Ober-Amt zugeschickt wird; so hat er auch seine Schuldigkeit unmittelbar zur Amtspflege zu bezahlen.

Wenn wegen der den Ritterguts-Besitzer mit angehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist ihm hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen selbst anwohnen, und sein Interesse hiebei wahren, oder seinen Rentbeamten hiezu abordnen zu können. Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegs-Kostens-Umlagen, zu Grunde gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen.

Findet er sich durch die allzu hohen Taxen beschwert, und es wird diesen Beschwerden bei den

niedern Stellen nicht abgeholfen, so bleibt ihm der Recurs an die competente Central-Stelle offen.

§. 25.

Den Besitzern immatrikulirter Rittergüter wird in Beziehung auf die dazu gehörigen Waldungen, seyen solche in ihrem vollen oder bloß im Ober- oder im nutzbaren Eigenthum, die Forstgerichtsbarkeit zugestanden, in deren Folge sie das Recht haben,

1) die Holzschläge, ohne Beiziehung eines Königlichen Forstbeamten, durch eigene auf die Beobachtung der Forstgesetze oberforstamtlich zu beeidigende Officialen, forstmässig zu veranstalten;

2) das Gras, Laub und die Weide in diesen Waldungen sammt dem Aeckerich, wo dieses nicht nach den Lagerbüchern und dem unbestrittenen Herkommen zum Königlichen Wildbannsrechte gehört, nach eigenem Ermessen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Berücksichtigung der etwa darauf haftenden Servituts-Rechte, zu benutzen.

3) die jungen Schläge gegen das nachtheilige Einweiden und Grasen zu verhängen und wieder zu öffnen;

4) den durch ihre Jäger und Holzwarte entdekten Wald-Excedenten, welche durch unerlaubtes Holzhauen oder andere der Wald-Cultur schädliche Excesse sich vergangen haben, die gesetzlich bestimmten Wald-Rügungen durch ihre Beamten ansetzen und einziehen zu lassen.

§. 26.

Sie sind hingegen verbunden, über ihre jährlich vorzunehmenden Holzschläge jedesmal den gesetzlich vorgeschriebenen Holzbericht an dasjenige Oberforst-Amt, in dessen Bezirk die Waldungen liegen, zur höhern Genehmigung einzusenden. Auch bleibt überhaupt den Königlichen Stellen die höhere Aufsicht über die Wald-Cultur und Wald-Oekonomie und die Einsprache gegen eine ordnungswidrige Wald-Wirthschaft vorbehalten.

§. 27.

Wald-Ausreutungen sind den ritterschaftlichen Wald-Eigenthümern, so wenig als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Cognition der höhern Königlichen Stellen erlaubt.

§. 28.

Werden Wald-Excedenten in den ritterschaftlichen Waldungen zufälligerweise von den Königlichen Forst-Bedienten angetroffen; so wird zwar die Strafe von dem Oberforst-Amte angesetzt, der Betrag aber ist dem Wald-Eigenthümer, nach Abzug der Delations-Gebühr, hinauszugeben.

§. 29.

Für die oberforstamtliche Aufsicht haben die Eigenthümer der ritterschaftlichen Waldungen weder unter dem Titel von Stamm-Miethe, noch sonst unter einem andern Namen etwas zu entrichten.

§. 30.

Die Jagd-Gerichtsbarkeit steht den Besitzern der Rittergüter in ihrem ganzen Jagd-District in so weit zu, in so ferne auf die Jagdvergehen nichtgesetzlich eine höhere Strafe als von 10 fl. bestimmt ist.

§. 31.

Den Ritterguts-Besitzern wird die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in erster Instanz, und die damit verbundene Orts-Polizei überlassen werden, in so ferne die gleichen Einrichtungen, wie sie bei dem mediatisirten hohen Adel für jene Instanz werden gemacht werden, bei ihnen möglich sind, und in so ferne sie sich zu Erfüllung der gleichen Bedingungen erbieten. Können sie aber diese Bedingungen nicht erfüllen, oder wollen sie auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit Verzicht leisten, so werden ihnen dafür folgende Rechte eingeräumt.

§. 32.

Es hat nämlich

1) jeder Besitzer eines immatrikulirten Ritterguts das Recht, ebenso, wie es dermalen von den Königlichen Cameral-Beamten geschieht, die mit dem Gute verbundenen liquiden Gefälle executivisch beizutreiben.

§. 33.

2) Die Ritterguts-Besitzer geniessen in Hin-

sicht dieser Gefälle die nämlichen Vorzugsrechte, wie die Cameral-Aemter.

§. 34.

3) Auch wird ihnen auf dem Vermögen ihrer Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten, eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 35.

4) Innerhalb des Umkreises ihrer Schlösser haben sie das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf eine kleine Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

Sie sind jedoch in Hinsicht auf jene der oberamtlichen Districts-Polizei untergeordnet, und gegen ihre Straf-Ansätze steht den Gestraften der Recurs an die höheren Stellen offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind ihre Wohnungen den Visitationen der Oberfeuerschauer unterworfen, welche ihnen über die erfundenen Defecte einen Auszug aus dem Visitations-Protocoll mitzutheilen, und wenn den Defecten nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, dem Oberamte davon die Anzeige zu machen haben.

§. 36.

5) In Hinsicht auf die Orts-Polizei, die Gemeinde-Oekonomie, das Kirchen- und Schulwesen und die

Verwaltung der milden Stiftungen in den vormaligen Patrimonial-Orten wird den Mitgliedern der Ritterschaft zugestanden, daß sie

a) die Befugniß haben, den Vogt-Ruggerichten, den Kirchen- Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen selbst oder durch ihre Beamten, jedoch ohne einige Kostenaufrechnung, anzuwohnen;

b) daß ihnen von allen auf gedachte Gegenstände sich beziehenden bedeutenden Verfügungen zu rechter Zeit Nachricht ertheilt werden soll;

c) daß ihnen frei steht, in Beziehung auf ermeldte Gegenstände ihre Erinnerungen den Beamten und Vorstehern mitzutheilen, und, wenn solche nicht gehörig berücksichtigt werden, den Recurs an die höhere Behörde zu nehmen.

d) Dürfen sie Beschädigungen ihrer eigenen Felder mit einer Geldstrafe, welche ausser dem Schadensersatze bis auf einen Gulden sich erstrecken kann, selbst abrügen.

e) Dürfen sie an den Orten, wo sie wohnen, unter Beobachtung der allgemeinen Gesetze öffentliche Tänze und andere öffentliche Unterhaltungen gestatten. Diese letztere Befugniß kann jedoch nur der adeliche Gutsbesitzer selbst ausüben; alle andere im 32sten bis 36sten §. bestimmten Rechte hingegen können

nen auch durch die Rentbeamten der Ritterschaft in Ausübung gebracht werden.

§. 37.

6) Für die Schultheisen-Stellen in allen zur Gutsherrschaft gehörigen Orten werden von den Gemeinden den Mitgliedern der Ritterschaft zwei Subjecte vorgeschlagen, von welchen dieselben, wenn nicht gegen beide Vorgeschlagene, gegründete Einwendungen Statt finden, das eine als Schultheis zu erwählen haben.

§. 38.

7) Bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers ist mit dem Gutsherrn oder dessen Beamten Rücksprache zu nehmen. Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder im Anstandsfalle der höheren Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Auf gleiche Weise ist niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Gutsherr oder dessen Beamter um seine Erklärung vernommen worden wären.

§. 39.

Das Patronatrecht üben die Ritterguts-Besitzer noch ferner aus, wo und wie sie solches hergebracht haben.

§. 40.

Die noch unbediensteten vormaligen Patrimonial-

Beamten werden, wenn sie die erforderliche Tüchtigkeit haben, bei Besetzung Königlicher Stellen vorzüglich berücksichtigt werden.

§. 41.

Die Rittergutsbesitzer erhalten für die nutzbaren Regalien, welche sie verlohren haben, mit Ausnahme des Zolls, der Accise und des Betrags der in ihrem Strafrechte nicht mehr begriffenen Geldstrafen, eine billige Entschädigung. Denjenigen, welche bei der ihnen für den Verlust des Umgelds ausgesetzten Vergütung verkürzt zu seyn glauben, wird die gebührende Abhülfe, nach vorheriger Revision des Anschlags, zugesichert.

§. 42.

In Absicht auf die Lehens- und gutsherrlichen Verhältnisse der Rittergutsbesitzer werden die Lehens-Briefe und Lagerbücher, so wie das unbestrittene, einen Rechtstitel begründende Herkommen, in sofern die gegenwärtigen grundgesetzlichen Bestimmungen nicht damit im Widerspruche stehen, bei Kräften erhalten.

V. Capitel.

Von den Staats-Dienern.

A) Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alle Stellen, durch welche die Königliche Staats-Gewalt ausgeübt wird, werden in der Regel durch den König besetzt.

§. 2.

Die Besetzung kann jedoch nicht anders als in Gemäsheit der Vorschläge derjenigen Kanzleystelle, welche mit dem zu besetzenden Amte zunächst in Verbindung stehet, und des Königlichen Staats-Ministeriums geschehen, welche dazu verpflichtet sind, jederzeit auf Leute von geprüfter Geschicklichkeit, Rechtschaffenheit und Treue, vor allem aber auf den Grad der intellectuellen und moralischen Tüchtigkeit, dann aber auch auf den Vorzug des Alters und auf erworbene Verdienste Rücksicht zu nehmen.

Dem Staats-Ministerium steht es zwar frey, den von den Collegien vorgeschlagenen Dienst-Candidaten noch einige andere beizufügen, jedoch hat es in jedem Falle die Vorschläge der Collegien dem Könige mit vorzulegen.

§. 3.

Niemand kann ein solches Amt erhalten, der nicht von einer eigenen, eidlich auf Unpartheilichkeit

zu verpflichtenden Prüfungs-Behörde für tüchtig erklärt worden ist.

§. 4. a

Landes-Eingebohrne sind, wenn sie die erforderliche Tüchtigkeit haben, vorzugsweise vor den Fremden zu berücksichtigen.

§. 4. b

Allen Staats-Dienern sind anständige Besoldungen auszusetzen. Bei Bestimmung der Stufen-Folge derselben ist besonders die höhere wissenschaftliche Ausbildung, also selbst der größere Aufwand, welcher für die Vorbereitung zu dem Amte, so wie die grössere Anstrengung, welche bei der Führung desselben erfordert werden, zu berücksichtigen.

§. 4. c

Jeder, dem eine Stelle übertragen wird, erlangt auch eben dadurch einen Anspruch auf den damit verbundenen bestimmten Gehalt.

§. 5.

In den Dienst-Eid, welchen sämmtliche Staats-Diener abzulegen haben, ist ausdrüklich auch die Verpflichtung aufzunehmen, die Constitution sammt den auf dieselbe sich gründenden oder dadurch bestätigten Landes-Freiheiten zu wahren, und nichts, was denselben entgegen wäre, zu thun, zu rathen, oder zuzugeben.

§. 6.

Kein Staats-Diener kann ohne seine Zustimmung auf eine geringere Stelle zurückgesetzt, oder aus dem Königlichen Dienste entfernt werden, wenn er nicht nach einer in gesetzlicher Form angestellten Untersuchung eines die Entsetzung oder Zurücksetzung begründenden Vergehens überwiesen, und von der competenten Criminal-Justiz-Behörde hierauf erkannt worden ist.

§. 7. a

Eben dieses tritt bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amts-Gehalts verbunden sind. Ohne diesen Verlust können Suspensionen auch von dem Regierungs-Collegium nach vorläufiger Vernehmung des Angeschuldigten erkannt werden.

§. 7. b

Für diejenigen Vergehungen der verschiedenen Arten von Staatsdienern, welche nicht durch Disciplinar-Strafen gerügt werden können, soll durch ein besonderes Gesetz die Strafe, namentlich der Fall, wo nachtheilige Entfernung vom Amte zu erkennen ist, möglichst genau bestimmt werden.

§. 8.

Versetzungen der Staatsdiener sollen nicht ohne vorheriges Gutachten derjenigen Behörden, auf deren Vorschläge die Ernennung erfolgt ist, und überhaupt nicht ohne erhebliche Gründe und hinreichende von

der Staats-Casse zu leistende Entschädigung vorgenommen werden.

§. 8. b

Hört auch der Zweck eines Staats-Instituts und das damit verbundene Amt, das ein Diener bekleidet hat, auf; so hat solcher auf eine anderwärtige, seinen früheren Verhältnissen gemässe Anstellung oder auf volle Entschädigung eine gegründete Ansprache.

§. 9.

Wer aus eigener Entschliessung ein Staatsamt aufgiebt, kann ohne Einwilligung des Königs seine Stelle nicht vor Ablauf eines Viertel-Jahrs nach geschehener Dienst-Aufkündigung verlassen. Auch darf er sich aus dem Königreich nicht früher entfernen, als bis er wegen seiner Amts-Verwaltung Rechenschaft abgelegt, oder, wenn seine persönliche Gegenwart nicht mehr nothwendig wäre, bis er wegen der innerhalb eines Jahrs nach seiner Resignation gegen ihn, als Staatsdiener, erhobenen Ansprüche hinlängliche Sicherheit geleistet hat. Wer sein Amt nach Vollendung des Viertel-Jahrs abgegeben hat, ohne daß Ansprüche wegen seiner Amts-Verwaltung gegen ihn erhoben wurden, dessen Auswanderung kann unter dem Vorwande, daß künftig noch Ansprüche gegen ihn erhoben werden könnten, nicht erschwert werden; nur hat er die eben angeführte Sicherheit zu leisten.

Selbst wenn aber auch Ansprüche innerhalb des Viertel-Jahrs gegen ihn erhoben würden, welche nach dessen Verfluß noch nicht erledigt sind, so kann nach Leistung dieser Sicherheit seine Auswanderung nur durch ein Erkenntniß der competenten Justiz-Stelle gehemmt werden. Ohne dieses Erkenntniß kann auch von einem Staats-, namentlich von einem Rechnungs-Beamten keine Sicherheit auf länger als ein Jahr gefordert werden.

Alle diese Bestimmungen finden auch ihre Anwendung auf solche Staatsdiener, welche ihr Amt nicht freiwillig niederlegt haben.

§. 9. b

Für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, so wie für die Hinterbliebenen der Staats-Diener soll durch ein besonderes Gesetz gesorgt werden.

§. 10.

Jeder Staatsdiener hat bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihm von den competenten Stellen und in der gesetzmäßigen Form zukommenden Weisungen zu achten. Werden ihm aber auch von einer competenten Stelle in der gehörigen Form Auflagen gemacht, die ihm gesetz- oder verfassungswidrig scheinen; so hat er, wenn die Umstände nur irgend einen Verzug gestatten, sogleich zunächst jener Stelle selbst seine Anstände vorzulegen, und wenn er auch durch

die ihm hierauf zukommende Resolution sich nicht beruhigt findet; so hat er deßhalb längstens innerhalb 2mal 24 Stunden eine Vorstellung, oder wenn die Vollziehung ohne Gefahr nicht zu verschieben gewesen wäre, von dem Vorgang eine Anzeige unmittelbar an das Staats-Ministerium einzureichen.

§. 11.

Befolgt er eine offenbar gesetzwidrige Auflage, ohne diese Vorstellungen gemacht zu haben, so ist er dem Volke verantwortlich, und kann von den Stellvertretern desselben auf die in der Folge bezeichnete Weise belangt werden. Macht er sich aber hiedurch einer nach den Umständen nicht zu rechtfertigenden Verzögerung seiner Dienstpflicht schuldig, oder beleidigt er wenigstens die Formen, so kann er darüber in gesetzlicher Ordnung vor der gleichen Stelle zu Verantwortung und Strafe gezogen werden.

§. 12.

Wird nun dem Staatsdiener ungeachtet einer richtigen Darstellung aller ihm bekannten Verhältnisse die Befolgung einer ihm gesetz- und verfassungswidrig scheinenden Auflage von dem Königlichen Staats-Ministerium befohlen, so hört bey Befolgung dieses Befehls, ausser bei Richtern, die Verantwortlichkeit jenes Staatsdieners gegen das Volk auf. Dagegen wird für solchen das Staats-Ministerium verantwortlich; der Staatsdiener selbst

muß jedoch alsdann in der möglichst kurzen Zeit von dem Vorgang die Stände benachrichtigen. Die Unterlassung einer solchen Anzeige macht ihn ebenfalls verantwortlich.

Eigene Bestimmungen treten jedoch bei den peinlichen und bürgerlichen Gerichten ein, welche in jedem Falle für jedes von ihnen ausgehende und durch sie in Vollzug gesetzte Erkenntniß verantwortlich bleiben.

B) Vom Staats-Ministerium.

§. 13.

Die Ausübung der ganzen Staats-Gewalt ohne Ausnahme ist der Aufsicht und Leitung eines Staats-Ministeriums oder Staats-Raths, als der obersten, zunächst unter dem Könige stehenden Staats-Behörde anvertraut, welcher alle übrigen Staats-Verwaltungs-Stellen untergeordnet sind.

§. 14.

Dieses Collegium besteht aus wenigstens 7 — höchstens 11 Mitgliedern; wozu der König ohne Rücksicht auf Stand oder Geburt tüchtige Staats- und Geschäfts-Männer nach freier Wahl ernennt.

§. 15.

Wenigstens die Mehrzahl derselben besteht immer aus Landes-Eingebohrnen; und wiewohl der König immer sowohl Bürgerliche als Adeliche zugleich in dieses höchste Collegium berufen wird; so bleibt doch

das Verhältniß, in welchem dieß geschehen wird, seinem eigenen Ermessen überlassen.

§. 16.

Mitglieder desselben sind jederzeit die wirklichen Staats-Minister, deren wenigstens drey seyn müssen, und der Präsident der Gesetzgebungs-Stelle. Für die übrigen Plätze werden entweder eigene Staats-Räthe ernannt, oder es kann ausnahmsweise nach den näheren, für die künftige Kanzleyordnung vorbehaltenen Bestimmungen, Präsidenten der höchsten Collegien, mit Beibehaltung ihrer Stellen, Sitz und Stimme in dem Staats-Rath entweder unbedingt oder für ihren besondern Geschäfts-Zweig übertragen werden.

§. 17.

In so fern der König dem Ministerium oder Staats-Rath nicht selbst präsidiren will, steht es bei ihm, den Kronprinzen, wenn er volljährig ist, zum Präsidenten desselben zu ernennen, ausserdem aber kann es keinen Vorstand erhalten; das Directorium darin führt denn jedesmal der älteste Minister ohne Vorrang.

§. 18.

Dieses höchste Collegium ist vorzugsweise dazu verpflichtet, für die Aufrechthaltung der Landes-Verfassung und für die Hebung aller durch die Verletzung derselben entstehenden Mißverhältnisse Sorge zu tra-

gen, die deßhalb einkommenden Vorstellungen mit seinen constitutionsmässigen Anträgen zu unterstützen, und nöthigenfalls auch von Amtswegen einzuschreiten. Es ist demnach für alle von ihm ausgehende Verfügungen allein verantwortlich.

§. 19.

Kein Bericht und keine Eingabe kann von demselben dem Könige vorgelegt werden, ohne mit seiner gutächtlichen Aeusserung begleitet zu seyn.

§. 20.

Dem Könige bleibt zwar unbenommen, über einzelne Gegenstände unmittelbar Berichte einzuziehen; es kann aber eine Verordnung oder Verfügung auf dieselben nicht anders, als durch das Staats-Ministerium, nach vorheriger Vernehmung der competenten Behörden und dem Gutachten des erstern, Statt finden.

§. 21.

Kein Mitglied des Staats-Ministeriums kann in Sachen, die es nicht persönlich betreffen, von den collegialischen Berathschlagungen des erstern ausgeschlossen werden. Bei denjenigen Mitgliedern, welchen nur für besondere Geschäftszweige Sitz und Stimme in dem Collegium eingeräumt ist, bezieht sich jedoch diese Bestimmung nur auf diese Geschäftszweige.

§. 22.

Es werden alle für den Geschäftskreis des Staats-Ministeriums, als solchen, geeigneten Gegenstände bei demselben collegialisch behandelt, und es beruht auf einer zu verabschiedenden Regiminal-Verfassung oder Kanzleyordnung, ob und in wie fern besondere Ministerial-Departements bestehen sollen.

§. 23.

In diesem Falle bleiben jedoch von dem Geschäftskreise der Departements gänzlich ausgeschlossen:

a) alle die Landesverfassung betreffende Gegenstände;

b) alle Kirchen-Sachen im engern Sinne; insofern sie den religiösen Cultus, die kirchlichen Gesellschafts-Rechte und bei den Katholiken die Verhältnisse mit der Hierarchie betreffen:

Diese letztern Angelegenheiten, sie mögen die protestantische oder katholische Kirche betreffen, werden im Staats-Ministerium stets nur von solchen mit Sitz und Stimme begabten Mitgliedern, welche der dabei interessirten Kirche angehören, vorgetragen werden.

§. 24.

Aber auch bei den etwa zu errichtenden Departements-Ministerien beschränkt sich der Wirkungskreis der Minister in der Regel auf Vorbereitung und

Vollziehung der in ihr Departement einschlagenden Collegial-Beschlüsse und darauf, daß sie die dahin gehörenden Gegenstände im Staats-Ministerium vortragen, welche Vorträge jedoch mit andern Mitgliedern des Collegiums getheilt werden können.

§. 25.

Sollte aber die Menge der Geschäfte es nothwendig machen, den Wirkungskreis der Departements-Minister noch weiter auszudehnen; so sind doch in jedem Falle

1) alle an den König gerichteten Berichte, Gutachten und Vorstellungen der einzelnen Ministerien, (in so fern nicht bei den Gegenständen des äussern Departements und des Kriegswesens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet) in dem Staats-Ministerium vorzutragen, und mit dessen Anträgen dem Könige vorzulegen, von welchem auch die Entschliessungen zunächst an gedachtes Collegium erlassen, und von diesem den einzelnen Ministern mitgetheilt werden; dieser Gang findet namentlich bei allen Dienst-Entsetzungen Statt.

§. 26.

Ausserdem müssen

2) in jedem Falle von den Departements-Ministern zur Entscheidung des Collegiums gebracht werden:

a) alle Gegenstände, in welchen ein allgemeiner Grundsatz erst aufzustellen ist.

b) alle, welche in verschiedene Ministerial-Departements zugleich einschlagen;

c) alle Fälle, in welchen der Minister mit den Anträgen der untergeordneten Collegien nicht einverstanden ist. Auch findet

3) von allen Verfügungen der einzelnen Ministerien noch der Recurs an das ganze Collegium Statt.

§. 27.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten berichtet in der Regel unmittelbar an den König; es sind aber nicht nur alle auf das Verhältniß mit dem teutschen Bunde sich beziehenden Angelegenheiten in dem Staats-Ministerium zu verhandeln, sondern es ist auch überhaupt die Errichtung, Abänderung oder Aufhebung von Staats-Verträgen in demselben vorgängig zu berathen.

§. 28.

Für alle Amtshandlungen, welche die Departements-Minister vornehmen oder vornehmen sollten, sind sie, in so fern sie nicht hiedurch Collegial-Beschlüsse vollziehen, auch allein verantwortlich.

§. 29.

So wie der König keiner Staats-Behörde die Erörterung der ihr verfassungsmässig zugetheilten Gegenstände durch unmittelbare Befehle entziehen wird;

so haben auch die einzelnen Ministerien und untergeordneten Stellen sich aller wechselseitigen Eingriffe in fremde Geschäftskreise zu enthalten.

§. 30.

Wenn ein Minister, oder ein anderes Mitglied des Ministeriums ohne oder gegen ein richterliches Erkenntniß entlassen wird; so bleiben ihm neben seinem Range zwei Drittel seines vollen Gehalts als Pension, in so fern ihm nicht durch Vertrag eine höhere Summe zugesichert ist. Diese Pension wird in die Civilliste des Königs, wenn eine solche zu Stande kommt, eingerechnet werden. Jedoch können diejenigen Präsidenten der Collegien, welchen der König zwar Sitz und Stimme in dem Staats-Ministerium einräumen kann, ohne daß aber dieß gesetzliche Nothwendigkeit wäre, zwar ebenfalls ohne ein gerichtliches Erkenntniß aus dem Staats-Ministerium entfernt werden; in Ansehung ihrer übriger Aemter hingegen sind die Bestimmungen der Constitution wegen Unentlaßbarkeit aller Staatsdiener auch auf sie anwendbar; und sie bleiben im vollen Genuß ihres Gehalts und ihrer Ehrenrechte.

§. 31.

So wie die Entscheidung der Frage wegen Errichtung der Ministerialdepartements der Kanzley-Ordnung vorbehalten ist; so werden dort auch die Obliegenheiten und der Geschäftskreis derselben, so wie der Wirkungskreis des ganzen Ministerial-Collegi-

ums oder Staats-Raths, die Anzahl seiner Mitglieder u. s. w. nach gemeinschaftlicher Verabschiedung näher bestimmt, und es wird hiebei vorzüglich auf die wahren Zwecke des Staats Rücksicht genommen werden.

C) Von den Central-Stellen.

§. 4.

Bei den Centralstellen, welche den einzelnen Ministerien untergeordnet sind, findet die Collegial-Verfassung in dem Maaße statt, daß zu Beförderung der Geschäfte das Collegium in verschiedene Senate abgetheilt, auch solche vorbereitende oder vollziehende Verfügungen, welche ihrer Natur nach keiner Berathschlagung bedürfen, vom Chef allein getroffen werden können. a).

D) Gesetzgebungs-Collegium.

§. 1.

Um Einseitigkeiten in der Gesetzgebung zu vermeiden, und um dabei den innigen Zusammenhang, in welchem die verschiedenen Staats-Verwaltungs-Zweige mit einander stehen, nie zu übersehen; so wird

a) Anmerk: In wie fern die Central-Stellen unter den einzelnen Ministerien stehen, ist in der Kanzley-Ordnung zu bestimmen. Theils dahin, theils in das XII. Capitel wurde auch der übrige Inhalt des Entwurfs von diesem Abschnitt, wie solcher von den Commissarien vorgelegt worden war, verwiesen.

wird sowohl zu Revision der Gesetze, als zu deren Ergänzung und zu ihrer fortschreitenden Ausbildung ein besonderes Gesetzgebungs-Collegium errichtet werden, unter folgenden Bestimmungen:

1) Es besteht aus einem Präsidenten und einer zu bestimmenden Anzahl von Räthen aus verschiedenen Fächern.

2) Der König ernennt beyde aus anderwärts angestellten Staatsdienern, welche sich diesem Auftrage gegen eine billige besondere Belohnung neben ihrem ordentlichen Amte zu widmen haben.

3) Vorschläge zu dieser Besetzung werden, da Mitglieder der verschiedenen Central-Stellen hier sich vereinigen, für jedes Fach zuerst von diesen, und dann im Ganzen vom Staats-Ministerium gemacht. Der Präsident wird nach den Vorschlägen des Letzteren vom Könige gewählt.

4) Ohne die vorgängige Prüfung dieser Behörde kann weder an den König, noch an die Stände ein Gesetzes-Antrag gebracht werden. Alle Anträge auf neue Gesetze müssen also, in welches Fach sie auch einschlagen mögen, dieser Behörde vorgelegt werden; jedoch muß auch sie über jedes in ein besonderes Fach einschlagendes Gesetz das Gutachten der competenten Stelle einholen.

5) Der Präsident dieser Commission, wenn er schon ein anderes Staats-Amt bekleidet, und in Absicht auf Character, Rang und Gehalt nicht in die

Kategorie der Staats=Minister gehört, ist beständiger Beisitzer des Staats=Ministeriums, referirt dort über alle Gesetzgebungs=Gegenstände, hat in allen und jeden Angelegenheiten ein Stimm=Recht, ist aber auch auf gleiche Weise verantwortlich, und unter den gleichen Bestimmungen entlaßbar. — Von dem Könige hängt es jedoch auch ab, dem Cult= oder Justiz=Minister dieses Präsidium zu übertragen.

6) Die Landstände werden von jeder Berathschlagung dieses Collegiums über einen bestimmten Gesezzes=Entwurf benachrichtigt, und es wird ihnen überlassen, Mitglieder zu dieser Berathschlagung abzuordnen, deren Stimmen jedoch hier nicht zählen, weil die ständische Einwilligung besonders abzugeben ist.

§. 2.

Dieses Collegium ist zugleich die oberste Prüfungs=Behörde. Zwar nimmt es

1) in der Regel keine Prüfung selbst vor, es bleibt ihm aber

2) überlassen, Mitglieder zu den Prüfungen abzuordnen; auch werden ihm

3) nach jeder Prüfung eines künftigen Staats=Dieners sämmtliche Prüfungs=Acten mit dem Antrage derjenigen Stelle, durch welche die Prüfung vorgenommen wurde, vorgelegt.

4) Von diesem Collegium werden für den Candidaten unter Berücksichtigung der Certificate, welche

er über sein sittliches und wissenschaftliches Leben beibringt, Zeugnisse ausgefertigt und durch die einschlagende Stelle eingehändigt.

5) Besonders wird dasselbe auch über die Zweckmäßigkeit der vorgenommenen Prüfung urtheilen, und hierüber den hiezu bestimmten Stellen Weisungen ertheilen.

VI und VII. Capitel.

Von den Gemeinden und Amts-Corporationen.

Politische Eintheilung des Königreichs.

§. 1.

Die Vertheilung des Königreichs in Oberamts-Districte ist ein Gegenstand der Gesetz-Revision; und eine für diesen Gegenstand besonders zu ernennende gemeinschaftliche Deputation soll in Bälde in Thätigkeit gesetzt werden.

§. 2.

Die Diöcesen werden möglichst gleichförmig mit den politischen Ober-Aemtern gebildet; auch soll den Beschwerden wegen der Kameral-Districte möglichst abgeholfen werden.

§. 3.

Die nach geschehener Revision festgesetzte Eintheilung kann ohne besonders erhebliche Gründe, und

ohne Beistimmung der Landstände nicht abgeändert werden.

§. 4.

Mit Rücksicht auf die bestehenden Rechts-Verhältnisse sind

1) die zu einem Oberamts-District gehörigen Gemeinde-Bezirke so zu bilden, daß kein Grundstück in dem Oberamt sich befinde, welches nicht einem Gemeinde-Bezirk zugetheilt wäre. Auch sollen

2) alle Güter, die im geographischen Sinne des Worts zu einer Markung gehören, d. h. die von Markungs-Steinen umschlossen sind, ebenfalls im politischen, namentlich in Ansehung der Besteurung, dahin gezogen werden.

Gemeinde-Eigenthum.

§. 5.

Das Eigenthum der Gemeinden, (es bestehe in beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, Rechten und Einkünften, und gründe sich auf Lagerbücher, Verträge, Besitz oder Herkommen), ist eben so unverletzlich, als jedes andere Privat-Eigenthum. Solches wird zwar unter landesherrlicher Ober-Aufsicht verwaltet, aber diese Ober-Aufsicht darf weder in Selbst-Verwaltung übergehen, noch etwas anderes als das Beste der Gemeinden selbst bezwecken.

Namentlich darf der Ober-Beamte nichts einsei-

tig, und auch in Nothfällen nicht ohne Zuziehung einiger Magistrats-Glieder, auf eine Gemeinde- oder Amtspfleg-Casse decretiren.

§. 6.

Besonders soll die bey der Organisation der vormaligen Reichsstädte und übrigen neuen Landes-Theile vorgenommene Absonderung des Staats- und Gemeinde-Eigenthums, so wie die Abtheilung der Schulden einer Revision unterworfen, und es soll den Beschwerden dieser Landestheile auf eine gerechte, den Bestimmungen des Reichs-Deputations-Abschieds und des Preßburger Friedens entsprechende Weise abgeholfen werden.

Verbindlichkeiten.

§. 7.

Auf der andern Seite soll man weder die einzelnen Gemeinden, noch die ganze Amts-Corporation, mit Leistungen beschweren, wozu sie nicht durch allgemeine Gesetze oder besondere Rechtstitel verbunden sind; oder welche nicht örtliche Bedürfnisse oder Bedürfnisse des Ober-Amts erfordern. — Aller der Aufwand, welchen die Central-Anstalten des Landes erfordern, kann nur unter dem Titel einer allgemeinen Landes-Anlage, nie aber unter dem des Amts- und Gemeinde-Schadens vertheilt — für die Königliche Hofstaats-, so wie für die Königliche Militär-Vorspannen, sollen die Gemeinden und Amts-Corporationen

nach billigen, alle drey Jahre gemeinschaftlich zu regulirenden Taxen von der Staats- oder Kriegs-Casse entschädigt werden.

§. 8.

Damit sie über ihre Rechtsverhältnisse sich vollkommen belehren können; so sollen ihnen von den alten und neuen Lagerbüchern, ohne Weigerung, Abschriften ertheilt werden.

Municipal-Verfassung.

§. 9.

Wo bei einer Gemeinde die Municipal-Verfassung noch nicht besteht, ist dieselbe einzuführen, und auf alle Bewohner des Gemeinde-Bezirks, mit Vorbehalt der den adelichen Gutsbesitzern eingeräumten Exemtions-Rechte, auszudehnen. — Einzelne Höfe und Weiler schliessen sich an grössere Gemeinden an oder vereinigen sich zu einer besondern.

§. 10.

Die Mitglieder einer Gemeinde bestehen

1) aus Bürgern, welchen nach §. 2. des IV. Kapitels die in einem Orte angestellten Staats-Diener und ihre Familien, so wie die in die gleiche Kategorie gehörigen Amts-Officialen (§. 32.) und deren Familien, an die Seite zu setzen sind;

2) aus Beisitzern,

3) aus andern Individuen, welchen an einem Orte zu wohnen gestattet ist.

§. 11.

Rechtmässige Kinder werden an dem Orte, wo ihr Vater zur Zeit ihrer Geburt, oder, wenn sie Nachgebohrne (posthumi) sind, wo derselbe zur Zeit seines Todes, Bürger oder Beisitzer war, ohne besondere Aufnahme als gebohrne Bürger oder Beisitzer angesehen, und haben, wenn sie in die wirkliche Ausübung der Rechte eines activen Gemeinde-Mitglieds eintreten, weder an die Königliche Cameral-Casse, noch an die Gemeinde, noch an die Grundherrschaft eine Receptions-Gebühr zu entrichten, womit jedoch die Verbindlichkeit zu Setzung von fruchtbaren Bäumen auf die Allmanden, zu Anschaffung eines Feuer-Kübels u. s. w. nicht zu verwechseln ist.

Uneheliche Kinder treten in die Rechte ihrer verbürgerten oder den Beisitz geniessenden Mütter ein.

Die Aufnahme neuer Bürger oder Beisitzer geschieht von den Stellvertretern der Gemeinde, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und unter Besprechung mit der Gutsherrschaft. Findet kein Anstand Statt; so ist blos dem Oberamt vor der Annahme eine Anzeige zu machen, in streitigen Fällen aber ist die Entscheidung der höhern Behörde zu überlassen; in keinem Falle hingegen kann den Gemeinden gegen ihren Willen ein Jude aufgedrungen werden.

Die Bürger- oder Beisitzer-Annahms-Gelder, so wie die jährlichen Bürger- und Beisitzsteuern, fallen mit Ausschluß der Königlichen Cameral-Cassen, in die Gemeinde-Casse, in so ferne nicht das erstere Gefäll auch jetzt noch durch einen rechtmässigen Besitz ganz oder zum Theil dem Gutsherrn zugesprochen wird.

§. 12.

Wird in einem Orte der Wohnsitz einem Staats-Bürger gestattet, welcher nicht als Bürger oder Beisitzer einer Gemeinde zu betrachten ist, oder nicht eine eigene Wohnung innerhalb des Gemeinde-Bezirks besitzt, oder nicht als heimathlos vermöge der Gesetze der Gemeinde zugetheilt ist; so ist hievon dem Regierungs-Collegium eine Anzeige zu machen.

Diese Bestimmung gilt namentlich zwar nicht von den in Ruhestand versetzten Staatsdienern, (welche an dem Orte ihrer Anstellung mit ihren Familien fortdauernd die Rechte wirklicher Bürger geniessen) aber doch von denjenigen, welche ausser diesem Grunde ihre Entlassung selbst genommen oder erhalten haben.

§. 13.

Die Rechtsverhältnisse dieser verschiedenen Arten von Mitgliedern, namentlich ihr Antheil an den bürgerlichen Beneficien und an den Gemeinde-Lasten, werden durch ein Gesetz bestimmt werden.

Orts-Vorsteher.

§. 14.

Die Angelegenheiten einer Gemeinde werden zunächst besorgt durch Ortsvorsteher, welche ebenso, wie alle Staats-Diener und wie alle mit der öffentlichen Administration beschäftigten Commun-Officialen auf die Festhaltung der Landes-Verfassung ausdrücklich zu verpflichten sind, und bey gesetzwidrigen Anmuthungen, die ihnen etwa gemacht werden, auch die im V. Capitel §. 10 bis 12. angegebenen Vorschriften zu beobachten haben.

§. 15.

Jeder Gemeinde ist ein Magistrats-Collegium vorgesetzt, in welchem der erste Orts-Vorsteher den Vorsitz führt.

In der Oberamts-Stadt steht solcher dem Königlichen Ober-Beamten zu.

§. 15. b.

Die Wahl des ersten Orts-Vorstehers geschieht ohne einigen Vorschlag von einer andern Seite, durch die Gemeinde, ist aber von dem Ober-Beamten zu bestätigen.

§. 15. c.

Selbst in den Orten, in welchen gegenwärtig Königliche Unter-Beamte sich befinden, wird die Wahl des ersten Orts-Vorstehers in Veränderungs-Fällen in

der Regel den Gemeinden überlassen werden. Nur wird bey der im §. 1. bemerkten Gesetz-Revision darüber entschieden werden, wo Königliche Districts-Unter-Beamte beibehalten, und ob denselben nicht selbst in ihrem Wohnorte ein von der Gemeinde gewählter Stadt- oder Dorf-Schultheis beigeordnet werden soll.

Da, wo ein Königlicher Unter-Beamter beizubehalten ist, wird er eben so, wie der Ober-Beamte, aus der Staats-Casse besoldet.

§. 15. d

Der erste Orts-Vorsteher wird zwar auf lebenslänglich gewählt. Zeigt jedoch der Gewählte nicht die nöthige Tüchtigkeit zu seinem Amte; oder verliert er solche in der Folge durch Alter, Krankheit oder andere Umstände, oder widmet er seinem Amte nicht die gehörige Thätigkeit und Aufmerksamkeit; so kann ihm schon aus diesen Gründen nach dem gewissenhaften Erkenntniß des Regierungs-Collegiums, jedoch unbeschadet seiner Ehre, und, wenn die Umstände es gestatten, mit Beibehaltung einer Richtersstelle, das Amt abgenommen werden.

§. 16.

Die Magistrate selbst sollen

I) überall nach Beschaffenheit der Bevölkerung und anderer Umstände mit einer hinreichenden Zahl von Mitgliedern besetzt werden; so daß sie in Städten wenigstens aus zwei Bürgermeistern und zwölf

andern Gliedern, in Dörfern aber aus dem Vorsitzenden und wenigstens 8 Gliedern bestehen.

§. 17.

II) Der ganze Magistrat theilt sich in Gericht und Rath. Die Hälfte der Mitglieder bildet neben dem Vorsitzenden, und in Städten neben den beiden Bürgermeistern, das Gericht; die zweite Hälfte aber bildet den Rath.

§. 18.

III) Der ganze Magistrat besorgt

1) alle Angelegenheiten der Gemeinde, namentlich

a) die Annahme von Bürgern und Beisitzern,

b) die Commun-Administration,

c) die Local-Polizey,

d) werden die neben dem Magistrate für bestimmte Geschäfts-Zweige verordneten Deputationen, namentlich die Waisenrichter, die Bau- und Feuer-Schauer, die Feld-Steußler, die Steuer-Setzer, so wie die einzelnen Commun-Officialen und Diener, als Gemeinde-Rechner, Waldmeister, Pferchmeister, Vorraths-Pfleger, Dorfgerichtsschreiber, Feld- Wald- und Dorf-Schützen u. s. w. durch den ganzen Magistrat ernannt, und, soweit es bisher Sitte war, oberamtlich bestätigt.

2) werden von demselben die Angelegenheiten der Amts-Corporationen, so wie Landes-Sachen, inso-

ferne beide überhaupt zum Gegenstande einer magistratischen Deliberation sich eignen, verhandelt.

§. 19.

IV. Durch das Gericht werden alle den Magistraten überlassenen Handlungen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, so wie die Aufsicht über das Pupillenwesen, ausgeübt.

In Hinsicht auf die streitigen Gegenstände werden die Art der Ausübung und die Gränzen dieser Befugniß sowohl bei den Ober-Amts- als den Untergerichten durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit können aber vor den Gerichten der untergeordneten Städte und vor den Dorfgerichten ebensowohl vorgenommen werden, als vor den Ober-Amts-Gerichten. Doch sind die Einkindschafts-Verträge, die Verträge über Annahme an Kindes-Statt und über die Entlassung aus väterlicher Gewalt den Stadtgerichten, mögen sie Ober-Amts- oder untergeordnete Gerichte seyn, ausschließlich vorbehalten.

§. 20.

V. Der Rath vertritt nicht nur die Stelle des bisherigen Raths, sondern auch die der Gemeinde-Deputirten. Abgesondert von dem Gericht kann er aber nie als ein für sich bestehendes Corps handeln.

§. 21.

VI) Die Mitglieder des Raths treten nicht ipso jure in die offenen Stellen des Gerichts ein; können aber, wie alle andere Bürger, dazu gewählt werden. Aus demselben wird auch durch die Wahl des ganzen Magistrats für das Gericht auf den Fall der Dienstverhinderung einzelner Mitglieder eine verhältnißmäßsige Anzahl von Stellvertretern bestellt.

§. 22.

VII) Sowohl die Mitglieder des Gerichts, als des Raths, werden von der ganzen Gemeinde erwählt; und zwar die letztern ohne einen Vorschlag von Seite des Magistrats; hingegen für die Stellen des Gerichts hat der ganze Magistrat der Gemeinde, wenn nur eine einzige Stelle offen ist, vier Kandidaten, wenn hingegen mehrere offen und gleichzeitig zu ersetzen sind, für jede Stelle wenigstens die doppelte Anzahl der Candidaten, also bei drey Stellen wenigstens sechs Individuen vorzuschlagen. Für die Wahl jedes Stadt-Bürgermeisters werden der Gemeinde vom Magistrat jedesmal wenigstens zwey Candidaten vorgeschlagen.

§. 23.

VIII) Die Mitglieder des Gerichts werden auf lebenslänglich gewählt; jedoch machen sie sich nicht nur durch die allgemeinen, eine Dienst-Entsetzung be-

gründenden Ursachen ihres Amts verlustig; sondern, wenn ein Richter in einen Vermögens-Zerfall geräth, welcher sich mit seiner gesetzmässigen Verantwortlichkeit gegen Pfandgläubiger, Pupillen und andere Personen nicht verträgt; so ist ihm auch aus diesem Grunde, wiewohl bey einem unverschuldeten Vermögens-Zerfall unbeschadet seiner Ehre, und mit Vorbehalt seines Sitzes in der Kirche, nach einem Erkenntniß des Königlichen Regierungs-Collegiums, das Amt abzunehmen.

§. 23. b

IX) Von den Mitgliedern des Raths aber tritt je nach drey Jahren der dritte Theil nach dem Amts-Alter, unter den gleichzeitig gewählten aber nach dem Loose, aus, welcher jedoch sogleich wieder gewählt werden kann, und auch im entgegengesetzten Falle die ihm übertragenen Aemter, (in so ferne solche nicht nach der im §. 18. Lit: d. angegebenen Bestimmung in Beisitzers-Stellen bey magistratischen Deputationen bestehen,) dann seinen Sitz in der Kirche und andere Ehrenrechte beibehält.

Wer einmal ausgetreten und zum zweitenmale gewählt worden ist, den trift die Reihe beim Austreten nicht weiter.

§. 23. c

X) Bei der jetzigen Organisation der Magistrate werden alle bereits angestellten Mitglieder des Ge-

richts sowohl als des Raths, zunächst für das Gericht verwendet. Die weitern Mitglieder nehmen zwar ihren Sitz unter dem Rath ein; jedoch, in soferne sie bereits ein wohl erworbenes Recht auf das Eintreten in das eigentliche Gericht und auf lebenslängliche Beibehaltung ihrer Stelle hatten, so sind die für die Zukunft hier gemachten entgegengesetzten Bestimmungen pcto: VI und IX nicht bey ihnen anwendbar.

§. 24.

XI) Zu allen Verhandlungen des ganzen Magistrats müssen alle Mitglieder desselben, zu den Verhandlungen des Gerichts müssen aber nicht nur die Gerichts-Mitglieder, sondern, im Fall der Dienst-Verhinderung einzelner Mitglieder, müssen auch die dafür bestimmten Stellvertreter aus dem Rath berufen werden; und in beiden Fällen muß, ausser dem Vorsizzenden, wenigstens die Hälfte der Mitglieder, welche nach der neuen magistratischen Organisation das eine oder das andere Collegium bilden, gegenwärtig seyn.

Dieß gilt namentlich von allen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, besonders vom Erkennen über Contracte, Bestellung öffentlicher Unterpfänder u. s. w. Jede gegen diese Vorschrift vorgenommene Handlung ist unförmlich und ungültig. Jedoch sind durch diese Bestimmungen nicht nur die bleibenden Deputationen, (§. 18.) sondern auch die für einzelne

Geschäfte, welche bisher nach den Gesetzen Statt hatten, und, insofern letztere zum ausschliessenden Ressort des Gerichts gehören, auch von diesen allein zu ernennen sind, nicht ausgeschlossen.

§. 25.

XII) Auf der andern Seite kann auch sowohl das Gericht, als der ganze Magistrat, in der Regel nur mit der Einwilligung und in Beiseyn des ersten Orts-Vorstehers oder seines Amts-Verwesers sich versammeln.

§. 26.

Nur in landständischen Angelegenheiten haben die unter einem Königlichen Ober- oder Unter-Amtmann stehenden Orts-Magistrate das Recht, nach vorheriger Anzeige bei dem Beamten, mit Ausschluß desselben zusammenzukommen, zu berathschlagen und Schlüsse zu fassen; und der Beamte darf weder dergleichen Versammlungen persönlich anwohnen, noch solche auf irgend eine Weise hindern.

§. 27.

Die an die Bürgermeister und Gerichte allein, und nicht auch zugleich an die Ober-Beamten, gerichteten Königlichen Befehle oder landständischen Schreiben, haben letztere nicht zu erbrechen.

§. 28.

Die Königlichen Beamten haben sich, wenn sie bey Magistrats-Sitzungen das Präsidium führen,

eben so wohl, als die von den Gemeinden erwählten vorsitzenden Orts-Vorsteher darauf zu beschränken, daß sie die Verhandlungen leiten; die Stimm-Freiheit haben sie aber auf keine Weise zu beeinträchtigen; auch haben sie sich ausser dem Falle der Stimmengleichheit, in welchem ihnen das Recht der Entscheidung zusteht, alles Votirens zu enthalten.

§. 29.

Die Versammlung einer ganzen Gemeinde kann nur auf besondere Zusammenberufung von Seiten des Ober-Beamten oder des ersten Orts-Vorstehers, Statt finden.

Die Fälle, wo die einzelnen Mitglieder der Gemeinde um ihre Meinung zu befragen sind, werden durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

Amts-Corporationen.

§. 30.

Die zu einem Oberamt gehörigen Amts-Orte stehen mit einander in einer Verbrüderung. Als ein Ganzes werden sie vertreten durch die Amts-Versammlungen.

§. 31.

Die Amts-Versammlungen haben nicht nur das Recht, die Angelegenheiten von Stadt und Amt zu besorgen, sondern auch auf die im folgenden Capitel nä-

her zu bestimmende Weise über allgemeine Landes-Angelegenheiten sich zu berathschlagen, obschon die Wahl der Landtags-Deputirten nicht mehr von ihnen abhängt.

§. 32.

Von der Amts-Versammlung werden auch die Officialen der Amts-Corporationen, wohin namentlich die Stadt- und Amtsschreiber, die Amtspfleger, die von den Amts-Corporationen besoldeten Ober-Amts-Aerzte, die Ober-Amts-Chirurgen, die Ober-Acciser, und, so weit es vor 1806. Herkommen war, Kaminfeger und Zinkenisten zu rechnen sind, erwählt. Die Wahl geschieht bey allen wichtigen Stellen durch geheimes Stimmgeben, und das Resultat derselben ist in Hinsicht der Ober-Amts-Aerzte, der Stadt- und Amtsschreiber, der Amts-Pfleger und der Ober-Acciser derjenigen Central-Stelle, deren Ober-Aufsicht der Gewählte untergeordnet ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Diese Bestätigung setzt bey den Ober-Amts-Aerzten, Stadt- und Amts-Schreibern und Amts-Pflegern eine Prüfung, wie sie bei den Staats-Dienern vorgeschrieben ist, voraus; so wie überhaupt bey denselben die Bestimmungen des V Kapitels §. 3. 4. 5 — 12. anwendbar sind.

Zeigt aber der Candidat hinreichende Tüchtigkeit zu dem Amte; treffen ihn keine solche Vorwürfe, welche — wäre er schon angestellt — eine Entfernung

vom Amte begründen würden, und erheben sich keine Einwendungen gegen die Form der Wahl; so kann die Bestätigung nicht verweigert werden.

§. 33.

Wo neben dem Central-Amtsschreiber noch besondere Amtsschreiber für einzelne Bezirke eines Ober-Amts aufgestellt sind, bleibt die definitive Anordnung auf die bevorstehende Gesetz-Revision ausgesetzt. Die Besetzung der Bezirks-Amtsschreibereien hängt aber, so wie die der Central-Amtsschreibereien, von der Wahl der gesammten Amts-Versammlung und von der Confirmation des Regierungs-Collegiums ab.

§. 34.

Die Amts-Versammlungen selbst bestehen aus dem Ober-Amtmann; (jedoch mit der hienach folgenden Ausnahme) den Deputirten der einzelnen Orte, dem Stadtschreiber, den Bezirks-Amtsschreibern und dem Amtspfleger.

§. 35.

Das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Theile eines Ober-Amts Deputirte zu den Amts-Versammlungen abzuordnen haben, wird ohne Rücksicht auf entgegengesetzte Observanz, auf bisher bestandene Verträge, und auf den Gegenstand der Verhandlung, auf folgende Weise bestimmt:

1) die Oberamts-Stadt ernennt vier Deputirte;

2) jede andere zum Oberamt gehörige Stadt drey;

3) jeder Amtsflecken mit einer Bevölkerung von 1500 Seelen und darüber, zwey;

4) jede andere Gemeinde mit einer geringern Bevölkerung, einen. Jedoch können

5) Gemeinden, welche keine Bevölkerung von 300 Seelen haben, nur in Verbindung mit einer benachbarten, durch welche diese Anzahl ergänzt wird, oder alternirend einen Deputirten stellen.

§. 36.

Amts-Deputirte sind zunächst die von den Gemeinden gewählten ersten Vorsteher; die übrigen aber werden von den Magistraten der sie abordnenden Orte, und aus der Mitte des Magistrats, auf drey Jahre gewählt, nach deren Ablauf eine neue Wahl, bey welcher jedoch die bisherigen Deputirten von der Concurrenz nicht ausgeschlossen sind, vorzunehmen ist. Ist der erste Orts-Vorsteher ein Königlicher Beamter; so kann er zwar nach einer besondern ebenfalls auf drey Jahre vorzunehmenden Wahl, die Gemeinde bey der Amts-Versammlung in allen die Amts-Corporation selbst betreffenden Angelegenheiten, aber nicht bey Berathschlagungen über Landes-Sachen vertreten.

§. 37.

Bey der Amts-Versammlung haben die Amts-Deputirten nicht sowohl das Interesse der sie abord-

nenden Gemeinde, als vielmehr das Interesse des ganzen Oberamts zu besorgen; sie sind daher in allem, was sie als Amts-Vorsteher verhandeln, von jener Gemeinde unabhängig.

§. 38.

Nur wenn die Amts-Deputirten in Fällen, wo es sich von dem Rechte einzelner Gemeinden gegenüber von dem ganzen Oberamte handelt, als Bevollmächtigte der ersteren auftreten, sind sie auch an die ihnen ertheilten Instructionen gebunden.

§. 39.

Ungeachtet es aber Regel ist, daß die Deputirten der einzelnen Orte bey den Amts-Versammlungen ohne Instruction der Magistrate oder der Gemeinden erscheinen; so haben sie doch von allen bei den Amts-Versammlung vorgekommenen landständischen Angelegenheiten ihren Gemeinden Bericht zu erstatten.

§. 40.

Auf die Form der Verhandlungen in der Amts-Versammlung ist auch die im §. 24. wegen der magistratischen Verhandlungen gegebene Vorschrift anwendbar. Doch können die Amts-Versammlungen zu Erledigung minder wichtiger Amts-Angelegenheiten Ausschüsse erwählen, worüber durch ein besonderes Gesetz noch nähere Vorschriften werden ertheilt werden.

§. 41.

Sowohl bey den Amts-Versammlungen, als bey den Ausschußtägen, hat der Ober-Amtmann oder dessen Stellvertreter den Vorsitz. Ohne seine Beistimmung und Anwesenheit kann keine Sitzung abgehalten werden.

§. 42.

Doch sind auch hier landständische Angelegenheiten ausgenommen, zu deren Verhandlung die Amts-Versammlung, nach vorheriger Anzeige bey Ober-Amt und ohne daß dasselbe zu einer Einsprache berechtigt wäre, durch den ersten Bürgermeister der Oberamts-Stadt zusammenberufen, und unter dessen Vorsitz, mit Ausschluß des Oberamtmanns, abgehalten wird.

§. 43.

Auch können Königliche Befehle oder landständische Schreiben, wenn sie allein an die Amts-Deputirten gerichtet sind, von den Ober-Beamten nicht erbrochen werden.

§. 44.

Ebenso wenig darf durch denselben, ausser dem Falle der dringendsten Noth, zu irgend einem auf die Amts-Corporation sich beziehenden Schluß die Beistimmung der Amts-Vorsteher einzeln eingeholt werden.

§. 45.

Ueber Landes-Angelegenheiten darf die Regierung nicht mit einzelnen Amts-Corporationen Unterhandlungen pflegen.

§. 46.

Auf der andern Seite können aber aber auch die Amts-Deputirten verschiedener Ober-Aemter, als solche, über landständische Angelegenheiten keine gemeinschaftliche Zusammenkünfte und Berathschlagungen veranstalten.

VIII. Capitel.

Von den Landständen.

§. 1.

I) Vom ständischen Organismus überhaupt.

Das Recht der Landstandschaft haben:

1) der vormalige Reichs- und Kreisständische Adel, als die ersten Standesherren;

2) die Ritterschaft des Königreichs;

3) die Landes-Universität;

4) die protestantische und katholische Kirche, letztere mit Inbegriff der theologischen Lehr-Anstalt zu Ellwangen;

5) die Oberamts-Bezirke nach der künftigen ge-

meinschaftlich zu verabschiedenden Organisation; und ausser denselben

6) folgende Städte:

a) die 3 Haupt- und Residenzstädte Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg;

b) die Stadt Ellwangen;

c) diejenigen Städte, welche eine Bevölkerung von 5000 Seelen oder darüber haben; endlich

d) dürfen diejenigen vormaligen Reichsstädte, welche eine geringere Bevölkerung haben, mit einander entweder in einem Ternus oder auf eine andere zwischen ihnen durch Uebereinkunft zu bestimmende Weise 5 Repräsentanten abordnen.

§. 2.

II) Ständische Rechte und Pflichten überhaupt.

Die Stände repräsentiren das ganze Vaterland, und zwar, welcher Klasse von Staatsbürgern oder welchem Theile des Königreichs der einzelne Repräsentant auch angehören mag; so ist er doch nicht blos als Vertreter jener besondern Klasse, oder dieses besondern Theils, sondern er ist als Vertreter des Ganzen zu betrachten. — Als Vertreter des ganzen Volks haben die Stände einen Umfang von Recht und von Pflicht. Sie sind die Wächter der Constitution; sie haben das Recht und die Pflicht, über die ganze Staatsverwaltung Aufsicht zu führen und alle verfassungsmässigen

Mittel zu Erhaltung der Verfassung und zu Beförderung des öffentlichen Wohls in Ausübung zu bringen. — Namentlich haben sie also auch

1) das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung (Kap. X.)

2) Ohne Verwilligung der Stände kann keine Steuer ausgeschrieben werden. (Kap. XV.)

3) Sie haben das Recht der Verwaltung der Landesgelder (Kap. XVI.)

4) Sie haben das Recht der Kritik über die Verwaltung des Kammerguts und der Staats-Casse (Kap. XIV.); und ohne ihre Einwilligung kann weder das Kammergut mit Schulden beschwert, noch kann ein Theil hievon veräussert werden.

5) Die Erhaltung der Kirchengüter ist ihrer besondern Obhut anvertraut. (Kap. XXII.)

Ebeu so liegt ihnen

6) die Aufsicht über die Erhaltung des Familien-Fideicommisses ob. (Kap. XVIII.)

7) Sie concurriren bei den Anstalten zu Vertheidigung des Vaterlandes. (Kap. XIII.)

8) Sie nehmen Theil an den Traktaten mit Auswärtigen. (Kap. IX.)

9) Sie haben das Recht der Petition, mag solches in der Form einer Beschwerde, oder einer Bitte ausgeübt werden. (Kap. XXIV.)

10) Sie können gegen Staatsdiener, welche die

Verfassung verletzt haben, bei den competenten Stellen Klagen erheben. (Kap. XXIV.)

Es ist einleuchtend, daß alles das, was zum Rechte der Stände gehört, zugleich als Pflicht von ihnen gefordert wird.

§. 3.

III) Vom Verhältniß der Stände

A. Gegen den König.

Die Stände hören zwar nicht auf, als Einzelne im Unterthanen-Verhältniß gegen den König zu stehen: für alle Handlungen, welche sie nicht in jener öffentlichen Eigenschaft vornehmen, bleiben sie daher auch eben so, wie alle Staats-Bürger, verantwortlich. Doch da die Stände das ganze Volk zu vertreten haben; so treten schon gegen die Einzelnen nicht nur in Hinsicht auf ihre öffentlichen Handlungen die besondern hiernach im §. 31. angegebenen Bestimmungen ein; sondern es kann auch gegen sie, so lange sie Mitglieder einer bestehenden Stände-Versammlung oder des als permanent anzusehenden Ausschusses sind, wegen Schulden in keinem Falle, und selbst wegen eines gemeinen Verbrechens, nur, nachdem die Versammlung oder der Ausschuß hievon auf eine officielle und vollständige Weise in Kenntniß gesetzt wurden, irgend eine Verhaftung, sei es in oder ausser dem Hause, verhängt werden.

Besonders aber wird die Regierung den Beruf

der ständischen Collegien, den zwischen der Regierung und dem Volke vertragsmässig bestehenden Verfassungs-Zustand zu erhalten, selbst durch die Form der Erlasse an dieselben ehren; sie wird die Freiheit ihrer Berathungen nie beschränken, und bei keiner Regierungshandlung, deren Gültigkeit verfassungsmässig an die Theilnahme der Stände gebunden ist, über diese Einwilligung sich hinwegsetzen.

§. 4.

B. Gegen das Staats-Ministerium.

So wie der König seine Ansinnen und Eröffnungen an die Stände stets durch das Staats-Ministerium ergehen lassen wird; so haben auch die Stände ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche durch diese Stelle an den König zu bringen, und das Staats-Ministerium hat alle Anträge der Stände mit seinen auf die Verfassung gegründeten Gutachten und Berichten zu begleiten.

Nur bey Anlässen, welche sich nicht auf Geschäfts-Gegenstände beziehen, so wie bey Beschwerden der Stände, welche gegen das Staats-Ministerium selbst gerichtet sind, können landständische Schreiben unmittelbar an den König eingegeben werden.

§. 5.

C. Gegen andere Königliche Stellen.

Alle Collegien sind angewiesen, in Religions- und Kirchen-, auch allen dahin einschlagenden Oekonomie- und politischen Sachen, welche von Wichtigkeit sind, mit den Ständen zu communiciren.

§. 6.

Endlich sind alle und jede Staats-Stellen verbunden, von verfassungs- und gesetzwidrigen Anmuthungen, welche ihnen gemacht, und welche auch durch die vorgeschriebenen Vorstellungen nicht abgewendet wurden, den Ständen eine Anzeige zu machen. (Kap. V.)

§. 7.

D. Gegen die committirenden Corporationen.

Die Mitglieder der Stände-Versammlung sind zwar an die Instructionen der sie abordnenden Corporationen nicht gebunden, auch wird in allen Fällen, in welchen eine Handlung die Befugniß des Ausschusses überschreitet, das ganze ständische Corps einberufen werden.

Jedoch sind sowohl Amtsversammlungen, als andere Corporationen berechtigt, den ständischen Collegien ihre Beschwerden, Bitten und Wünsche, so wie

die ihrer einzelnen Glieder, entweder direct oder durch das Organ des von der Corporation gewählten Repräsentanten vorzutragen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob solche eine allgemeine Landes-Angelegenheit, oder eine besondere Angelegenheit der Corporation, oder der Einzelnen betreffen. In den beiden letztern Fällen werden jedoch die Stände ohne ganz besonders dringende Gründe solche Vorstellungen nicht anders annehmen, als wenn die Interessenten nachgewiesen haben, daß von ihnen vorher bei den verfassungsmässigen Staats-Stellen die gesetzmässigen Schritte ohne Erfolg gemacht worden seyen. Finden aber die Stände die Beschwerde gegründet, so sind sie berechtigt und verpflichtet, für deren Abhülfe sich zu verwenden.

Ebenso sind auf der andern Seite die ständischen Collegien sowohl, als die einzelnen Mitglieder, berechtigt und verpflichtet, mit den Amts-Versammlungen und andern Corporationen, ohne das Organ der Königlichen Beamten, über alle Landes-Angelegenheiten frei zu communiciren. Besonders ist denselben von dem Erfolge der von ihnen vorgelegten Beschwerden, Anträge und Wünsche Nachricht zu geben.

Endlich hat es dabei sein Verbleiben, daß die Verfassungs-Urkunde, die Bestätigung der Landes-Privilegien, die Landtags-Recesse und andere Haupt-Urkunden in besonders ausgefertigten Originalien nicht nur in dem ständischen Archive, sondern auch in den

Gewölben der beiden Haupt-Städte Stuttgart und Tübingen aufbewahrt werden.

§. 8.

E. Gegen die einzelnen Staats-Bürger.

Auch die einzelnen Staats-Bürger können nicht nur über allgemeine Landes-Angelegenheiten ihre Ansichten den Ständen vorlegen; sondern sie können auch mit ihren Beschwerden, deren Abhülfe sie vergeblich von den Königlichen Stellen erwartet haben, an die Stände sich wenden, und diese haben in der letztern Hinsicht gegen die Einzelnen die gleiche Verpflichtung, wie gegen die Corporationen.

§. 9.

IV. Von der Stände-Versammlung.

Einberufung.

Eine allgemeine Versammlung der Stände findet

1) ordentlicher Weise Statt:

je nach verflossenem 3ten Jahre von Beendigung eines ordentlichen oder ausserordentlichen Landtags an, am 1ten Februar;

2) ausserordentlicher Weise;

a) je 15 Tage nach einer Regierungs-Veränderung;

b) so oft eine nicht aufzuschiebende Regierungs-Handlung ohne die Theilnahme der versammelten

Stände verfassungsmässig nicht vorgenommen werden kann; so wie überhaupt, so oft das Wohl des Vaterlandes es erfordert, werden die Stände von der Regierung einberufen werden.

§. 10.

Für eine Kammer.

Sämmtliche Stände des Königreichs werden in Einer Kammer vereinigt.

§. 11.

Stimmen-Verhältniß.

Die Mehrzahl der Stimmen in der Stände-Versammlung muß stets auf Seite der von den Städten und Oberamts-Bezirken gewählten Repräsentanten seyn. Ausser denjenigen Städten, welchen mit einander die Abordnung von 5 Repräsentantan überlassen wird, hat jede der andern oben §. 1. Nro. 6. bezeichneten Städte so wie jeder Oberamts-Bezirk Einen Repräsentanten zu stellen.

Das Verhältniß aller dieser Repräsentanten gegen die übrigen Stände wird auf folgende Weise bestimmt.

a) gegen die ersten Standesherren wie 8 zu 3. Da aber diese Virilstimmführer sind, mithin die Anzahl ihrer Stimmen willkührlich nicht verändert werden kann; so soll bei einer etwaigen Vermehrung ihrer gegenwärtigen Stimmen-Zahl dieses Verhältniß durch eine gleichzeitige angemessene Vermehrung der

Stimmen der bürgerlichen Repräsentanten hergestellt werden; welcher Zuwachs entweder einzelnen Landestheilen zugetheilt werden kann, oder auf die Gesammtheit der bürgerlichen Repräsentanten fällt, und durch die von derselben zu bezeichnenden Mitglieder ihrer Classe, oder auf andere Weise in Ausübung kommt; —

b) Gegen die Stimmen der Ritterschaft wie 8 zu 2. Jedoch hat es vorerst bei den 20 Stimmen, welche jener gegenwärtig zustehen, sein Verbleiben; und erst dann, wenn die Anzahl der bürgerlichen Stimmen über 90 gestiegen ist, wird in dem angegebenen Verhältniß auch die Anzahl der ritterschaftlichen Stimmen vermehrt.

c) die Stimmen der von der Landes-Universität und den Kirchen gewählten Repräsentanten werden weder der adelichen, noch der bürgerlichen Anzahl zugerechnet. — Die erstere stellt überhaupt Einen Abgeordneten; von der protestantischen und katholischen Kirche wird aber je auf volle hunderttausend Seelen, welche der einen oder der andern angehören, Ein Repräsentant gewählt.

§. 12.
Allgemeine Eigenschaften aller Repräsentanten.

Von jedem Stellvertreter des Volks wird im Allgemeinen erwartet — (und dieß soll die leitende Rücksicht bey jeder Wahl seyn) — daß er ein ehrbarer,

ver-

verständiger, geschickter und muthiger Mann, und von anerkannter Vaterlands-Liebe sey, daß er in den Angelegenheiten des Landes gute Kenntnisse besitze, auch dabei so viel Ansehen und Vermögen habe, um in solchen Verrichtungen mit größerer Sicherheit auftreten zu können.

Besonders aber wird, um die Stelle eines Repräsentanten zu übernehmen, erfordert, daß er

1) Teutscher von Geburt sey;

2) das 30ste Jahr zurückgelegt habe, es wäre denn, daß ein Verheiratheter nach zurückgelegtem 26sten Jahre durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt worden wäre;

2) muß er einem der 3 durch das Religions-Edikt anerkannten christlichen Religions-Bekenntnisse zugethan seyn; er darf

4) kein mit einer Besoldung verbundenes Königliches Hof- oder Civilamt bekleiden; wiewohl durch die Niederlegung des Amts die Wahl gültig wird. Auch kann

5) kein in Militärdiensten stehender Unterofficier und Soldat gewählt werden.

6) Sind alle ausgeschlossen, welchen wegen eines Verbrechens von dem Königlichen Criminal-Tribunal eine Zuchthaus- oder Festungsbau-Strafe oder Cassation auf gerichtlichen Ausspruch zuerkannt ist; oder welche in einer Criminal-Untersuchung befangen sind,

oder gegen welche ein förmliches Concursverfahren gerichtlich eröffnet ist.

Auch durch die Beendigung des Concursverfahrens wird die Unfähigkeit nur in den beiden Fällen aufgehoben, wenn entweder

a) die Schulden, wegen welcher solches eröffnet wurde, von dem Schuldner nicht selbst gemacht worden sind, oder

b) wenn derselbe wieder in gute Vermögens-Umstände gekommen ist, und seine frühern Gläubiger vollständig bezahlt hat.

7) versteht es sich von selbst, daß keine Person, welche an einer Geistes-Krankheit leidet, oder aus einem andern Grunde unter einer persönlichen Vormundschaft, oder unter einer von ihr selbst verschuldeten Administration steht, an der Repräsentation Theil nehmen kann. Endlich

8) können nicht Vater und Sohn, wohl aber können andere Verwandte neben einander die Stelle eines Repräsentanten bekleiden.

Diese Bestimmungen gelten jedoch in Ansehung der Standes-Herren nur in so fern, als sie nicht mit den Aussprüchen der teutschen Bundes-Gesetze im Widerspruche stehen; von allen Arten von gewählten Repräsentanten gelten sie aber unbedingt; und nur bei denen, welche von der Universität oder der Kirche gewählt werden, muß in Absicht au die Bestimmung Nro. 4. eine Modification eintreten.

§. 13.

Besonders

1) in Absicht auf die ersten Standes-Herren.

Was namentlich die ersten Standes-Herren betrifft, so kann,

1) eine Vertheilung der Güter des hohen Adels in keinem Falle ein Recht zu Vervielfältigung der Virilstimmen begründen; dagegen wird dann das Stimmrecht von einem durch die Familie aus ihrem Schoose gewählten Mitgliede ausgeübt.

2) Erlischt in einer Familie der Mannsstamm, so ruht das Landstandrecht, bis das Gut wieder in die Hände eines geeigneten Besitzers kommt.

Besitzt

3) zwar nicht das Haupt der Familie, aber besizzen doch andere Mitglieder derselben alle im §. 12. bemerkten Eigenschaften, so kann das erstere durch ein anderes zur Stimmführung sich eignendes Familien-Mitglied vertreten werden.

4) Von dem Substitutions-Rechte wird hienach besonders gehandelt werden.

§. 14.

2) Wahlen der Ritterschaft.

Die Ritterschaft wählt die zu ihrer Bank gehörigen Mitglieder aus ihrer Mitte. Sie theilt sich in dieser Hinsicht in 4 Distrikte ab; jeder Distrikt wählt

5 Deputirte, ohne an die zu diesem Distrikte gehörigen Individuen der Ritterschaft gebunden zu seyn.

Wer an der Wahl activen Theil nehmen will, muß

1) ganz oder zum Theil in dem Besitze eines in die ritterschaftliche Matrikel aufgenommenen Guts, oder erbfähiger Sohn eines solchen Ritterguts-Besitzers oder wenigstens ein appanagirtes Familien-Mitglied seyn;

2) das 25ste Jahr zurückgelegt haben,

3) zur Zeit der Wahl nicht einem gerichtlichen Concurs-Verfahren unterworfen seyn; und

4) nicht wegen Geistes-Abwesenheit, oder aus einem andern Grunde unter persönlicher Curatel stehen.

Alle Mitglieder der Ritterschaft, bei welchen diese Erfordernisse eintreten, sind, in was für Verhältnissen sie auch sonst stehen mögen, zur activen Theilnahme an der Wahl berechtigt.

Der Besitz mehrerer Rittergüter giebt kein Recht zu Führung mehrerer Stimmen; so wie mehrere Mitbesitzer eines Guts ihre Stimmen neben einander abgeben können.

Gewählt kann aber Niemand werden, welcher nicht ein in die ritterschaftliche Matrikel aufgenommenes Gut wirklich ganz oder zum Theil besitzt; oder doch erbfähiger Sohn eines solchen Besitzers ist, und

daneben die allgemeinen, im § 12 angegebenen Eigenschaften in sich vereinigt.

Die unbegüterten, nicht appanagirten Edelleute, welche also mit der Ritterschaft in gar keiner Verbindung stehen, nehmen an dieser Wahl gar keinen Antheil; dagegen können sie unter Voraussetzung der allgemeinen Bedingungen bey den Städten und Oberamts-Bezirken zur Wahl gezogen werden.

§. 15.

3) Der Landes-Universität.

Alle ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Landes-Universität wählen ihren Repräsentanten aus ihrer Mitte. Bei diesem Abgeordneten ist also die Bekleidung eines Staats-Amts kein Hinderniß, vielmehr nothwendige Bedingung.

§. 16.

4) Der Repräsentanten der Kirchen.

Die Zahl dieser Repräsentanten richtet sich, wie schon oben §. 11. angegeben ist, nach der zu einem Glaubensbekenntniß gehörigen Bevölkerung. Was nun

die protestantische Kirche betrifft; so wird

1) vorausgesetzt, daß wieder, wie vormals 14 evangelisch-lutherische Prälaturen hergestellt werden.

Jedoch ungeachtet

2) die Prälaten dieser Kirche durch ihr Amt

berufene Landstände sind; so wird dieses Recht doch nach dem Verhältniß der gegenwärtigen Bevölkerung nur durch 9 Prälaten, welche von der Kirche ausgewählt werden, ausgeübt.

3) Die Wahl geschieht von allen, welche ein protestantisches geistliches Amt bekleiden, und zu einer Diöcese gehören.

Sie wird

4) bei den Diöcesan-Zusammenkünften vorgenommen auf folgende Weise: Jedes wählende Individuum läßt von fremder Hand in einem Wahlzettel diejenigen 9 Prälaten, welchen es seine Stimme geben will, verzeichnen; übergiebt selbst oder durch einen seiner Collegen den Wahlzettel verschlossen ohne Namens-Unterschrift und ohne Aufschrift dem Decan; dieser eröffnet die Wahlzettel erst dann, wenn alle eingesammelt sind, in Gegenwart der stimmenden Geistlichen; nimmt über das Resultat ein von ihm und einem Geistlichen zu unterzeichnendes Protokoll auf, und schickt solches dem Ausschuß zu. Die Mehrheit der Stimmen in einer Diöcese zählt im Ganzen nur als eine Stimme, jedoch in Hinsicht auf die 9 zu wählenden Individuen; diejenigen 9 Prälaten also, welche von der Mehrheit sämmtlicher Diöcesen (als Resultat ihres Wahl-Akts) die Stimmen erhalten haben, sind als Gewählte zu betrachten.

5) Die Geistlichen der reformirten Kirche nehmen an dieser Wahl Theil; so wie ihre Bevölkerung

auch in die Bevölkerung der evangelisch-lutherischen eingerechnet wird.

Die katholische Kirche ordnet nach dem Verhältniß der gegenwärtigen Bevölkerung mit Einschluß der theologischen Lehr-Anstalt zu Ellwangen ab: — 4 Repräsentanten: Davon ist es 1. von wegen seines Amts; nämlich der Landes-Bischoff oder dessen Vikar; die 3 andern nämlich

1 Mitglied des Domcapitels;

1 Mitglied der theologischen Lehranstalt

und

1 Decan, werden aber durch die gesammte Geistlichkeit auf die bei den Protestanten bemerkte Weise gewählt.

§. 17.

5. Der Abgeordneten der Städte und Oberamts-Bezirke.

Jeder Oberamts-Bezirk wählt einen besondern Repräsentanten; und wenn schon nach Eröffnung der Sitzungen auch bei diesen das Substitutionsrecht nicht unbedingt ausgeschlossen ist, so kann doch nicht von 2 Oberamts-Bezirken von Anfang an gemeinschaftlich Ein Repräsentant gewählt werden. Hingegen hängt es von den oben §. 1 Nro. 6. lit. a — d bezeichneten Städten ab, ob sie einen besondern Repräsentanten wählen, oder ihre Stimme auf einen andern bürgerlichen Repräsentanten übertragen wollen; was se-

doch den letztern nicht zu einer weiteren Diäten-Anrechnung berechtigt. — Diejenigen Städte, welche zu Stellung eines besondern Repräsentanten berechtigt sind, nehmen an der Wahl des Oberamts-Bezirks keinen Theil. Dieß gilt jedoch von den vormaligen Reichsstädten unter 5000 Seelen nur in so fern, als sie die Reihe der Ausübung jenes besondern Rechts trifft.

§. 18.

Fortsetzung.

Zunächst bilden sich, um die Wahl eines solchen Repräsentanten vorzunehmen, sowohl bei den Oberamts-Bezirken, als in den Residenz- und andern Städten Wahl-Collegien.

Die Wahl-Collegien werden in den Städten unter der Leitung eines Bürgermeisters, auf den Dörfern aber unter der Leitung des ersten Orts-Vorstehers und jedesmal unter Beiziehung eines besondern Actuars gewählt.

An der Wahl der Mitglieder des Wahl-Collegiums (der Wahlmänner) können (als Wähler) Theil nehmen: alle würtembergische Staats-Bürger, welche

1) das 25. Jahr zurückgelegt haben;

2) nicht auf gerichtlichen Ausspruch Festungs-Bau- oder Zuchthaus-Strafe erstanden haben;

3) im Lande wohnen;

4) nicht in einen Concurs-Prozeß gerathen sind;

5) eine eigene Haushaltung führen, nnd weder in den Verhältnissen eines Haussohns, noch in denen eines Bedienten oder Dienstknechts; auch

6) unter keiner persönlichen Vormundschaft stehen,

7) das volle Bürgerrecht in einem Orte geniessen, (also mit Ausschluß der Beisitzer;) und

8) einer der 3 christlichen Kirchen angehören. Endlich

9) nehmen die besonders vertretenen adelichen Gutsbesitzer an diesem Wahl-Act keinen Antheil.

§. 19.

Fortsetzung.

Je auf 100 solcher Wähler werden nun von jeder Gemeinde 10 Wahlmänner erwählt. Zu Vereinfachung des Geschäfts werden grössere Gemeinden in Distrikte, welche aus ihrer Mitte die angemessene Zahl von Wahlmännern besonders erwählen, abgetheilt.

Es wird vorausgesetzt, daß die Unbescholtensten, die Einsichtsvollsten und Tüchtigsten gewählt werden.

Uebrigens wird weder auf der einen, noch auf der andern Seite ein gewisser Besitz von unbeweglichem Vermögen erfordert; auch können Staatsbeamte, ob sie schon nicht als Repräsentanten gewählt werden können, doch ebenso, wie die Geistlichen und die Schulmänner, an der Wahl der Repräsentanten als

Wähler und Wahlmänner Theil nehmen.

Ueberhaupt treten bei den Wahlmännern im Allgemeinen keine andere Erfordernisse ein, als bei den Wählern. Nur müssen jene schon seit 3 Jahren würtembergische Staatsbürger seyn; auch können Polizei-Diener, Zoll-, Umgelds-Visitatoren und andere in gleiche Kategorie gehörige niedere Diener nicht zu Wahlmännern ernannt werden.

§. 20. a.

Fortsetzung.

Die Gemeinden jedes Oberamts vollenden die Wahl ihrer Wahlmänner wo möglich gleichzeitig; und nach einem möglichst kurzen Zwischenraum wird dann zur Wahl des Repräsentanten geschritten.

§. 20. b.

Wahl des Repräsentanten selbst.

Diese wird in der Oberamts-Stadt unter der Leitung eines Bürgermeisters, und unter der Controle des Stadtschreibers, vorgenommen. Der erstere kann sich jedoch, wenn er selbst bei der Wahl interessirt ist, diesem Geschäfte entziehen, und an dessen Stelle tritt dann ein anderes Magistratsglied ein; aber die gleiche Befugniß steht nicht dem Stadtschreiber zu, welcher in keinem Falle dadurch, wenn er das Geschäft seinem Substituten, oder wenn sogar die Amts-Versammlung es einem Filial-Amtsschrei-

der übertragen wollte, bei der Wahl seines Bezirks zur Concurrenz kommen kann.

§. 21.

Als Deputirte der Städte und Oberamts-Bezirke können ausser denen, welche nicht die allgemeinen Eigenschaften haben, noch folgende Klassen von Staatsbürgern, theils wegen der für sie besonders angeordneten Repräsentation, theils wegen des Nachtheils, welchen das gemeine Wesen dadurch leiden würde, wenn man sie ihrem Berufe entziehen wollte, theils wegen der Abhängigkeit von Andern, die bei ihnen eintritt, nicht gewählt werden:

1) die Mitglieder der standesherrlichen Familien, und der Ritterschaft, in so fern letztere an den ritterschaftlichen Wahlen wenigstens activen Theil nehmen; (§. 14.)

2) die besoldeten Justiz- und Rennt-Beamten des Adels;

3) Landvogtei-, Ober- und Unteramts-Aerzte, so wie alle Chirurgen, welche sich der höhern oder niedern Praxis wiedmen;

4) die, welche ein Kirchen- oder Schulamt führen;

5) diejenigen Substituten, welche nicht entweder dadurch, daß sie zugleich ein anderes Amt bekleiden, oder auf eine andere Weise erweislich eine unabhängige Existenz sich gesichert haben. Selbst wenn aber auch eine dieser Voraussetzungen bei ihnen eintritt,

können sie nicht neben ihrem Prinzipal gewählt werden. Endlich

6) muß der Candidat seit 10 Jahr würtembergischer Staatsbürger seyn; in sofern er nicht zu einem erst nach 1806 erworbenen oder künftig hinzukommenden Landestheile gehört.

Weiter ist aber die Wahl nicht beschränkt; und es ist gleichgültig, ob der Gewählte der Stadt oder dem Oberamts-Bezirke, von welchen die Wahl vorgenommen wird, angehört oder nicht. Namentlich sind alle Communal-Beamten von der Activ- und Passiv-Wahl nicht ausgeschlossen. Jedoch können die bei dem Act der Wahl des Repräsentanten selbst zu dessen Leitung und zu Führung des Protokolls nach dem §. 20 b gesetzlich nothwendigen Personen zwar nicht für den Stadt- oder Oberamts-Bezirk, auf welchen das Geschäft sich bezieht; hingegen, wenn sie sonst die nöthigen Eigenschaften haben, für jeden andern zur Abordnung eines Stellvertreters berechtigten Bezirk gewählt werden.

§. 22.

Allgemeiner Grundsatz bei allen Wahlen.

Bei den Wahlen aller Klassen von Repräsentanten entscheidet

1) relative Stimmen-Mehrheit.

Haben

2) mehrere in Beziehung auf dieselbe Stelle gleiche Stimmen, und die Collision wird nicht durch das freiwillige Zurücktreten der Candidaten gehoben; so entscheidet das Loos.

Hat

3) die Wahl kein Resultat, sey es, daß die Stimmen-Mehrheit auf ein als unfähig erkanntes Subject gefallen ist, oder daß der Gewählte die Stelle nicht annimmt, oder entsteht in der Folge eine Erledigung; so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 23.

Substitutions-Recht.

Alle Mitglieder der Stände-Versammlung können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied ihrer Klasse übertragen.

Die Viril-Stimmführer — aber nur diese — haben daneben noch das besondere Recht, auch jeden inländischen begüterten oder appanagirten Ebenbürtigen sich zu substituiren.

Jedoch kann kein ständisches Mitglied, mit Einschluß seiner eigenen Stimme, im Ganzen mehr als 3 Stimmen führen.

Auch findet bei den von den Oberamts-Bezirken gewählten Repräsentanten diese Stimmen-Uebertragung nie auf die ganze Dauer des Landtags, sondern nur

auf eine kürzere, von dem Ermessen der Stände-Versammlung abhängende Periode Statt.

§. 24.

Legitimation.

Die Mitglieder der Stände-Versammlung legitimiren sich Anfangs bei dem Ausschuß durch Vorlegung der Urkunden, welche ihren Repräsentativ-Charakter erweisen.

Die Legitimation der etwa später eintretenden Versammlungs-Mitglieder geschieht bei der Stände-Versammlung selbst. Diese hat also auch über die Tüchtigkeit der Repräsentanten zu erkennen. Von Anstands-Fällen ist jedoch dem Staats-Ministerium eine Anzeige zu machen, und bis zu deren Erledigung muß die Stimme des angefochtenen Candidaten ruhen.

§. 25.

Eröffnung der Sitzungen.

Sämmliche zu Folge der Einberufung erschienene Mitglieder der Stände-Versammlung haben das Recht und die Verpflichtung, jeder Sitzung anzuwohnen; in Verhinderungs-Fällen haben sie sich bey dem Präsidenten zu entschuldigen. Dauert die Urlaubs-Zeit länger als 8 Tage, so wird der Präsident in der Versammlung den Gegenstand zum Vortrag bringen.

§. 26.

Ordnung der Sitze.

Die verschiedenen Arten der Repräsentanten sitzen nach ihren Klassen abgetheilt; unter sich ordnen sie sich aber nach ihrem natürlichen Alter. Jedoch nehmen unter den ersten Standes-Herren die vormaligen Reichs-Fürsten den Sitz vor den Reichs-Grafen ein; der Landes-Bischoff, wenn er selbst zugegen ist, sitzt unter den Fürsten; und unter den Bürgerlichen haben die Repräsentanten der 3 Haupt- und Residenz-Städte Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg den Vorrang.

§. 27.

Vom Präsidium.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dessen Stellvertreter, (dem Vice-Präsidenten); dem Landschafts-Director, und dessen Stellvertreter, (dem Vice-Director).

Aus der Mitte der Versammlung wird der Präsident auf Lebenszeit, die andern aber werden nur auf die Dauer eines Landtags gewählt; der erstere muß zum hohen Adel, der Vice-Präsident zum Adel überhaupt, sey es hoher oder ritterschaftlicher, gehören; der Landschafts-Director und dessen Stellvertreter müssen aber bürgerliche, entweder von einer Stadt, oder von einem Oberamts-Bezirke, oder von der Uni-

versität als Repräsentanten gewählte Rechtsgelehrte seyn.

Alle diese Wahlen können nur durch geheimes Stimmgeben mit absoluter Stimmen-Mehrheit vollendet, und, wenn bei dem ersten Wahl-Act keine absolute Stimmenmehrheit erscheint, so müssen sie wieder erneuert werden.

Sie werden dem Könige zur Bestätigung vorgelegt; diese kann aber nur dann verweigert werden, wenn es den Erwählten, bei welchen die allgemeinen Eigenschaften aller Repräsentanten vorauszusetzen sind, erweislich an der besondern Tüchtigkeit zu diesem hohen Amte fehlen sollte.

§. 28.

Der Präsident und der Director, so wie deren Stellvertreter, wenn diese in Thätigkeit kommen, stehen zwar in einem coordinirten Verhältniß, und sie sind für die dem Präsidium überhaupt obliegenden Functionen gemeinschaftlich verantwortlich.

Jedoch besteht die Verpflichtung des Präsidenten hauptsächlich darin, daß er die Zeit der Sitzungen bestimmt; solche eröffnet und beschließt; den Gang der Verhandlungen leitet; dafür sorgt, daß immer die dringendsten und wichtigsten Gegenstände zuerst zum Vortrag und zur Abstimmung gebracht werden; daß er die Polizey im Innern des Hauses führt; alle Verletzungen der Ordnung auf die hier-

nach

nach §. 31. bemerkte Weise zur Rüge bringt, und die oberste Aufsicht über die ständischen Officialen und Diener trägt.

In Verhinderungs-Fällen werden seine Functionen durch den für ihn gewählten Stellvertreter verrichtet.

§. 29.

Dem Landschafts-Director, (so wie dessen Stellvertreter, wenn derselbe in Function tritt,) liegt aber besonders ob, auf den Gang der Verhandlungen die angestrengteste Aufmerksamkeit zu richten; die Debatten zu leiten; alle Abschweifungen zu verhüten; den Punkt, worauf es bei jeder Verhandlung hauptsächlich ankommt, festzusetzen; diese stets wieder auf jenen zurückzuführen; die Fragen, über welche abzustimmen ist, in umfassende aber dabei einfache und möglichst bestimmte Sätze zu bringen, und die Stimmen zu sammeln. Auch kann er sich der Verfassung von Aufsätzen, welche ihm von der Versammlung übertragen werden, ohne wichtige Gründe nicht entziehen.

§. 30. a

Der Präsident, der Vice-Präsident, der Landschafts-Director und der Vice-Director legen der Stände-Versammlung mittelst eines bey den Acten zu verwahrenden Reverses einen besondern Amts-Eid ab.

§. 30. b

Bis für die neue Versammlung die Wahl des Landschafts-Directors vorgenommen und bestätigt ist, wird seine Stelle von dem Ausschuß-Director versehen. Wird dieser, oder dessen Stellvertreter auch zum Landschafts-Director oder Vice-Director erwählt, so bedarf es keiner neuen Bestätigung der Regierung.

§. 31.

Verantwortlichkeit.

Sämmtliche Mitglieder der Stände-Versammlung sind an keine Instruction gebunden. Sie geben ihre Stimmen nach eigener Einsicht und Ueberzeugung, und sind sowohl wegen ihrer Abstimmung, als wegen aller in der Stände-Versammlung gehaltener Vorträge gegen Niemand verantwortlich.

Auch kann kein einzelnes ständisches Mitglied, mit Einschluß der Officialen, über amtliche Verhandlungen zu Rede gestellt werden.

Eben so wenig kann man von den Ständen fordern, den Verfasser eines in ihrem Namen verfertigten Aufsatzes zu nennen. Würde auch durch solchen die Form verletzt, so kann dieß nur gegen die ganze Versammlung durch Mißbilligung, bei einer gröbern und auffallendern Verletzung durch Zurückgabe des Aufsatzes gerügt werden.

Endlich kann auch von den Ständen nie die Herausgabe ihrer Actenstücke, welche sie nicht selbst zur

öffentlichen Bekanntmachung bestimmt haben, gefordert werden.

Doch wird es dem Präsidium zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß in der Stände-Versammlung die Gesetze des Anstandes, besonders aber die dem Könige schuldige Ehrerbietung nie verletzt werden. Scheint ihm ein solcher Fall einzutreten; so kann auf seinen Antrag von der Versammlung selbst gegen das Individuum, welches sich einer Verletzung schuldig machte, eine Zurechtweisung, oder auch ein Widerruf erkannt werden; zu welch letzterem Erkenntniß jedoch ein hierauf gerichtetes Gutachten einer Commitee und die Beistimmung von zwey Drittel sämmtlicher ständischer Mitglieder erfordert wird. Sollte eine solche Zurechtweisung ohne Erfolg bleiben, oder sollte sie nach dem Urtheil der Versammlung selbst der Größe des Vergehens nicht angemessen seyn; sollte besonders von einem Mitgliede ein Antrag auf den Umsturz der Verfassung oder der verfassungsmässigen Regierung gemacht werden; so kann die Versammlung selbst bei dem competenten Gerichtshofe gegen den Proponenten eine Klage erheben, welche zunächst auf Ausschliessung des unwürdigen Mitglieds von der Versammlung gerichtet seyn muß.

Ebendieß kann auch die Regierung in dem Falle thun, wenn das Vergehen durch ein von den Ständen ihr dargelegtes oder nach einem ständischen Beschluß öffentlich bekannt gemachtes Actenstück zu ihrer

legalen Kenntniß gekommen ist: und unter den gleichen Voraussetzungen ist auch jeder Dritte zur Anstellung einer Injurienklage berechtigt.

§. 32.

Gegenstände der Verhandlungen.

Alles, was sich auf die im §. 3 bestimmten Rechte und Pflichten der Stände bezieht, ist auch zu einem Gegenstande ihrer Verhandlungen geeignet, und es bedarf hiezu keines besondern Aufrufs weder von Seiten der Regierung, noch von Seiten des Volks. Daneben können sie alle Wahlen zu ständischen Stellen, welche während der Versammlung offen sind, vornehmen. Namentlich werden von jeder Versammlung die Commissarien zur Revision und Abhör der ständischen Rechnungen ernannt. — Sie wird sich von der Amts-Verwaltung des Ausschusses, besonders von der Verwaltung der Landesgelder Rechenschaft geben lassen. — Die Steuern wird sie zwar stets auf 3 Jahren reguliren, aber nur auf ein Jahr verwilligen; für die übrigen beyden Jahre aber die Verwilligung dem Ausschusse überlassen.

§. 33.

Form der Verhandlungen.

Jedes Mitglied der Stände-Versammlung ist befugt, derselben eigene schriftliche Anträge vorzulegen, und kann erwarten, daß ein Beschluß darüber von

Seiten der Versammlung gefaßt werde. Zu mündlichen Anträgen ist zuvor die Erlaubniß des Präsidiums einzuholen, welches sie jedoch nicht verweigern kann, wenn die Ordnung der Berathschlagung dadurch nicht gestört wird.

§. 34.

Der Stände-Versammlung steht frey, zur Vorbereitung der Berathschlagungen besondere Commissionen aus ihrer Mitte zu ernennen, und die von diesen zu beobachtende Geschäfts-Behandlung zu bestimmen.

§. 35.

Kommt ein Gegenstand bei der Versammlung zur Sprache; so hat jedes Mitglied das Recht, vor der Abstimmung zu sprechen, und seine Ansicht in einem eigenen Vortrage zu eröffnen.

§. 36.

Abstimmung.

Ueber keinen Gegenstand wird, ausser dem Falle der allerdringendsten Noth, zur definitiven Abstimmung geschritten, wenn nicht der Antrag in 2 verschiedenen Sitzungen verlesen worden ist.

§. 37.

Gestimmt wird zuerst vom Landschafts-Director; dann von dem ersten Mitgliede der adelichen, hierauf

von dem ersten der bürgerlichen Bank; und mit diesem Wechsel wird nach der Ordnung der Sitze fortgefahren.

Nach den adelichen Stimmen folgen in dem gleichen Wechsel mit der bürgerlichen Bank die Stimmen der Repräsentanten der Universität und der Kirchen.

Die Stimmvertreter legen ihre Stimmen in derjenigen Ordnung ab, in welcher die Gewalthaber, wenn sie anwesend wären, aufgerufen würden.

§. 38.

Die Stimmen-Mehrheit der Anwesenden macht, wenn zwei Drittheile sämmtlicher Stimmen vertreten sind, den Beschluß, und zwar reicht in der Regel relative Stimmen-Mehrheit zu einem Beschluß zu; wobey aber mehrere in Nebenbestimmungen von einander abweichende Stimmen insofern, als sie mit einander übereinstimmen, als gleichförmig zu behandeln sind. Im Fall einer Stimmen-Gleichheit hat der Präsident eine entscheidende Stimme.

§. 39.

Doch finden von dieser Regel, ausser den schon im §. 27 und 31 angegebenen Ausnahmen, noch folgende Statt:

1) wenn irgend ein Punkt der Verfassung verändert werden soll; so wird dazu nicht nur die Beistimmung von wenigstens drey Viertheilen sämmtlicher ständischer Mitglieder (nicht blos der Anwesenden)

im Ganzen erfordert, sondern unter denselben muß auch von jeder Klasse wenigstens ein Individuum mehr als die Hälfte für die Veränderung gestimmt haben; und überdieß muß ein solcher Antrag mit dieser Stimmenzahl von 2 verschiedenen Stände-Versammlungen zwischen deren Abhaltung ein Zeitraum von 3 Jahren in der Mitte liegt, angenommen seyn. Erst durch diese wiederhohlte Abstimmung entsteht ein Beschluß der Versammlung.

§. 40.

2) In wie fern bei den collidirenden Interessen verschiedener Stände eine itio in partes Statt finde, und welche Mittel zu Ausgleichung des Streits dann angewendet werden sollen, darüber behalten sich die Stände ihre Anträge vor. *)

§. 41.

Weitere Bestimmungen.

Die nähere Bestimmung der Geschäfts-Verhandlung und Collegial-Einrichtung der innern Polizey und der Verrichtungen und Geschäfts-Verhältnisse des Präsidiums, der einzelnen Mitglieder und Officialen bleibt den Landständen, unter Rücksichtnahme auf die in der Constitution im allgemeinen aufgestellten Grundsätze, überlassen.

---

*) Anmerk: Diese weitern Anträge folgen unmittelbar auf dieses Kapitel.

§. 42.

Alle Verhandlungen zwischen der Regierung und den Ständen werden schriftlich geführt.

§. 43.

Doch können die Minister einen Antrag der Regierung persönlich in der Stände-Versammlung unterstützen, oder die nöthigen Erläuterungen darüber mündlich geben, aber vor der Berathschlagung werden sie sich wieder aus der Versammlung entfernen.

§. 44. a.

Persönliche Abordnungen der Stände an den König oder an den Kronprinzen können nur auf vorher erhaltene besondere Erlaubniß des Königs Statt haben.

§. 44. b.

Den Ständen wird immer zu den an die Regierung abzugebenden Erklärungen hinlängliche Zeit gelassen werden.

§. 45.

Beendigung der Versammlung.

Der König wird eine Landes-Versammlung nicht anders vertagen, oder auch ganz auflösen, als bis sie ihre Geschäfte entweder beendigt, oder deren Vorbereitung oder definitive Erledigung einem Ausschuß übertragen hat.

Findet der König ausserdem dringende Gründe zu Auflösung einer Versammlung; so bleibt dieselbe doch mit ihrem Ausschusse und ihren Commissionen so lange in Function, bis die neue Versammlung gewählt und in Wirksamkeit getreten ist.

§. 46.

Ausser diesem letztern Falle tritt bey jedem ordentlichen Landtage die Hälfte der gewählten Repräsentanten aus, und wird durch neue Wahlen ersetzt. Bis die neue Wahl vollendet ist, bleibt auch die frühere Wahl der Abgehenden bey Kräften. — Die Austretenden werden bey der ersten Stände-Versammlung durch das Loos bestimmt; sie können jedoch in jedem Falle, selbst im Falle einer vom Könige ausserordentlicher Weise verhängten Auflösung der Versammlung, wieder gewählt werden. — Für die nächste Stände-Versammlung sind ausser den ersten Standesherrn alle Repräsentanten nach der Form dieser Urkunde von neuem zu wählen. Gleichwohl behalten diejenigen Individuen, welche zu der gegenwärtigen Stände-Versammlung gewählt und nicht durch einen neuen erst nach dem Edict vom 15. März 1815 entstandenen Grund untüchtig geworden sind, auch für die nächste Versammlung ihre Wahlfähigkeit, wenn sie schon nach dieser Constitution jene Eigenschaft verlohren haben sollten.

§. 47.

Kosten.

Die Kosten der Stände-Versammlung werden aus der allgemeinen Sustentations-Casse bestritten. Doch übernehmen

1) die Virilstimmführer, wenn ihrer mehr als 15 gegenwärtig sind, die Kosten der Mehrzahl privativ; eben so trägt

2) die Ritterschaft die Kosten der Mehrzahl über 10;

3) von den Kosten der Kirchen- und Universitäts-Deputirten fällt die Hälfte auf die Kirchengüter und die Universitäts-Fonds,

4) diejenigen Städte, welche einen besondern Abgeordneten für sich stellen dürfen, tragen auch die Hälfte der Kosten dieser Deputirten. Uebrigens

5) sind Diäten und Reisekosten bei allen Repräsentanten gleich.

V.) Von dem Ausschusse.

§. 48.

So wie nur durch Uebereinkunft der Regierung und der Stände-Versammlung die Vorbereitung oder Erledigung gewisser Geschäfte einem ausserordentlichen Ausschuß übertragen, die Versammlung aber dann vertagt oder entlassen werden kann; so beruht auch die Organisation jedes solchen ausserordentlichen

Ausschusses auf einer besondern Verabschiedung. Dagegen wird die fortdauernde Repräsentation durch einen ordentlichen Ausschuß gesichert.

§. 49.

Der ordentliche Ausschuß besteht mit Einschluß des Präsidiums aus 25 Mitgliedern: wovon

3 aus dem hohen Adel;

2 aus dem ritterschaftlichen Adel;

2 aus dem Adel überhaupt;

3 Geistliche (nämlich 2 protestantische und 1 katholischer;)

14 aus der bürgerlichen Klusse, (zu welcher in dieser Beziehung auch der Abgeordnete der Universität, wenn er kein Geistlicher ist, gerechnet wird:) und

1 aus der ganzen Versammlung, ohne an eine gewisse Klasse gebunden zu seyn,

gewählt werden.

§. 50.

Verwandte in auf- und absteigender Linie, sowohl nach der Bluts-Freundschaft als der Schwägerschaft, also Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwieger- oder Stief-Vater und Großvater und Schwieger- oder Stief-Sohn und Enkel; in der Seitenlinie aber Brüder von einem oder von beiden Banden, können nicht neben einander für den Ausschuß gewählt werden; eine erst nachher entstehende Ver-

wandtschaft hebt jedoch die Wahl nicht auf, sondern ist erst bey der im §. 60. angeordneten neuen Wahl zu beachten.

Unter diesen Bestimmungen und der im §. 67. angegebenen kann jeder Repräsentant auch Mitglied des Ausschusses werden; so wie umgekehrt nur Mitglieder der Versammlung selbst, aber ohne Rücksicht darauf, ob dieselben die Reihe des Austretens treffen würde oder nicht, gewählt werden können.

§. 51.

Die Wahl aller Mitglieder geschieht durch geheime Stimmgebung von der ganzen Stände-Versammlung, ohne Absonderung der Klassen; von derselben werden zugleich aus der Klasse des Adels 2, der Repräsentanten der Universität und der Kirchen miteinander 2, und der bürgerlichen Repräsentanten 4 Stellvertreter erwählt.

Sind auch diese erschöpft; und es entstehen noch weitere Vakaturen, so ist der Ausschuß berechtigt, fortzuhandeln, so lange noch drey Viertel der verfassungsmässigen Anzahl von Mitgliedern im Ganzen bestehen.

Entsteht aber dann noch eine Lücke, so hat er die Regierung um beschleunigte Einberufung der Stände-Versammlung selbst zu bitten.

Erfolgt auf 3 mal wiederhohlte Vorstellung keine entsprechende Entschliessung der Regierung; so ist er

berechtigt, bis auf jene drey Viertel, jedoch nur aus Mitgliedern der letzten Stände-Versammlung, mögen solche ausgetreten seyn oder nicht, sich selbst zu ergänzen.

§. 52.

Alle im §. 51. bemerkten Wahlen sind dem Könige anzuzeigen. Wenn der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat, so kann er bis zu einer neuen Stände-Versammlung ohne wichtige Gründe seine Stelle nicht niederlegen.

§. 53.

In der ersten Sitzung des Ausschusses wählt er einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten, einen Ausschuß-Director und einen Vice-Director; wovon die beiden erstern von Adel, die beiden letztern aber als Repräsentanten erwählte bürgerliche Rechts-Gelehrte seyn müssen.

Uebrigens findet alles, was über die Wahl und die Verhältnisse des ständischen Präsidiums oben §. 26—30 bestimmt ist, auch hier seine Anwendung.

§. 54.

Der Ausschuß versammelt sich regelmäßig 2 mal im Jahre, aber auch ausserdem, so oft es ihm nöthig scheint. Sobald er versammelt ist, hat er dem Könige davon die Anzeige zu machen. Eben dieß geschieht, wenn ein Stellvertreter einberufen wird.

§. 55.

Der versammelte Ausschuß bildet, so lange das ganze ständische Corps nicht beisammen ist, einen verjüngten Landtag; er hat ebenfalls einen Repräsentativ-Charakter, und alles, was von den Ständen überhaupt gilt, gilt auch von ihm. Seine Verhältnisse gegen den König, das Staats-Ministerium, die übrigen Königlichen Stellen, die Amts-Versammlungen und andere Corporationen und die Einzelnen sind dieselben. Er kann namentlich die bei einer Vakatur der Versammlung eröffneten Stellen der ständischen Officialen und Diener ersetzen. Auch kann er in der Regel nur unter den oben angegebenen Voraussetzungen zur Verantwortung gezogen werden. Doch leiden diese Regeln, neben den nähern dem Ausschuß-Staat vorbehaltenen Bestimmungen, folgende Ausnahmen:

1) Ist er für die Verwaltung der Landes-Gelder auf die im Capitel XVI. näher angegebene Weise, theils der Regierung, theils dem Volke verantwortlich.

2) Kann er nur die bereits regulirten Steuern verwilligen, aber jede Erhöhung derselben oder jede Verwilligung einer nicht regulirten würde nichtig seyn.

Doch ist es ihm

3) in der Periode, in welcher die gesammten Stände nicht versammelt sind, überlassen, in Gemeinschaft mit der Regierung den verunglückten Steuer-Contribuenten denjenigen Steuer-Nachlaß, dessen Re-

gulirung auf gemeinschaftlich festzusetzenden Prinzipien beruht, zu verwilligen.

4) Kann er nur zur Tilgung nicht planmässig aufgekündeter Schulden oder zu Deckung von Steuer-Ausständen, welche wegen einer großen Noth nicht beigetrieben werden können, neue Schulden machen, so daß also der effective Vermögens-Zustand der Casse in keinem Falle dadurch vermindert wird.

5) Darf er durchaus in keine Veränderung der Grund- der peinlichen und der Finanz-Gesetze eingehen, wohl aber kann er in eine Erklärung, Abänderung oder Ergänzung der bürgerlichen und Polizei-Gesetze einwilligen. Auch kann er

6) keine Militär-Aushebung, welche nicht voraus bestimmt wäre, zugestehen;

7) kann er keinen Traktat über Abreissung oder Verpfändung eines Landestheils anerkennen.

8) Die erst nach der Einberufung einer Stände-Versammlung bis zu deren Eröffnung entstehenden Vacaturen von Consulenten-Stellen darf er nicht ersetzen; auch darf er

9) keine Consulenten entlassen.

Uebrigens wird es ihm zur Pflicht gemacht, die Corporationen von dem Gang seiner Verhandlungen stets in Kenntniß zu setzen, und sich überhaupt mit denselben in wechselseitiger Communication zu erhalten.

Kommt ein dringender, keinen Aufschub bis zur gesetzmäßigen Versammlung der Stände leidender Ge-

genstand vor, zu dessen Verhandlung er nicht befugt ist; so hat er auf ausserordentliche Einberufung einer allgemeinen Stände-Versammlung anzutragen. Jede Handlung aber, welche seine Gränzen überschreitet, ist, den Fall der dringendsten Noth ausgenommen, nichtig, und er wird von der nächsten Stände-Versammlung deßhalb zu strenger Rechenschaft gezogen werden.

§. 56.

Der Gang der Verhandlungen ist bei dem Ausschuß im Wesentlichen derselbe, wie er oben für die Stände-Versammlung angegeben ist. Nur versteht es sich von selbst, daß hier keine Uebertragung der Stimmen Statt finden, und daß eben so das, was von Prädeliberationen oben bemerkt ist, hier nicht seine Anwendung leiden kann.

§. 57.

Auch für die Zeit, während welcher der Ausschuß keine Plenar-Sitzungen hält, bleiben folgende von der Stände-Versammlung besonders zu ernennende Ausschuß-Mitglieder in ununterbrochener Amts-Thätigkeit: nämlich 2 Mitglieder der adelichen Bank, 2 geistliche (wovon der eine Protestant, der andere ein Katholik seyn muß) und 5 bürgerliche Repräsentanten; bei deren Wahl auf tüchtige Geschäfts-Männer vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist. — Für den Fall des Austretens dieser Mitglieder

werden zugleich noch 1 Mitglied der adelichen Bank und 2 von den bürgerlichen Repräsentanten bestimmt. —

Die Obliegenheit dieser Mitglieder ist hauptsächlich, den Gang der Staats-Verwaltung zu beobachten; die ständische Cassen-Verwaltung zu leiten; die laufenden minder wichtigen Geschäfte zu besorgen; dafür zu wachen, daß die Beschlüsse des Convents vollzogen werden; die künftigen Verhandlungen des Ausschusses vorzubereiten; in dringenden Fällen Vorstellungen bei der Regierung einzureichen; die abwesenden Ausschuß-Mitglieder von allem, was vorfällt, zu unterrichten; endlich nöthigen Falls den ganzen Ausschuß zur Zusammenkunft einzuladen. Auch können sie an vorläufiger Erörterung von Gesetzes-Entwürfen Theil nehmen, aber sie können weder in dieser noch in einer andern Beziehung in irgend etwas verbindliches sich einlassen.

§. 58.

Der nächsten allgemeinen Stände-Versammlung hat der Ausschuß über den Gang, welchen in der Periode seiner Amtsführung die Staats-Verwaltung in allen ihren Zweigen genommen hat, und über den gegenwärtigen Zustand derselben einen umfassenden Bericht zu erstatten. Insbesondere hat er von den durch ihn verhandelten Geschäfts-Gegenständen, mögen sie das Ganze oder einzelne Corporationen oder

Privaten betreffen, so wie von der Verwendung der Landes-Gelder Rechenschaft abzulegen; und dabei nicht nur anzugeben, um wie viel die Summe der auf die ständische Schulden-Tilgungs-Casse übernommenen Schulden verringert, sondern auch, wie die an die Staats-Casse abgegebenen Landes-Gelder zu Folge der Staats-Cassen-Rechnungen verwendet worden seyen. — Die Anhörung dieses Berichts und die Prüfung desselben wird die Stände-Versammlung stets zu ihren ersten Geschäften machen.

§. 59.

Die Mitglieder des Ausschusses können wegen Amtshandlungen ohne eine den Bestimmungen des §. 31 und des §. 55. gemässe Anklage, und einen hierauf sich gründenden Ausspruch des competenten Gerichtshofs, nicht entlassen oder auch nur suspendirt werden. Noch weniger steht der Regierung das Recht zu, den ganzen Ausschuß ausser Thätigkeit zu setzen und die Repräsentation zu unterbrechen.

§. 60.

Dagegen ist bei jeder ordentlichen und ausserordentlichen allgemeinen Landes-Versammlung eine neue Wahl des Ausschusses und seiner Stellvertreter vorzunehmen, ohne daß der bisherige Ausschuß im Allgemeinen bestätigt werden kann.

§. 61.

Jedoch, wenn die bisherigen Ausschuß-Mitglieder auch bei der neuen Versammlung wieder als Repräsentanten erscheinen; so können sie nicht nur Alle oder theilweise von neuem zu Ausschußverwandten gewählt; sondern, so wenig auch die Wahlfreiheit der künftigen Landes-Versammlungen beschränkt werden soll; so wird doch ohne besonders dringende Gründe der erneuerte Ausschuß nie blos aus neuen Mitgliedern besezt werden.

§. 62.

Sollten gleichwohl Mitglieder des bisherigen Ausschusses, welche sich ganz dem Dienste des Vaterlandes hingegeben und die Bestimmung erhalten hatten, ununterbrochen zu Stuttgart gegenwärtig zu seyn, (§. 57.) von der Versammlung nicht von neuem für die gleiche Bestimmung, (sey es, weil sie aufgehört haben, Repräsentanten zu seyn, oder weil ihnen die Versammlung nicht von neuem dasselbe Zutrauen wie bisher schenken wollte) erwählt werden; so ist ihnen wegen des dem Vaterlande gebrachten Opfers bis zu ihrer anderwärtigen Wiederanstellung eine verhältnißmässige jährliche Entschädigung zu bezahlen; insofern nämlich gegen sie kein Grund, welcher sonst nach allgemeinen Grundsäzen zu einer Dienst-Entsezung berechtigte, vorliegt.

§. 63.

Die Wahl des zu erneuernden Ausschusses wird in keinem Falle vor Prüfung des Berichts über die Amts-Verwaltung des bisherigen Ausschusses (§ 58) vorgenommen. Ausserdem hängt es von jeder Versammlung ab, zu welcher Zeit sie die Wahl vornehmen will.

§. 64.

Bis nicht nur die Wahl des erneuerten Ausschusses vollendet, sondern auch derselbe vollkommen organisirt ist; so ist der alte Ausschuß als bestehend zu betrachten.

§. 65.

Während einer allgemeinen Landes-Versammlung liegt zwar dem bisherigen Ausschuß die Fortsezzung seiner administrativen Functionen, namentlich in Hinsicht auf das Cassen-Wesen, die Aufsicht über die Kanzley u. s. w. bis zur Organisation des neuen Ausschusses ob, in welchem Moment dann dieser solche übernimmt.

Hingegen steht in keinem Falle weder dem alten noch dem erneuerten Ausschusse bey den ständischen Verhandlungen von Amtswegen und ohne einen besondern Auftrag eine Prädeliberation zu.

Auch nehmen die Mitglieder der beiden Ausschüsse ihren Siz unter den übrigen ständischen Mitglie-

dern nach der im § 26 bestimmten Ordnung ohne besondere Auszeichnung ein.

§. 66.

Die Kosten der Ausschüsse trägt die Sustentations-Casse. In Ansehung des Gehalts und der Diäten der Ausschuß-Mitglieder macht der Stand an sich keinen Unterschied.

VI) Von den Beamten und Dienern des Landes.

§. 67.

Wegen des Wechsels, welcher verfassungsmässig in Ansehung der Personen der Landes-Repräsentanten alle 3 Jahre Statt finden kann, ist es dem Lande daran gelegen, daß es Männer in seinen Diensten habe, welche diesem Wechsel nicht unterworfen seyen, und durch bleibende Anstellung in die Lage gesetzt werden, Geschäftskenntnisse und Erfahrungen zu sammeln und fortzupflanzen. Da nun das Land berechtigt ist, durch seine Repräsentanten diesem Bedürfniß abzuhelfen; so sollen wieder wie vormals 2, höchstens 4 Consulenten angestellt und hiezu die ausgezeichnetsten, kenntnißreichsten und würdigsten Männer des Vaterlandes berufen werden.

Die Wahl derselben steht bei Vakaturen, welche in der Periode von der Einberufung einer allgemeinen Landes-Versammlung bis zu deren Entlassung

entstehen, der ganzen Versammlung, ausserdem aber dem Ausschuß zu.

Sie haben nur eine berathende Stimme, und können daher zwar aus der Klasse der Repräsentanten gewählt werden, aber den Repräsentativ-Charakter nicht beibehalten.

Sowohl unter sich selbst, als gegen die Ausschuß-Mitglieder können sie nicht im Verhältniß von Vater und Sohn stehen.

Ihr Geschäftskreis und ihre übrigen Verhältnisse zu der Versammlung und dem Ausschuß werden auf eine den frühern Verhältnissen analoge Weise in einem besondern Staat näher bestimmt werden.

Ihre Wahl ist dem Könige zur Bestätigung vorzulegen; solche kann aber nur aus den im VII Kap: § 32 angeführten Gründen verweigert werden.

Gegen ihren Willen können sie entlassen werden, nicht nur durch ein gerichtliches Erkenntniß, sondern auch ohne Anführung irgend eines Grundes, durch einen von der Sanction der Regierung unabhängigen Beschluß der Mehrheit der Versammlung, wenn ihnen zwey Drittheile ihres vollen Gehalts als Pension bis zur Annahme einer andern Anstellung ausgesetzt werden.

§. 68.

Das übrige ständische Personal, welches ebenfalls keinen Repräsentativ-Charakter haben kann, besteht aus 2 Secretärs, aus den Cassieren und ihren

Gehülfen; einem Archivar; einem Registrator; den nöthigen Kanzellisten und den Kanzley-Dienern. Bey allen diesen Personen kommen keine Verwandtschafts-Verhältnisse in Betrachtung.

Die Uebertragung der Revision und Justification der ständischen Rechnungen ist aber nicht als ein bleibendes Amt, sondern nur als ein von jeder Versammlung zu erneuernder Auftrag zu betrachten.

§. 69.

Die Bestätigung der Wahl der Secretärs, des Archivars und der Einnehmer steht mit der vorhin angegebenen Bestimmung ebenfalls der Regierung zu.

Eine unfreiwillige Entlassung können sie nur durch ein gerichtliches Erkenntniß erhalten.

Diese letztere Bestimmung gilt auch von dem Registrator, den Kanzellisten und den Gehülfen der Einnehmer.

In Ansehung der Kanzley-Diener hängt die Annahme sowohl als die Entlassung lediglich von den Ständen ab.

Nachtrag
zum
VIII. Capitel.
Von den Landständen.

§. 70.

Von der Itio in partes.

§. 1.

I) Eine Verschiedenheit der Ansichten über ein allgemeines Landes-Interesse kann eben so wenig einen Grund zu einer Trennung der Stände abgeben, als der Umstand, wenn ein von der Mehrheit der ganzen Versammlung gefaßter Beschluß zufälliger Weise in der Anwendung für den einen Theil lästiger seyn sollte, als für den andern.

§. 2.

So oft hingegen

II) die Verhandlungen irgend ein besonderes Recht eines Standes oder eines Religions-Theils berühren: so ist ein von der Mehrheit der Versammlung gefaßter Beschluß, obschon nach ihrer Absicht dadurch kein Theil der Verfassung abgeändert werden sollte, doch nur dann verbindend, wenn demselben zugleich je die Hälfte der verschiedenen Stände, deren Interesse bei diesem Rechts-Anspruch getheilt ist, beigestimmt hat, oder wenn ein solcher Beschluß von

dem abweichenden Theile wenigstens stillschweigend gebilligt wird.

§. 3.

Stillschweigend gebilligt wird ein sonst legal durch Stimmen-Mehrheit der ganzen Versammlung gefaßter Beschluß, bei welchem auch nicht je die Hälfte der interessirten Theile mit der Mehrheit gestimmt hat, dadurch, wenn gegen denselben gleichwohl weder bei seiner Fassung, noch in der nächsten Sitzung von irgend einem der dabei interessirten Theile eine Einsprache gemacht wird, vorausgesetzt, daß Mitglieder dieser Stände wenigstens in einer der beiden Sitzungen gegenwärtig waren.

§. 4.

Wird aber eine solche Einsprache gemacht; so wird zuerst alles angewendet, um den Streit gütlich auszugleichen. Besonders wird aus Gliedern, von welchen man sich eine Bewirkung der Ausgleichung am meisten versprechen kann, durch die ganze Versammlung ein Commitee niedergesetzt, welches derselben entweder seinen gemeinschaftlichen Antrag, oder wenn es sich hierüber nicht vereinigen kann, seine verschiedenen Ansichten vorlegt.

§. 5.

Führt nun die hierauf auf beiden Seiten besonders vorzunehmende Abstimmung nach den Grundsät-

zen des §. 2. nicht auf ein übereinstimmendes Resultat; wird ferner kein Bundesgericht hergestellt, vor welches solche Streitigkeiten gebracht werden können; und vereinigen sich die Partheien nicht in jedem besondern Falle über eine andere Form der Ausgleichung des Streits: so ist jeder der interessirten Theile berechtigt, zu Entscheidung desselben die Niedersetzung eines Compromiß-Gerichts nach folgenden Formen zu verlangen.

§. 6.

Das Compromiß-Gericht soll nämlich bestehen; aus 8 Schiedsrichtern und 1 Obmann.

§. 7.

Jeder Theil erwählt die Hälfte der Schiedsrichter; die Wahl geschieht auf folgende Weise: Es haben sich nämlich beide Theile gegenseitig 8 Schiedsrichter vorzuschlagen, und je der eine hat dann aus den vom andern Theile vorgeschlagenen Individuen vier zu wählen.

Beiden Theilen wird es zur Pflicht gemacht, als Schiedsrichter nur Männer von anerkannten Kenntnissen und erprobter Gewissenhaftigkeit, welche an dem Streite wenigstens kein nahes und unmittelbares Interesse, und an der Verhandlung desselben auf keine Weise, weder mittelbar, noch unmittelbar, öffentlich oder heimlich Theil genommen haben, vorzuschlagen.

Wenigstens die Hälfte der Vorgeschlagenen muß

immer aus Mitgliedern der höhern Civil- oder der beiden Criminal-Gerichte bestehen; die zweite Hälfte kann aber aus allen Classen von Staatsdienern, so wie überhaupt aus allen Volkstheilen des Königreichs genommen werden, vorausgesetzt, daß die Vorgeschlagenen mit den eben bemerkten Eigenschaften noch die übrigen allgemeinen Eigenschaften eines Repräsentanten in sich vereinigen.

Sowohl bei den Vorschlägen, als bei den Wahlen wird auf jeder Seite absolute Stimmen-Mehrheit erfordert.

Derjenige Theil, welcher sich dem Beschlusse der Mehrheit entziehen will, macht mit den Vorschlägen den Anfang.

§. 8.

Was die Wahl des Obmanns betrifft: so hat hiezu zunächst das ständische Vergleichs-Commitee Vorschläge zu machen, und es wird dann ein Versuch gemacht, ob nicht beide Theile über diese Wahl sich vereinigen können, wozu ebenfalls absolute Stimmen-Mehrheit, und zwar von beiden besonders stimmenden Theilen erfordert wird.

Können sich beide Theile über die gemeinschaftliche Ernennung eines Obmanns nicht vereinigen: so wird solche den gewählten Schiedsrichtern überlassen, von welchen sie jedoch nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertheilen vollendet werden kann.

§. 9.

Sowohl die Schiedsrichter, als der Obmann haben nach den nähern Bestimmungen des §. 7. über ihre Unbefangenheit bei dem Streite und darüber, daß sie nur nach bester Ueberzeugung handeln werden, der Stände-Versammlung eidliche Reverse auszustellen.

§. 10.

Von beiden Theilen werden die geschichtlichen Umstände des Streits in einen gemeinschaftlichen Aufsatz gebracht, und diesem werden dann von jedem Theile die besondern Rechtsgründe, worauf er seinen Anspruch gegen oder für den Beschluß der Mehrheit baut, beigefügt. Weitere Verhandlungen der Partheien vor dem Compromißgerichte können nur dann Statt finden, wenn dasselbe durch diese Darstellung das Factum nicht hinreichend aufgeklärt findet.

§. 11.

Das Compromißgericht hat nicht nur:

1) über die präjudicielle Frage: ob es ein Streit über ein besonderes Recht sey, was die Entzweiung der verschiedenen Stände herbeigeführt habe, oder nicht? sondern auch

2) nach Bejahung dieser Frage, und unter der hienach gemachten Voraussetzung, über den concre-

ten streitigen Rechtsfall selbst zu entscheiden. Nie aber kann

3) durch einen schiedsrichterlichen Spruch ein unstreitiges Recht, mag es dem andern Theile noch so unbillig, oder noch so lästig erscheinen, abgeändert werden.

§. 12.

Ergiebt sich aus den Vorträgen der Partheien, daß nach den Bestimmungen des §. 1 und 2. über kein streitiges besonderes Recht gehandelt werde; sei es, daß eine Verschiedenheit der Ansichten oder der zufälligen Interessen mit dem Rechte selbst verwechselt werde, oder daß es dem einen Theile um die Abänderung eines von ihm selbst anerkannten mithin unstreitigen Rechts-Grundsatzes zu thun sei: so weißt das Compromißgericht die Sache durch ein Erkenntniß zurück, und im ersten Falle treten dann die Grundsätze des §. 38. im zweiten aber die des §. 39. des VIII. Kapitels ein.

§. 13.

Hat sich aber das Compromißgericht davon überzeugt, daß der Beschluß der Mehrheit in der That ein streitiges besonderes Recht berühre, so wird dieß durch ein präjudicielles Erkenntniß ausgesprochen; und nun wird bei der Stände-Versammlung wieder ein neuer Versuch zu Ausgleichung des Rechtsstreites selbst gemacht.

Mißlingt aber auch dieser Versuch: so steht es dem Compromißgerichte zu, auch über die Hauptsache selbst zu entscheiden.

§. 14.

Diese Entscheidung beschränkt sich jedoch nur darauf, zu erklären, was gerade in dem vorliegenden Falle Rechtens sei. Nie spricht sie eine fortdauernd gültige Regel aus, und sie darf in keinem andern auch noch so ähnlichen Falle zu einem Präjudiz angeführt werden.

In allen solchen Fällen, welche sich zu einer Verabschiedung mit der Regierung eignen, wird derselben der schiedsrichterliche Ausspruch als Beschluß der Versammlung vorgelegt.

§. 15.

Das Erkenntniß wird nicht nur mit seinen Gründen, sondern es werden auch alle Acten und alle einzelnen Stimmen der Compromiß-Richter jedesmal öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 16.

Der Ausschuß ist nicht berechtigt, einen Streit zur schiedsrichterlichen Entscheidung zu bringen; sondern wenn die Sache nicht bis zum nächsten ordentlichen Landtag Verzug leidet, so hat er auf ausserordentliche Einberufung sämmtlicher Stände anzutragen.

IX. Capitel.

Von den auswärtigen Verhältnissen.

§ 1.

Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten.

§. 2.

Er hat in dieser Hinsicht das Recht, nach Erforderniß der Umstände Gesandte an auswärtige Regierungen abzusenden und daselbst zu unterhalten, fremde Gesandtschaften anzunehemen, über alles, was sich auf die wechselseitigen Verhältnisse des Königreichs und seiner Angehörigen gegen fremde Staaten bezieht, sich in Unterhandlungen einzulassen, und Verträge darüber abzuschließen, zur Sicherheit des Königreichs Bündnisse mit andern Staaten einzugehen, zur Vertheidigung desselben und der zur gemeinschaftlichen Sicherheit mit ihm vereinigten Bundesgenossen Krieg zu führen und Frieden zu schliessen.

§. 3.

Alle diese Rechte können jedoch nur unter Beobachtung der landesverfassungsmässigen Bestimmungen und Formen ausgeübt werden. Namentlich kann daher ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen von dem Staatsgebiete und Eigenthum Nichts veräussert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige herbeigeführt, in dem

öffentlichen Zustande des Landes nichts verändert, besonders auch kein Handels- Tausch- und Subsidien-Vertrag eingegangen werden.

§. 4.

Sollte die Vertheidigung des Vaterlandes, oder die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen übernommenen Pflichten einen Krieg unvermeidlich machen: so wird der König in Zeiten die Lage der Umstände den Landständen eröffnen, und sich gemeinschaftlich mit ihnen über die Mittel zu glücklicher Führung und Beendigung desselben berathen.

§. 5.

So wie alle Länder-Erwerbungen, welche der König durch einen völkerrechtlichen Titel oder überhaupt als Staats-Oberhaupt machen wird, mit dem Königreiche vereinigt werden, so werden auch alle Subsidien-, Contributions- und ähnliche Gelder, welche die Regierung beziehen wird, stets zum Besten des Staats, und zwar zunächst zu Bestreitung der Kriegskosten und zu Unterhaltung des Militärs verwendet werden.

§. 6.

Würde bei Gegenständen, deren Erledigung auf der Einwilligung der Landes-Versammlung beruht, ein ausserhalb der Macht des Königes liegender wahrer Nothfall eine schleunige Entschließung erfordern, ohne daß die Umstände eine vorherige Einberufung ge-

gesammter Landstände erlaubten; so ist wenigstens die Einwilligung des Ausschuß-Collegiums einzuholen, welches in Fällen, wo der Gegenstand eine strengere Geheimhaltung räthlich macht, die vorbereitenden Einleitungen einer aus seiner Mitte zu wählenden geheimen Deputation übertragen kann. Auch ist das Resultat bei der nächsten ordentlichen Landes-Versammlung den Ständen vorzulegen, wenn anders nicht die Umstände die Nothwendigkeit, noch früher eine ausserordentliche Landes-Versammlung einzuberufen, herbeiführen.

§. 7.

Der Aufwand, welchen die Unterhaltung der Gesandtschaften erfordert, erhält jedesmal aus Veranlassung der Steuer-Verwilligung seine nähere Bestimmung.

§. 8.

Es wird ein vorzügliches Augenmerk darauf gerichtet werden, die Angehörigen des Königreichs wegen ihres temporären Aufenthalts, ihres Handels- und Gewerbs-Verkehrs und anderer Verhältnisse in auswärtigen Staaten möglichst zu unterstützen, und dafür zu sorgen, daß sie alle mit den Gesetzen des Landes vereinbare Begünstigungen daselbst geniessen.

§. 9.

Insbesondere wird keine Gelegenheit versäumt

werden, den Erd-Abzug, wo solcher noch kraft der Retorsion besteht, durch Verträge mit andern Staaten aufzuheben.

X. Capitel.

Von der Gesetzgebung.

§. 1.

Ohne die Beistimmung der Landstände soll weder ein neues, die persönliche Freiheit, das Eigenthum oder die Verfassung selbst betreffendes Gesetz gegeben, noch ein constitutionsmässig errichtetes Gesetz aufgehoben, abgeändert, oder erläutert werden *).

Anmerk. Nachdem der Entwurf über dieses Capitel der Königlichen Commission schon zurückgegeben war, trugen die ständischen Commissarien noch auf die Aufnahme folgender Bestimmung (etwa an der Spitze dieses Capitels) an; welche Anfangs in dem ersten Entwurf des VIII. Capitels vorgeschlagen, aber dort vom ständischen Commitee auf dieses Capitel zurückgewiesen worden ist.

„Die Initiative zu neuen Gesetzen oder zu avthentischer „Erklärung oder zu Abänderung der verfassungsmässig „bestehenden Gesetze kommt zwar dem Könige zu; jedoch „können die Stände Gesetzes-Vorschläge auch in der „Form einer Petition dem Könige vortragen, und diese „Vorträge so oft, als es ihnen zweckmässig scheint, erneuern. Alle Entwürfe werden, ehe ein Beschluß hier„über gefaßt wird, durch ein Gesetzes-Bulletin bekannt „gemacht werden."

§. 2.

Der Regierung steht hingegen frei; auch ohne landständische Mitwirkung Verordnungen zu erlassen, um entweder die bestehenden Gesetze einzuschärfen, oder zu ihrer Vollstreckung genauere Anleitung zu geben, und die nöthigen Anstalten zu treffen, oder für einzelne Verwaltungs-Gegenstände den Administrations-Behörden besondere Vorschriften zu ertheilen.

§. 3.

Es werden jedoch diese Verordnungen immer so eingerichtet werden, daß sie weder in das eigentliche Gebiet der Gesetzgebung eingreifen, noch einem bestehenden allgemeinen Gesetze oder den erworbenen Rechten einer Corporation oder eines Einzelnen entgegen laufen, noch eine Einrichtung bezwecken, wodurch den Staats-Angehörigen eine vorher ungewöhnliche Last aufgelegt würde. Ebendeßwegen werden alle solche Verordnungen vor ihrer Erlassung dem Gesetzgebungs-Collegium mitgetheilt werden.

§. 4.

Die seit dem 1ten Januar 1806. erschienenen Gesetze und Verordnungen, welche mit einer Bestimmung des Verfassungs-Vertrags im Widerspruche stehen, sind von nun an für aufgehoben anzusehen; die übrigen behalten zwar vor der Hand ihre verbindende

Kraft. Es wird aber das Königliche Gesetzgebungs-Collegium sogleich in Thätigkeit gesetzt werden, um dieselben in Verbindung mit ständischen Deputirten einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen; dabey soll jeder motivirte Antrag der Stände auf Aufhebung oder Abänderung solcher Verordnungen gehörig gewürdigt, und den erhobenen Beschwerden auf eine gerechte Weise abgeholfen werden, wornach die gemeinschaftlich als zweckmässig anerkannten Gesetze bleibende Gesetzes-Kraft erhalten.

§. 5.

Landesherrliche Concessionen, welche nach den Gesetzen zu Ausübung eines Rechts erforderlich sind, werden ohne Mitwirkung der Stände nicht anders ertheilt werden, als wenn es ohne Verletzung der allgemeinen Landes-Gesetze, so wie der wohlerworbenen Rechte Dritter, namentlich ohne Beschränkung der gesetzlichen Gewerbs-Freiheit der Staatsbürger geschehen kann.

§. 6.

Ebenso können von den Königlichen Stellen zwar Dispensationen von den Gesetzen in einzelnen Fällen ertheilt werden, jedoch nur dann, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich für indispensabel erklärt, wenn ferner die Dispensation mit dem Zwecke des Gesetzes vereinbar ist, und wenn wohl erworbene Rechte eines

Dritten dadurch nicht verletzt werden. Alle diese Voraussetzungen müssen bei jeder Dispensation vereint zusammen treffen.

§. 7.

In Hinsicht auf Kirchen-Gesetze tritt die Königliche Gesetzgebungs-Gewalt sammt dem landständischen Mitwirkungs-Rechte nur in so weit ein, als die Verhältnisse der verschiedenen Kirchen gegen den Staat dadurch bestimmt werden. Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmässigen Avtonomie einer jeden Kirche überlassen.

§. 8.

Bey der evangelisch lutherischen Kirche ist der aus dem Königlichen Ober-Consistorium und den 6 evangelischen General-Superintendenten bestehende Synodus die gesetzliche Stelle, auf deren Antrag der König, oder, wenn dieser einer andern Confession zugethan wäre, die für solchen Fall gesetzlich beauftragten evangelisch-lutherischen Mitglieder des Staats-Ministeriums kirchliche Gesetze im engern Sinne zu sanctioniren haben. Jedoch sind auch diese Gesetze vor ihrer Bekanntmachung den Ständen, damit sie ihre Bedenklichkeiten darüber äussern mögen, mitzutheilen.

§. 9.

Wegen der kirchlichen Gesetzgebung der katholischen Kirche werden die nähern Bestimmungen dermalen noch ausgesetzt.

§. 10.

Was die Gesetzgebung bei den reformirten Kirchen-Gemeinden anlangt; so verbleibt es bey der bisherigen auf ihre besondern Privilegien sich gründenden Einrichtung.

XI. Kapitel.

Von der bürgerlichen Gerechtigkeits-Pflege.

§. 1.

Die bürgerliche Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königes unter dessen Ober-Aufsicht durch collegialisch gebildete Gerichte in dreifacher Instanzen-Ordnung verwaltet.

§. 2.

Die Stadt- und Dorfgerichte werden zwar hiedurch wieder in ihre vorige Thätigkeit gesetzt; jedoch werden die Verbesserungen bei der Rechts-Pflege in erster Instanz als einer der dringendsten Gegenstände zwischen der Regierung und den Ständen in Berathung gezogen werden.

§. 3.

Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugnisse unabhängig.

§. 4.

Die Verbesserung der Prozeß- und Hypotheken-Ordnung wird eine der ersten Arbeiten der gesetzgebenden Behörde seyn.

§. 5.

Jedem richterlichen Erkenntnisse sind die Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 6.

In Hinsicht auf alle privatrechtlichen Verhältnisse können die Königliche Oberfinanz-Kammer, die Hof- und Domainen-Kammer, die Casse der Civilliste, die sämmtlichen Staats-Cassen, die unter ständischer Administration stehenden, die Kirchen- und die Gemeinde-Cassen vor den ordentlichen Gerichten belangt werden. Zu den eigentlichen bürgerlichen Rechts-Sachen werden namentlich, ohne Rücksicht auf die Art der Erwerbung des Rechts, Streitigkeiten wegen der Zehenten, wegen anderer ähnlicher Kammer-Einkünfte, so wie wegen der dem Fiscus vermöge besonderer Privilegien zustehenden Privat-Rechte, z. B. der Successions-Rechte, gerechnet.

Den Königlichen Administrations-Behörden wird

hiebey zur Pflicht gemacht, in Fällen, wo der Gegentheil im Besitze sich befindet, auf keine Weise eine eigenmächtige Besitz-Entsetzung sich zu erlauben.

§. 7.

Werden hingegen Staatsbürgern oder Corporationen Beschwerden durch falsche Anwendung der Normen des öffentlichen Rechts zugefügt, und zwar

1) von einer untergeordneten Verwaltungs-Behörde: so wird die Beschwerde zunächst bey der vorsetzten Central-Stelle angebracht. Wird von dieser die Beschwerde nicht gehoben, oder ist sie von ihr selbst unmittelbar veranlaßt; so wird die Sache an das Regierungs-Collegium zur Untersuchung und Entscheidung gebracht, wobey wenigstens 6 rechtsgelehrte Räthe zugegen seyn müssen.

Dieser Stelle bleibt es jedoch überlassen, die Sache, wenn sie Verzug leidet, und besonders verwickelt ist, an das Gericht zweiter Instanz zu verweisen.

An eben dieses Gericht findet von dem Ausspruche des Regierungs-Collegiums ein Recurs Statt, wenn der Gegenstand nach den für die eigentlich bürgerlichen Rechts-Sachen für die zweite Instanz gegebenen Vorschriften appellabel wäre. Ein weiterer Appellationszug an das Gericht dritter Instanz ist nur dann zulässig, wenn es nicht nur auf der einen Seite an den für die höchste Instanz bestimmten Erfordernissen eines appellabeln Gegenstandes nicht fehlt, son-

dern wenn auch auf der andern Seite entweder das Regierungs-Collegium die Entscheidung der Sache von sich abgelehnt, oder wenn der Richter zweiter Instanz solche abgeändert hat.

§. 8.

Ist aber

2) die angebliche Rechts-Verletzung von dem Regierungs-Collegium oder dem Ministerium selbst zugefügt; so wird die Beschwerde bei dem Richter zweiter Instanz angebracht, von dessen Ausspruche unter den allgemeinen Bedingungen Appellation an den Richter dritter Instanz Statt findet.

§. 9.

In allen im §. 7 und 8. bemerkten Fällen haben die Gerichte nicht die gewöhnliche Verhandlungs-Maxime, sondern das Untersuchungs-Verfahren zu beobachten, und die schnelle Erledigung der Beschwerden durch Einschreiten von Amts wegen herbeizuführen.

XII. Capitel.

Von der Strafrechts-Verwaltung.

A) Von der Strafgewalt und den verschiedenen Stellen, welche Strafen zu erkennen haben.

§. 1.

Alle Strafgewalt gebührt dem Regenten, in dessen Namen sie jedoch nur in Gemäßheit der Gesetze durch die verfassungsmässigen Stellen ausgeübt werden kann.

§. 2.

In nicht peinlichen Fällen wird die Königliche Strafgewalt hauptsächlich durch die Königlichen Beamten, die Orts-Vorsteher und Magistrate, dann durch das Regierungs-Collegium, die höhern Civil-Gerichte und andere Königliche Central-Stellen; in peinlichen, so wie überhaupt in allen Fällen, welche die Straf-Befugniß dieser Stellen überschreiten, hingegen wird sie durch besondere Criminal-Gerichte ausgeübt.

§. 3.

Die Königlichen Ober-Beamten haben sowohl für sich, als in Verbindung mit den Magistraten der Oberamtsstädte die Befugniß, eine Strafe von 10 Reichsthalern oder 8tägiger Incarceration zu er-

kennen; insofern nicht den ersteren in besondern Fällen die Ansetzung einer höhern gesetzlich bestimmten Geldstrafe ausdrücklich gestattet ist. Die Unter-Amtleute und Schuldheisen und die denselben beigegebenen Gerichte können Strafen von 2 kleinen Freveln à 3 fl. 15 kr. und insofern ein geeignetes Local vorhanden ist, von 2tägiger Incarceration erkennen.

§. 4.

Dem Ober-Appellations-Tribunal, so wie dem Ober-Justiz-Collegium steht gegen das zu diesen Stellen gehörige, oder ihnen untergebene Dienst-Personal, die Procuratoren, die Advocaten und die Partheyen wegen amtlicher und Civil-Vergehen ein Strafrecht bis auf 30 Reichsthaler oder 3wöchige Incarceration zu.

§. 5.

Das Coercitions-Recht der administrativen Central-Stellen, mit Ausnahme des Regierungs-Collegiums, beschränkt sich auf Corrections-Strafverfügungen, theils gegen das jeder Central-Verwaltungs-Stelle untergeordnete Dienst-Personal, sowohl in der Kanzlei, als auf dem Lande, theils gegen diejenigen, welche in Hinsicht auf die bey einer solchen Stelle gemachten Eingaben, als Bittsteller, Delatoren, Schriftverfasser, Abschreiber oder Sollicitanten durch Ueberschreitung der gesetzlichen Ordnung eine Verschuldung

sich zugezogen haben. Alle andere Straffälle sind der Cognition dieser Stellen entzogen, und sie können auch in den oben bemerkten Fällen nur Geldstrafen bis auf 10 Thaler, und blos gegen niedere Diener eine 8tägige Arrest-Strafe erkennen.

§. 6.

Das Regierungs-Collegium hat jedoch nicht nur mit allen administrativen Centralstellen das eben bemerkte Coercitions-Recht gemein; sondern ihm steht

1) die Bestrafung amtlicher Vergehen der Staats- und Commun-Diener überhaupt als Regel zu; mit Ausnahme derjenigen Fälle, welche von den Beamten (§. 3.) oder von andern administrativen Central-Stellen (§. 5.) abgerügt werden können; so wie mit Ausnahme der amtlichen Vergehen des zu den höhern Civil- oder Criminal-Gerichten gehörigen, oder denselben untergeordneten Dienst-Personals; endlich mit Ausnahme der besondern, dem XXIV. Capitel vorbehaltenen Bestimmungen.

Auch ist diesem Collegium

2) die Bestrafung der Uebertretueg der Königlichen Administrations- so wie der Polizey-Verordnungen, namentlich der Tax-, Zoll-, Umgelds-, Accise-, Forst-, Bau-, Handwerks-, Post- und anderer Ordnungen, in so weit das Vergehen nicht von den Ober-Beamten bestraft werden darf, ausschliessend übertragen.

Jedoch kann von dem Regierungs-Collegium kein Straf-Erkenntniß gefällt werden, welches eine Dienst-Entsetzung oder Zurücksetzung auf einen geringern Dienst, Suspension mit Gehalts-Verlust, eine nicht gesetzlich bestimmte Geldstrafe von mehr als 50 Thalern, oder eine länger als 4 Wochen dauernde Zuchthaus- oder Festungs-Strafe enthält. Auch kann von dieser Stelle kein Correctionär auf länger als ein halbes Jahr in das Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt werden.

§. 7.

Für diejenige Strafrechts-Verwaltung, welche weder den Beamten und Magistraten, noch dem Regierungs-Collegium und andern administrativen Stellen, noch den höhern Civil-Gerichten, noch dem im XXIV. Capitel bezeichneten Gerichtshofe verfassungsmässig überlassen ist, werden zwei Criminal-Gerichte, und zwar das eine für die erste, das andere für die zweite Instanz, angeordnet, und mit einer angemessenen Anzahl hinlänglich besoldeter Räthe besetzt werden.

Kein Mitglied des einen dieser Gerichte kann gleichzeitig Mitglied des andern Gerichts seyn.

§. 8.

Diesen Gerichten steht zu:

1) die Bestrafung aller gemeinen Vergehn und Verbrechen, in so weit solche die Strafbefugniß der Ober-Beamten überschreiten, mit Einschluß der zur

höhern Cognition sich eignenden Injurien-Straf-Fälle.

2) die Fällung des Straf-Erkenntnisses bey solchen amtlichen Civil-Administrations- und Polizey-Vergehen, welche zwar an sich zur Competenz der höhern Civil-Gerichte oder des Regierungs-Collegiums gehören, bei welchen aber diesen Stellen in dem besondern Falle eine in ihrer Strafgewalt liegende Strafe nicht genügend erscheint;

3) die Bestrafung amtlicher Vergehen des zu den Criminal-Gerichten selbst gehörigen oder ihnen untergebenen Dienst-Personals, so wie die Bestrafung der Advocaten und der Partheyen wegen der vor denselben vorgenommenen Handlungen;

4) die weitere Bestimmung dieser Gerichte bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

§. 9.

Keine Straf-Verfügung kann ohne ein Erkenntniß der für den gegebenen Fall gesetzlich verordneten Straf-Behörde Statt finden.

§. 10.

Insbesondere können Strafen, welche nach der Constitution den Criminal-Gerichten vorbehalten sind, durch keine andere Stelle erkannt werden.

§. 11.

Die Erkenntnisse dieser Criminal-Gerichte sind, wie die der Civil-Gerichte, von jedem Einflusse un-

abhängig, und bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner weitern Bestätigung. Es darf auch von keiner Seite eine Einschreitung geschehen, wodurch der ruhige gesetzliche Gang der Untersuchung und die Unbefangenheit der Urtheilsprecher auf irgend eine Weise gestört werden könnte.

§. 12.

Gegen jede Straf-Verfügung, von welcher Stelle solche auch ausgegangen seyn mag, kann der Verurtheilte Beschwerde führen.

Ist solche vom Criminal-Gerichte erster Instanz erkannt; so wird die Beschwerde bei dem Criminal-Gerichte zweyter Instanz angebracht. Für die übrigen Fälle wird die Competenz der verschiedenen Justiz- und Regierungs-Behörden, welche in der höhern Instanz ausschließlich zu erkennen haben, durch ein Gesetz festgesetzt werden.

Auf gleiche Weise wird die Form der verschiedenen zu ergreifenden Rechts-Mittel, so wie die Wirkung, mit welcher dieselben verbunden sind, bestimmt werden.

Ebenso bleibt es der Gesetzgebung vorbehalten, die Fälle zu bezeichnen, in welchen ein Straf-Erkenntniß des Criminal-Gerichts erster Instanz, selbst wenn der Verurtheilte kein Rechtsmittel dagegen ergreifen sollte, ohne Revision und Bestätigung des höhern Gerichts nicht vollzogen werden kann.

§. 13.

Der König wird zwar kein Straf-Erkenntniß schärfen, dagegen steht es ihm vermöge seines Begnadigungs-Rechts zu, nicht nur die Straf-Erkenntnisse der administrativen und Civil-Stellen, sondern auch die Criminal-Urtheile zu mildern.

Er wird aber bei Ausübung dieses Rechts darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde.

B) Criminal-Gesetze.

§. 14.

Dem Mangel eines Criminal-Gesetzbuchs wird in möglichster Zeitkürze auf dem verfassungsmässigen Wege abgeholfen werden.

§. 15.

Inmittelst wird den Landständen vorbehalten, wegen vorläufiger Abänderung einzelner auf ältere oder neuere Verordnungen sich gründender Straf-Bestimmungen und wegen zweckmässiger Einrichtung der vorhandenen Straf-Anstalten ihre motivirten Anträge vorzulegen.

Sollten nach dem Urtheil der competenten Königlichen Stellen besondere Anstände dagegen vorliegen; so wird der Gegenstand zur weitern Verhandlung mit

den

den Ständen gebracht; ausserdem soll den erhobenen Beschwerden in Gemäßheit der ständischen Anträge sogleich abgeholfen werden.

§. 16.

Dabei versteht es sich von selbst, daß alle die neuern Straf-Sanctionen, welche mit der gegenwärtigen Constitution im Widerspruch stehen, geradezu als aufgehoben zu betrachten sind. Namentlich gilt dieß auch von den Verboten der Gewehr-Verheimlichung.

§. 17.

Auch wird die Strafe der Vermögens-Confiscation sogleich allgemein aufgehoben.

C) Vom Verfahren in Straf-Sachen.

§. 18.

Niemand kann seinem ordentlichen Richter, stehe ihm solcher nach den allgemeinen Gesetzen des Landes oder vermöge eines besondern Privilegiums zu, entzogen werden.

§. 19.

Alle Straffälle werden in der Regel durch den Ober-Beamten, zu dessen Gerichts-Zwang der Straffall gehört, untersucht; bei Criminal-Untersuchungen müssen 2 Urkunds-Personen beigezogen werden. —

Die bisher bestandenen Criminal-Aemter werden aufgehoben.

§. 20.

Eine Untersuchung durch Commissarien kann wenn sie eine die Straf-Gewalt blosser Administrations-Behörden übersteigende Strafe begründen soll, nur durch eine Criminal-Gerichtsstelle oder das Regierungs-Collegium erkannt werden. Auf diese Weise wird namentlich die Untersuchung gegen Exemte eingeleitet werden.

§. 21.

Keine Strafe kann anders, als in Gemäßheit der Gesetze, und nur nach hinlänglicher Erhebung der strafbaren Handlung oder Verschuldung erkannt werden.

§. 22.

Bei keiner Untersuchung eines Straf-Falls darf ein Zwangs-Mittel angewendet werden; ausser in so fern es durch die Gesetze gestattet ist. Jede Verletzung dieser Gesetze wird bey den Staats-Dienern, welche sich solche zu Schulden kommen lassen, hart geahndet werden. — Die Tortur bleibt für immer aufgehoben.

§. 23.

Kein Staatsbürger kann anders, als nach Vorschrift der Gesetze, verhaftet werden.

Die Staats-Beamten und andere obrigkeitliche Personen sind für jede von ihnen veranstaltete unbefugte oder gesetzwidrige Verhaftung verantwortlich; und jedem, welcher ohne hinreichende Gründe verhaftet worden ist, soll die gehörige Genugthuung gegeben werden.

§. 24.

Wird ein Verdächtiger von einer Polizey-Stelle in Verwahrung genommen; so muß er sogleich der competenten Gerichtsstelle übergeben werden.

§. 25.

Niemand darf länger als 2mal 24 Stunden über die wahre und eigentliche Ursache seines Verhafts in Ungewißheit bleiben; das Verhör mit dem Angeschuldigten selbst muß aber, sobald die unumgänglich nöthigen Vorbereitungen es nur immer gestatten, seinen Anfang nehmen.

§. 26.

Die weitern Bedingungen, unter welchen eine Verhaftung zu erkennen oder eine erkannte wieder aufzuheben ist, sind der Gesetzgebung vorbehalten.

§. 27.

Sowohl zu Abwendung des Verhafts als der Special-Inquisition ist eben so, wie in der Hauptsache jedem Angeschuldigten eine schriftliche Verheidi-

gung durch einen geprüften Rechtsgelehrten, und überhaupt ist demselben in allen Fällen der Gebrauch jedes gesetzmässigen Vertheidigungs-Mittels gestattet.

Namentlich findet auch jene Vertheidigung ohne alle Rücksicht darauf, ob die Anschuldigung eine criminelle ist, oder nicht, Statt.

§. 28.

Die Wahl des Vertheidigers ist dem Angeschuldigten freigestellt. Wählt dieser nicht, so wird der Vertheidiger durch die Criminal-Gerichts-Stellen bestellt.

§. 29.

Dem peinlichen Verfahren soll an dem Orte, wo die Untersuchung vorgenommen wurde, die möglichste Oeffentlichkeit gegeben, und daher in allen eigentlich criminellen Fällen, deren nähere Bezeichnung der Gesetzgebung vorbehalten ist, nach geschlossener Untersuchung der accusatorische Proceß mit den etwa für zweckmässig erachteten Modificationen wieder eingeführt werden: wobey, wie sich von selbst versteht, die Vertheidigung des Angeschuldigten durch einen geprüften Rechtsgelehrten selbst dann, wenn jener sie nicht verlangt, von Amts wegen anzuordnen ist.

§. 30.

Die weitern Formen für das Verfahren der Criminal-Gerichte werden mit Unterscheidung der eigentlichen criminellen und nicht criminellen Fälle, für die

verschiedenen Instanzen durch die Criminal-Gerichts-Ordnung bestimmt werden.

§. 31.

So wie ein Verurtheilter gegen jede Strafverfügung Beschwerde führen kann; so wird er auch in jedem Falle von den Gründen, worauf das beschwerende Straf-Erkenntniß beruht, in die vollständigste Kenntniß gesetzt, und dadurch in die Lage gebracht werden, seiner neuen Vertheidigung die möglichste Gründlichkeit zu geben.

§. 32.

Auch bei dem Verbrechen des Hochverraths und der beleidigten Majestät findet kein anderes, als das im Allgemeinen gesetzlich vorgeschriebene peinliche Verfahren vor den gewöhnlichen Criminal-Gerichts-Stellen in den verschiedenen Instanzen Statt; deren Urtheile hier ebenso von jedem Einflusse unabhängig sind, wie in allen andern Fällen.

Nur für den Fall, wenn jemand in offenem Aufruhr durch die zu dessen Unterdrückung im gesetzlichen Wege herbeigerufene militärische Macht bewaffnet ergriffen wird, soll ein besonderes Verfahren gesetzlich sanctionirt werden.

XIII. Capitel.

Von dem Militärwesen.

§. 1.

Die Militär-Verfassung des Landes, so wie die Anstalten, welche zu unmittelbarer Vertheidigung des Vaterlandes durch die Bewaffnung der Bürger zu treffen sind, sind ein Gegenstand besonderer Verabschiedung.

§. 2.

Ohne Einwilligung der Stände können Landeskinder weder in Kriegs- noch in Friedens-Zeiten gegen ihren Willen für den Militärdienst ausgehoben werden.

§. 3.

Alle Offiziere, so wie die militärische Justiz- und Administrations-Beamte sind als Staats-Diener zu betrachten; und da dieselben unter allen Staats-Dienern die härtesten Pflichten gegen den Staat zu erfüllen haben; so ist dieser auch verpflichtet, bei allen Gelegenheiten für ihren und ihrer Wittwen und Waisen anständigen Unterhalt Sorge zu tragen.

§. 4.

Der Chef des Kriegs-Departements ist für die Erfüllung der verfassungsmässigen Bestimmungen in seinem Departement auf die nämliche Weise, wie die

Minister, verantwortlich. Das Departement selbst steht gegen den Staat in gleichem Verhältniß, wie alle andere Collegien.

§. 5.

Alle Capitulationen, welche für die ausgehobene Mannschaft in Gemäßheit der Verabschiedungen bestimmt werden, sollen gewissenhaft erfüllt werden.

§. 6.

So wie ohne Einwilligung der Stände keine Truppen ausgehoben werden können; so kann ohne die gleiche Bedingung auch kein Militär-Aufwand auf das Land gelegt werden.

§. 7.

Die Verordnungen über die Fälle, in welchen die Königlichen Truppen bei den Staats-Bürgern einzuquartieren sind, über den Umfang der Quartiers-Last und über die Leistung militärischer Vorspannen und Postritte werden gemeinschaftlich verfaßt werden.

§. 8.

Durch die Kriegs-Uebungen der Königlichen Truppen soll weder der Anbau oder die Einsaat und Einheimsung der Feld-Früchte gestört, noch an den angebauten Feldern ein Schaden angerichtet werden.

§. 9.

Die Kriegs-Artikel sind ein Gegenstand der ge-

meinschaftlichen Gesetz-Revision. — Die Strafe der Spißruthen und der Schläge wird bei allen Königlichen Truppen aufgehoben.

§. 10.

Eben so sind die Formen und Bedingungen der Militär-Straf-Rechts-Verwaltung bei dieser Gesetz-Revision zu bestimmen.

§. 11.

Die nähern Bestimmungen über das Verhältniß der Militär-Personen gegen die Civil-Behörden, so wie über das Verfahren gegen dieselben in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, sind auf gleiche Weise der Gesetzgebung vorbehalten.

XIV. Capitel.

Von der Verwaltung des Kammerguts, der Regalien und der Staats-Casse.

§. 1.

Die Verwaltung des Kammerguts gebührt dem Regenten, welcher sie durch eine Finanz-Behörde ausübt.

§. 2.

Dasselbe kann nur in Gemäßheit eines Gesetzes in seiner Substanz verändert und mit Schulden belastet werden, und zwar bezieht sich letzteres so-

wohl auf Schulden, die durch Geld-Aufnahmen, als auf solche, welche dadurch entstehen, daß Zahlungs-Verbindlichkeiten unerfüllt bleiben.

§. 3.

Zu Befriedigung der Staats-Bedürfnisse ist zunächst der Ertrag des Kammerguts bestimmt. Es wird die Verwaltung desselben so eingerichtet werden, daß zuvörderst die nothwendigen Staats-Ausgaben zur rechten Zeit ihre unfehlbare Berichtigung erhalten, die übrigen aber nach ihrer mehr oder weniger wesentlichen Bestimmung nach den Einnahmen abgemessen werden.

§. 4.

Es wird mit Zuziehung der Stände ein Kammer-Plan unter Zugrundlegung einer 9 jährigen Durchschnitts-Berechnung des Ertrags entworfen, die dem Kammergute obliegenden Staats-Ausgaben bestimmt, und dabei die Anordnung gemacht, daß die für einen gewissen Zweck bestimmten Summen im Ganzen an die besondern dafür bestehenden Cassen abgegeben werden. Dieser Plan wird je nach 6 Jahren auf gleiche Weise revidirt, die Finanz-Behörde ist für die Beobachtung desselben verantwortlich und setzt die Stände auf ihr Verlangen von der Vollziehung desselben in vollständige Kenntniß.

(NB. Daß die Vertheilung der gegenwärtig auf

der Staats-Casse haftenden Schulden auf einer besondern Verabschiedung beruhe, braucht wohl nicht erst bemerkt zu werden.)

§. 5.

Auf die Domainen wird im Sinne der ältern Haus-Gesetze die für den König und sein Haus durch Verabschiedung zu bestimmende Civil-Liste fundirt; sie wird nicht als etwas unveränderliches bestimmt, sondern mit den Steuern von Zeit zu Zeit von neuem regulirt werden. Die Grösse derselben wird sich theils nach den Kräften des Landes und der Domainen, theils nach den Ausgaben, welche der König damit übernimmt, oder welche in dieselbe eingerechnet werden, namentlich der Grösse der Appanagen, der Witumgelder 2c. richten.

Die allgemeine Staats-Casse wird auf Rechnung der Civil-Liste nur diejenigen Partial-Zahlungen unmittelbar leisten, welche ihr planmässig zugeschieden werden; ausserdem wird sie den Betrag an Geld und Naturalien im Ganzen in den festgesetzten Terminen an eine hiezu besonders bestimmte Casse, deren Verwaltung dem Cassier der Hof- und Domainen-Casse mit übertragen werden könnte, abgeben.

Die weitern Einrichtungen, welche in Ansehung der Civil-Liste zu treffen sind, namentlich, wie es im Falle von Fehljahren gehalten werden soll, beruhen auf Verabschiedung.

§. 6.

So wie die Stände nicht nur das Recht haben, die Vollziehung des Kammer-Plans zu prüfen, sondern auch bei einer zweckmässigen Verwaltung des Kammerguts überhaupt wesentlich interessirt sind, so wird ihnen die Einsicht der allgemeinen und besondern Kammer- und Staats-Rechnungen nicht verweigert werden.

§. 7.

Alle Staats-Rechnungen sowohl der General- als der Special-Cassen müssen zur gesetzlichen Zeit gestellt, probirt und abgehört werden.

§. 8.

Sämmtliche, das Umgeld, den Zoll, die Taxen, Concessions-Gelder, die übrigen Kammer-Intraden und die Ausübung der Regalien betreffenden Gesetze werden ohne Verzug revidirt.

XV. Kapitel.

Von den directen und indirecten Steuern.

§. 1.

Keine sowohl ordentliche als ausserordentliche directe und indirecte Steuer kann in Kriegs- und Friedens-Zeiten ohne Bewilligung der Stände ausgeschrieben werden. *)

*) In einer Note vom 5ten September erklärten die Stän-

§ 2.

Der Verwilligung der Steuern geht eine Prüfung des Staats-Bedürfnisses und der Kräfte des Kammerguts voraus.

§. 3.

Die Steuern werden nur für Ein Jahr verwilligt, aber dte Regulirung der Summe wird nicht mit jedem Jahr erneuert. Vielmehr werden in Gemäsheit der frühern Rechts-Normen die Beiträge, welche von der Steuer zu bestimmten Staats-Zwek-

---

dischen Commissarien, daß das Commitee unter den indirecten Steuern, welche ebenso, wie die directe Steuer, ohne Bewilligung der Stände, nicht ausgeschrieben, mithin ohne diese Bedingung auch nicht beibehalten werden können, namentlich bestehe:

a) die erhöhte Accise;
b) den Zoll, in so weit er erhöht ist;
c) das Umgeld, in so weit es nicht Dominical-Abgabe ist;
d) die Stempel-Abgabe;
e) die Tabaks-Regie;
f) die Salz-Regie;
g) die Imposte;
h) die erhöheten Taxen und Concessions-Gebühren;
i) das Eisen-Monopol.

In eben dieser Note wurden zugleich die Gründe angeführt, aus welchen das Commitee glaubte, daß der frühere in der 3ten Relation S. 26. abgedruckte §. 3. in einer Constitution zu übergehen sey, weil derselbe nämlich nur ein vorübergehendes Interesse habe, und das Volk in Verzweiflung seyn würde, wenn ihm mit der Constitution nur Erleichterung verheissen, aber nicht wirklich sehr bedeutende Erleichterung zu Theil werden sollte.

ken geleistet werden, auf eine gewisse Periode regulirt, und diese Beiträge werden von der allgemeinen Steuer-Casse unmittelbar an diejenigen besondern Staats-Cassen, welche die bestimmten Zwecke zu realisiren haben, z. B. die Kriegs-Casse baar oder durch Anweisung an die Amtspflegen entrichtet.

§. 4.

Die Rechnungen der Kriegs- und anderer Special-Cassen, an welche von der allgemeinen Steuer-Casse Beiträge abgegeben werden, werden am Schlusse des Etats-Jahrs den Ständen zur Probe und Abhör mitgetheilt.

§. 5.

Die Verbindlichkeit, eine auf die Steuer-Casse bewilligte Abgabe an eine Staats-Casse zu entrichten, erlischt ganz oder zum Theil:

1) wenn der Zweck, für welchen sie verwilligt wurde, erreicht ist oder wegfällt;

2) wenn zu dem Zwecke, für welchen sie verwilligt war, nicht alles zu verwenden nöthig wurde;

3) wenn andere Staats-Einnahmen, als z. B. Subsidien und Contributionen die Verringerung der Steuern möglich machen. In allen diesen Fällen findet, wenn die Steuer bereits bezahlt ist, Rückforderung oder Aufrechnung an andern Steuern von Seiten der Stände Statt. Ferner findet

4) Zurückbehaltung der Steuern Statt, wenn

die wesentlichen Bedingungen einer Verwilligung nicht erfüllt werden. Als die allgemeine Bedingung jeder Steuer-Verwilligung ist es aber zu betrachten, daß die Landes-Verfassung aufrecht erhalten, die gesetzmässige Thätigkeit der Stände nicht gehemmt, und ihren Beschwerden über Verletzung der Verfassung und über gesetzwidrige Bedrückung der Unterthanen abgeholfen werde. Namentlich tritt auch das Zurückbehaltungs-Recht ein, wenn

a) die Landes-Versammlung in den bestimmten Zeitpunkten und Fällen einzuberufen verweigert, und

b) die Preßfreiheit ohne ständische Bewilligung beschränkt oder aufgehoben wird.

§. 7.

Die vormals steuerfreien bürgerlichen Güter werden nach den bei dem Adel für ihre vormals steuerfreien Güter gemachten Bestimmungen in Ansehung der Beiträge zu den allgemeinen Landes-Steuern, des Antheils an den Kriegskosten u. s. w. behandelt. Nur findet deßhalb keine Exemtion von dem Natural-Quartier Statt.

§. 8.

In Ansehung der Steuer aus den vormals steuerbaren Gütern der Ober-Finanz-Kammer, der Hof- und Domainen-Kammer und des geistlichen Guts hat es im alten Lande bei der Commun-Ordnung, in Hinsicht auf die neuerworbenen Domainen aber bey

den deßhalb in den neuen Landen vor 1802 bestandenen Normen sein Bewenden.

§. 9.

Die directe Steuer wird von dem Staats-Ministerium auf das Land ausgeschrieben, in jedem Oberamt auf die Gutsbesitzer und einzelnen Gemeinden vertheilt, der Antheil der letztern durch den Gemeinde-Rechner eingezogen, und im Ganzen an die Amtspfle bezahlt, eben dahin wird auch die Rate der Gutsbesitzer entrichtet, und sodann von der Amtspflege die totale Schuldigkeit des Oberamts an die allgemeine Steuer-Casse abgeliefert.

§. 10.

Die Steuern sollen möglichst gleich vertheilt, zu diesem Ende sollen die Catäster nach gleichen Grundsätzen gebildet, vor der Hand aber soll den erweißlichen Beschwerden über auffallende Bedrückung bey Vertheilung der Steuern abgeholfen werden.

XVI. Capitel.

Von der Verwaltung der Landesgelder.

§. 1.

Die Verwaltung der directen und indirecten Steuern wird, in Ansehung der Einnahmen derselben, einer gemeinschaftlichen dem Staats-Ministerium untergeordneten Steuer-Behörde übertragen. Durch diese werden die von den Amts-Versammlungen getroffenen Wahlen der Ober-Acciser bestätigt, Accorde geschlos-

sen, die Repartition der directen Steuern entworfen, für deren Beitreibung gesorgt und über Steuer-Nachlässe nach verabschiedeten Principien Anträge gemacht, und diese, so wie die Steuer-Repartitionen, dem Staats-Ministerium und den Ständen zur Genehmigung vorgelegt. Sollten sich bei andern Gegenständen Anstände ereignen; so referiren die ständischen Mitglieder ihren Committenten.

§. 2.

Die directen und indirecten Steuern mit Ausnahme des Zolls und der Taxen, fliessen in die Steuer-Casse.

§. 3.

Die Steuer-Casse bestreitet folgende Ausgaben:

1) die mit Anfang jeden Rechnungs-Jahrs zu verabschiedende Summe an die zu bestimmenden Staats-Cassen;

2) desgleichen an die Schulden-Zahlungs-Casse;

3) eine zu verabschiedende Summe zu Bestreitung der Bedürfnisse der Stände;

4) andere Ausgaben, welchen eine Verabschiedung vorangegangen ist.

Ausser dem letzten Falle und ausser den Steuer-Verwaltungs-Kosten hat also diese Haupt-Casse durchaus keine Detail-Zahlungen zu leisten, sondern ihre Haupt-Bestimmung ist, die für Nro 1 — 3. durch Verabschiedung bestimmten Summen im Grossen an die geeigneten Cassen abzutragen

und

und den etwaigen Ueberschuß der Steuer gegen jeden einseitigen Angriff zu verwahren.

§. 4.

Die Steuer-Casse, so wie die Schulden-Zahlungs-Casse, stehen unter der Direction des ständischen Ausschusses. Dieser wählt

1) den Cassier und das übrige dazu nöthige Personal, und legt die Wahl des erstern der Regierung zur Bestätigung vor, so wie auch dessen Amts-Instruction verabschiedet wird.

2) Der Ausschuß ist aber auch der Regierung und dem Volke sowohl wegen der Aufsicht über diese Cassen-Führung überhaupt, als besonders dafür verantwortlich, daß aus der Steuer-Casse keine andere als gemeinschaftlich verabschiedete Ausgaben bestritten werden.

3) Derselbe, oder, wenn er nicht versammelt ist, die anwesenden Mitglieder desselben, sind verbunden, sich von dem Cassier monatliche Cassen-Rapporte in Hinsicht auf beide Cassen erstatten zu lassen, welche auf Verlangen dem Staats-Ministerium werden mitgetheilt werden.

4) Auf die Weisung des Ausschusses wird der Cassier der gemeinschaftlichen Steuer-Behörde von den Ausständen Anzeige machen, damit diese die geeigneten Verfügungen erlasse.

§. 5.

3) Die verabschiedeten Zahlungen, welche aus

der Steuer-Casse an die Schulden-Zahlungs-Casse, so wie an die Königlichen Special-Cassen zu leisten sind, müssen unfehlbar in den bestimmten Terminen entrichtet werden. Sie können auch durch Anweisungen an die Amtspflegen geleistet werden, welche der Ausschuß ausstellt.

6) Die Amtspfleger, welche die directen, und die Oberacciser, welche alle indirecten Steuern einzuziehen haben, stehen in unmittelbarer Verbindung mit dem ständischen Ausschuß; sie dürfen nur die von diesem ausgestellten Anweisungen honoriren, und haben in jedem Falle mit dem General-Steuer-Cassier über das Ganze Abrechnung zu treffen.

7) Sollten unvermeidliche, der gemeinschaftlichen Steuer-Behörde ohne Erfolg angezeigte Steuer-Ausstände die Steuer-Casse ausser Stand setzen, ihre verabschiedeten Verbindlichkeiten zu erfüllen; so ist der Ausschuß berechtigt, zu diesem Zwecke Gelder zu entlehnen, aber auch verpflichtet, sie von den eingehenden Steuern zurückzuzahlen.

§. 6.

Die Rechnungen über die Steuer- und Schulden-Zahlungs-Casse werden von zwei Commissarien probirt, deren Einen die Regierung, den andern die Stände-Versammlung, ausser dem Schoose des Ausschusses wählt.

Die Abhör wird in Gegenwart des ständischen Ausschusses durch drey von der Regierung und drey

von der Stände-Versammlung gewählte Commissarien vorgenommen, welche sodann ihren Committenten darüber referiren.

§. 7.

Sowohl die Resultate der im vorhergehenden §. bemerkten Rechnungen, als die der im nachfolgenden §. sub Lit. a. angeführten Rechnung werden von den Ständen jährlich durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

a) Ueber die Verwendung der für die ständischen Bedürfnisse verabschiedeten Summe wird der Stände-Versammlung Rechnung abgelegt;

b) einer von dieser zu wählenden Commission aber über diejenige Summe, welche zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 31ten October 1799 Nro. 2. den Ständen zur freien Disposition verglichen und ausgesetzt werden soll. Diese Commission hat sodann, wenn sie die Verwendung pflichtmässig gefunden hat, hierüber bei ihrem Eide die Versammlung zu versichern.

XVII. Capitel.

Von den Staats-Schulden.

Bemerkung. In dieser Hinsicht mußten die Stände bei dem in der Note zum §. 4. des XIV. Kapitels ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze stehen

bleiben, und statt eines Entwurfs über diese Materie bezogen sie sich auf die in der 3ten Relation abgedruckte Adresse vom 18. Juni 1816 über das Amortisations-Statut vom 6. Juni.

XVIII. Capitel.

Von dem Kammerschreiberey-Gut.

§. 1.

Das Hof- und Domainen-Kammer- vormals Kammerschreiberey-Gut ist in dem Umfange, welchen es am 20ten April 1806 hatte, Privat-Vermögen der Regenten-Familie, wovon die Nutzniessung dem Regenten zusteht.

§. 2.

Die Verwaltung desselben ist von der Verwaltung des Kammerguts getrennt, wird aber nach denselben Grundsätzen geführt. Das Hof- und Domainen-Kammer-Gut kann nicht vermindert, noch mit Schulden, sey es durch Geldaufnahme oder Rückstände — belastet, eben so wenig können die auf demselben haftenden, auf das Kammergut übertragen werden. Der Ertrag desselben wird in die Civil-Liste eingerechnet und deßwegen bleiben die vor dem Jahr 1806 steuerfrei gewesenen Theile der Hof- und Domainen-Kammer ferner steuerfrei.

§. 3.

Sämmtliche zu demselben gehörigen Orte, Weiler und Höfe werden dem Königreiche vollständig incorporirt, nehmen folglich an allen Rechten und Verbindlichkeiten der übrigen Staatsbürger Antheil, und entrichten, wie diese, die directen und indirecten Steuern an die allgemeine Steuer-Casse.

§. 4.

Der Bezug der übrigen Regalien ausser den Steuern wird zwar in den zur Kammerschreiberei gehörigen Orten auch der Kammerschreiberei-Casse überlassen werden, weil die Einkünfte dieser Casse überhaupt in die Civil-Liste einzurechnen sind. Es wird aber die frühere Einrichtung hergestellt werden, nach welcher die Verwaltung des Kammer- und Kammerschreiberei-Guts, in so fern sie in die Rechts-Verhältnisse der Unterthanen eingreift, nach den gleichen Normen und von der gleichen Behörde geleitet wurde.

XIX. Capitel.

Von der eigentlichen Regierungs- und Polizei-Gewalt.

§. 1.

Bei den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Polizeiwesen finden eben die Bestimmungen Statt,

welche die Constitution für die Wirksamkeit der Regierungs-Gewalt in Beziehung auf die Staats-Verwaltung im Allgemeinen namentlich im V, X und XII. Kapitel festsetzt.

§. 2.

Die Polizei kann nur durch öffentlich angestellte Beamte und Diener und nach öffentlich ertheilten Dienst-Vorschriften verwaltet werden.

§. 3.

Die Handhabung der Orts-Polizei und die Anwendung der allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen auf die Local-Verhältnisse der einzelnen Gemeinden sind Gegenstände der den Orts-Magistraten unter der Aufsicht und Leitung der Königlichen Beamten und höhern Stellen überlassenen Municipal-Verwaltung. Die Vollstreckung im Einzelnen geschieht theils durch hiezu besonders verordnete Deputationen, theils durch Commun-Officianten, wohin auch die etwa in einzelnen Oberamts-Städten von den Magistraten oder Amts-Versammlungen für nothwendig gehaltenen Polizei-Commissarien und Polizei-Inspectoren zu rechnen sind.

§ 4.

Der Einrichtung fester und gesunder Gefängnisse, auf welche neuerlich bedeutende Summen verwendet worden sind, wird noch ferner die diesem wichtigen

Zweige der Justiz-Polizei gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden.

§. 5.

Die Frage über die Beibehaltung, und im Fall ihrer Bejahung über die Vervollkommnung des Gens-d'armerie-Instituts und der Zwangs-Arbeits-Häuser, so wie die Aufbringung der zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Fonds, ist ein Gegenstand einer besondern Verabschiedung, und es kann dieser Aufwand von itzt an keinen Theil des Amts- oder Communschadens mehr ausmachen.

§. 6.

Nur durch ein Erkenntniß des Regierungs-Collegiums oder der Criminal-Gerichte kann ein Correctionär in ein Zwangs-Arbeits-Haus verwiesen werden. Jedem solchen Erkenntniß muß eine gehörige Untersuchung vorangehen und auch hievon findet, so wie von einem eigentlichen Straf-Erkenntniß, der Recurs Statt.

§. 7.

Für die Fundirung des Irrenhauses wird mit gemeinschaftlichem Einverständniß gebührend gesorgt werden.

§. 8.

Auch wird das schon oft gefühlte Bedürfniß

theils einer Hülfs-Casse für Verunglückte, welche durch ausserordentliche Natur-Begebenheiten und andere Zufälle einen ihren Wohlstand und ihre Nahrungszweige zerstörenden Vermögens-Verlust erlitten haben, theils einer Anstalt zu Unterbringung kranker und gebrechlicher Armen, welche keiner einzelnen Gemeinde-Corporation angehören, berüksichtigt werden.

§. 9.

Auf die fernere unverletzte Erhaltung des als höchst wohlthätig erprobten Brandschadens-Versicherungs-Instituts wird das sorgfältigste Augenmerk gerichtet und die ständische Mitwirkung bei diesem Institut wieder hergestellt werden.

§. 10.

Es wird wieder eine allgemeine Wittwen- und Waisen-Cassen-Anstalt errichtet, und deren Gründung von dem Könige und den Landständen möglichst unterstützt werden.

§. 11.

Die Verwaltung der Medicinalpolizei bleibt noch ferner einer eigenen dem Ministerium des Innern untergeordneten Central-Stelle überlassen. Bei Administrations-Gegenständen der Medicinal-Polizei, welche eine rechtliche Beurtheilung erfordern, und in Straffällen, welche ausserhalb des Geschäftskreises

blosser Administrations-Stellen liegen, tritt die Cognition des Regierungs-Collegiums oder nach Verschiedenheit der Fälle auch das Erkenntniß der Criminal-Gerichte ein.

§. 12.

In gleichem Verhältniß gegen das Regierungs-Collegium steht auch die dem Ministerium des Innern untergeordnete Central-Behörde für das Strassen- Brücken- und Wasser-Bauwesen. Die nähere Bestimmung, welche Strassen zu Beförderung des innern und äussern Verkehrs auf allgemeine Landes-Kosten zu unterhalten seyen, wird auf Verabschiedung ausgesezt. Von nun an aber kann keine neue Kunst-Strasse auf Kosten der Strassen-Casse ohne Verabschiedung mit den Ständen errichtet; auch kann keiner Commun die chausséemässige Erbauung einer Vicinal-Strasse anders, als von der geeigneten Central-Stelle, nach hinlänglicher Untersuchung der Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit auferlegt werden.

§. 13.

Das im Jahre 1810 eingeführte Chausséegelds-Surrogat hört längstens bis Georgi 1817 auf, dagegen wird über eine andere, in der Vertheilung billigere, dem öffentlichen Verkehr weniger nachtheilige Chaussée-Abgabe eine Verabschiedung getroffen werden.

§. 14.

Die Freiheit des Handels ist auf jede Weise zu begünstigen, und kann blos durch ein Gesetz, selbst nur temporär, beschränkt werden.

§. 15.

Die Vervollkommnung der Anstalten, um einem Fruchtmangel oder einer drückenden Frucht-Theurung vorzubeugen oder abzuhelfen, wird zu einem Gegenstande gemeinschaftlicher Berathung gemacht werden.

§. 16.

Bei dem Postwesen wird darauf Rücksicht genommen werden, daß es den polizeilichen Zwecken dieser Anstalt, welche nicht als Finanz-Quelle behandelt werden soll, möglichst entspreche, und den Verkehr, welcher durch Landfuhrleute, Land- und Amts-Boten und andere Privat-Unternehmer ehemals unterhalten wurde, nicht zweckwidrig beeinträchtige; — die Post-Tarifs können nur durch Verabschiedung regulirt werden.

§. 17.

Sämmtliche Post-Beamten sind in ihrem Dienst-Eid darauf zu verpflichten, Briefe und Paquete unverlezt und an Niemand als an die Adresse abzugeben. Nur die beiden Criminal-Gerichts-Höfe können solche von dem Post-Beamten unter den gleichen Vor-

aussetzungen absordern, unter welchen sie zu Untersuchung der Papiere und Effecten der Staats-Bürger sowohl als der Fremden überhaupt berechtigt sind.

Die Ober-Beamten können selbst unter dieser Voraussetzung auf Briefe und Paquete bei den Post-Aemtern nur Beschlag legen, müssen aber sogleich bei der kompetenten Criminal-Gerichts-Stelle die Anzeige davon machen.

XX. Capitel.

Vom Forst- und Jagd-Wesen.

§. 1.

Die Verwaltung der zu den Kron-Domänen gehörigen Waldungen und der Königlichen Jagd- und Wildbanns-Rechte, sammt der Ausübung der über das gesammte Königreich sich erstreckenden Forst- und Jagd-Polizey-Gewalt ist den Königlichen Ober-Forstämtern anvertraut. Sie können solche nur nach Vorschrift der Gesetze ausüben, und sind allein der höhern Aufsicht und Leitung der für diesen Administrations-Zweig besonders verordneten Central-Finanz-Stelle, und, wenn es auf rechtliche Beurtheilung eines Gegenstandes ankommt, so wie in Strafsachen, welche sich nicht für die Administrations- oder Criminal-Behörde eignen, der Regiminal-Stelle untergeordnet.

§. 2.

Die Forstdistricte werden in Gemäßheit gemeinschaftlich zu bestimmender Normen auf eine Weise, wie sie für die Staats-Bürger am wenigsten beschwerend ist, von neuem eingetheilt werden.

§. 3.

Die Stellen der Oberforstmeister, Förster, Unterförster und Waldschützen, werden nur mit Männern von erprobter Treue und Tüchtigkeit besetzt werden.

Die Besetzung der Stellen der Ober-Forstmeister und Förster geschieht nach vorheriger Prüfung und auf Vorschläge der höhern Forst-Behörde, und es werden hiezu, da hier vorzüglich Kenntnisse des Landes nöthig sind, ausschliessend Innländer ernannt werden.

Bey Ernennung der Waldschützen wird man auf gut prädicirte nicht ganz unvermögliche Gemeinde-Mitglieder Rücksicht nehmen.

§. 4.

Damit die Forst-Beamten die zu ihrem Berufe erforderlichen theoretischen und practischen Kenntnisse sich erwerben können, so werden zu ihrer Bildung zweckmässige Anstalten getroffen werden.

§. 5.

Für die Forst-Beamten werden unverweilt im Wege der Gesetzgebung, Amts-Instructionen gefertigt,

auf deren Beobachtung dieselben bei dem Antritte ihres Amtes eidlich zu verpflichten sind. Auch soll die Forst- und Wilderer-Ordnung revidirt werden.

§. 6.

Die zur Wald-Administration verordnete Centralstelle sowohl, als die derselben untergeordneten Beamten sind dafür verantwortlich zu machen, daß die zu den Krondomainen gehörigen Waldungen in jeder Hinsicht forstmässig behandelt; die Holzschläge in der Ordnung geführt; die Holz-Cultur auf jede mögliche Weise befördert; die derselben entgegenstehenden Hindernisse sorgfältig aus dem Wege geräumt, und überhaupt alle zweckdienlichen Maßregeln in Anwendung gebracht werden, um eines Theils diese Waldungen als eine ergiebige Quelle der Staats-Einkünfte nachhaltig zu benutzen, und andern Theils den steigenden Holz-Bedürfnissen der Staats-Angehörigen ohne willkührliche Preissteigerung möglichst abzuhelfen.

§. 7.

Die den Gemeinden oder einzelnen Staats-Angehörigen vermöge der Lagerbücher, des alten Herkommens oder anderer gültiger Rechtstitel zustehenden Holz-Weide- und Aeckerichs-Gerechtigkeiten, und andere Wald-Nutzungen sollen denselben auf keine Weise rechtswidrig erschwert oder beschränkt werden. In-

sofern solche jedoch der Holz-Cultur schädlich sind, sollen über deren Aufhebung oder Einschränkung gegen angemessene Entschädigung Unterhandlungen mit den Interessirten eingeleitet werden.

Uebrigens wird auch ohne besondern Rechtstitel an Orten, wo keine Gemeinde-Waldungen sich befinden, und die Einwohner an Stroh Mangel leiden, denselben das Streu- und Laub-Sammeln in den Königlichen Waldungen nach den in der Commun-Ordnung enthaltenen Bestimmungen und unter der gehörigen Aufsicht erlaubt werden.

§. 8.

In wie fern die Eigenthümer der Waldungen auch das in den Wäldern wachsende Aeckerich und anderes Wild-Obst anzusprechen haben; darüber hat es bey den Bestimmungen der Lagerbücher, dem rechtsbegründeten Herkommen, und, in deren Ermanglung, bey der Forst-Ordnung sein Bewenden. In keinem Falle kann aber der auch in der Forst-Ordnung gegründete Anspruch des Jagdherrn wegen des Aeckerichs und des Wild-Obstes weiter, als der Buchstabe des Gesetzes es mit sich bringt, ausgedehnt werden; mithin darf der Jagdherr weder das in den Wäldern wachsende Aeckerich und Wild-Obst, in so weit es nicht zu Unterhaltung der Wildfuhr in diesen Waldungen, oder zu deren Besaamung erfordert wird, noch das zahme Obst ansprechen; noch darf

durch ein Recht des Jagdherrn auf diese Früchte der Wald-Eigenthümer in der freien und forstwirthschaftlichen Benutzung des Holzes beschränkt, auch kann den Eigenthümern das ausser den Wäldern auf Allmanden, Mädern und Weiden (sie seyen zum Wald versteint oder nicht) wachsende Aeckerich und Wild-Obst, ohne einen besondern Rechtstitel nicht entzogen werden.

§. 9.

Es wird mit aller Strenge darüber gehalten werden, daß die den Oberforst-Aemtern und dem untergeordneten Forst-Personal übertragene Aufsicht über die Commun-Corporations- und Privat-Waldungen auf keine Art zu unnöthiger Beschränkung irgend einer Art von Wald-Nutzung, oder sonst zu gesetzwidrigen Bedrückungen der Wald-Eigenthümer mißbraucht werde.

Die nähern Bestimmungen dieser Aufsicht und die Festsetzung der dafür von den Wald-Eigenthümern zu entrichtenden Gebühren bleiben auf eine künftige Gesetzgebung ausgesetzt; die in neuern Zeiten unter dem Titel Stamm-Miethe eingeführte Abgabe wird aber sogleich aufgehoben.

§. 10.

In Hinsicht auf das zu Beförderung des Holz-Nachwuchses erforderliche Verhängen der Commun- und Privat-Waldungen und die nachherige Wieder-

Eröffnung derselben verbleibt es bey der gesetzlichen Vorschrift, daß, wenn der Oberforstmeister sammt dem Förster auf einer Seite und die beizuziehenden Commun-Officianten auf der andern Seite sich darüber nicht vereinigen können, die Sache von der höhern Behörde, nach einem durch unpartheiische Sachverständige einzunehmenden Augenschein zu entscheiden ist.

§. 11.

Wegen Ausübung des Jagd-Rechts kann von den Königlichen Oberforst-Aemtern in Commun-Corporations- oder Privat-Waldungen, so wie in den innerhalb dieser Waldungen liegenden Egarten kein Wald-Verbot angelegt werden.

In wiefern aber solches in Königlichen Waldungen zum Nachtheil derjenigen, welche Holz- oder andere Wald-Nutzungs-Gerechtigkeiten haben, Statt finde, hängt zunächst von einer Verabschiedung über die Frage ab: ob und welche der neuerrichteten Parks beybehalten werden sollen? In keinem Falle aber kann diese Beschränkung über die Bestimmungen des Rescripts vom 17. März 1798 ausgedehnt, auch darf durch keine Art von Wald-Verbot ein Weg auf Güter und Waldungen der Privaten und Corporationen für die Eigenthümer und ihre Angehörigen gesperrt; noch dürfen die Waldgüter

selbst,

wenn sie berechtigte Fahrwege haben, in das Wald-Verbot gelegt werden, indem sich dasselbe ausschließlich auf den Wald beschränkt.

§. 12.

So wie das Jagd-Recht überhaupt nicht zum Nachtheil der Holz-Cultur und des Grund-Eigenthums ausgeübt werden soll; so werden die Königlichen Ober-Forstämter sammt der Königlichen Jägerei dafür verantwortlich gemacht, daß in den Waldungen der Communen, Corporationen und Privaten keine Richtstätte oder Alleen oder neue Wald-Wege gegen den freien Willen der Eigenthümer angelegt, und daß bey angestellten Jagden jede Wald-Beschädigung möglichst vermieden werde. Besonders kann in den Wäldern, deren Verhängung wegen der Holz-Cultur nöthig ist, kein eingerichtetes Jagen gehalten werden.

§. 13.

Werden bei Königlichen Jagden die Corporations-Commun- oder Privat-Waldungen auf eine rechtswidrige Weise beschädigt; so hat die Forst-Casse, unter Vorbehalt des Regresses an die schuldigen Forst- und Jagd-Beamten, für den Ersatz zu haften. Namentlich soll das zu den Königlichen Jagden erforderliche Holz aus den Königlichen Waldungen genommen, oder auf Kosten der Forst-Casse angeschaft werden.

§. 14.

Das schwarze Wildprät soll durchgehends sowohl in den Wäldern als in den Feldern ausgerottet, das Rothwild aber niemals in der Uebermasse gehegt werden, daß es genöthiget wird, auf den Feldgütern seine Nahrung zu suchen.

§. 15.

Was von rothem Wildprät ausserhalb der Waldungen auf den Gütern angetroffen wird, ist ohne Rücksicht auf die Saison zu jeder Zeit hinwegzuschiessen.

§. 16.

In Ansehung der Hasen wird den Fort-Beamten zur Pflicht gemacht, die Güter-Besitzer, besonders aber die Besitzer von Weinbergen und Obst-Gütern vor Schaden zu schützen, und zu dem Ende der Vermehrung der Hasen durch fleissiges Wegschiessen, und da, wo es den Forst-Beamten oder den Gemeinden nöthig scheint, durch Anstellung von Treib-Jagen vorzubeugen.

§. 17.

Allen Forst-Beamten wird die Beobachtung dieser Vorschriften auf das strengste eingeschärft. Entsteht aber doch ein Wildschaden, welcher durch die gehörige Beobachtung derselben abgewendet werden konnte; so hat zwar die Forst-Casse solchen zu ver-

güten; dagegen haben die Forst-Beamten der Casse diese Vergütung zu erstatten; und hiebey haben der Oberforstmeister und die Hutsförster je für denjenigen Schaden, welchen jeder in seinem Theile durch Vernachlässigung der ihm deßhalb obliegenden Pflichten veranlaßt, zu haften.

§. 18.

Daneben wird es den Communen überlassen, zu Wegpürschung des ausserhalb der Waldungen auf den Gütern und in den Gärten zu Schaden gehenden grossen und kleinen Wilds und der Hasen, Commun-Wildschützen zu bestellen, deren Befugnisse und Verbindlichkeiten durch eine besondere Instruction noch näher werden bestimmt werden. Wenn aber auch die Communen von diesem Institute Gebrauch machen; so wird dadurch doch die in den §. §. 14 — 17. bestimmte Verantwortlichkeit der Forst-Beamten, mithin auch die Verbindlichkeit der Forst-Casse, die beschädigten Güter-Besitzer, mit Vorbehalt des Regresses an die Forst-Beamten, zu entschädigen, nicht aufgehoben.

§. 19.

Auf gleiche Weise hängt es blos von den Gemeinden ab, ob sie zu Abtreibung des zu Schaden gehenden Wilds eigene Feld-Hüter mit Hunden aufstellen wollen.

§. 20.

Auch können die Gemeinden besondere Schützen zu Wegschiessung der schädlichen Vögel annehmen, welche jedoch dem Oberforstamt zur Beeidigung vorzustellen sind.

§. 21.

Die Untersuchung und die Schätzung des durch die Hegung des Wilds sowohl als durch die Jagden widerrechtlich entstehenden Schadens wird unter der Leitung des Ober-Amts zuerst in Gegenwart der interessirten Forst-Beamten und der Gemeinde-Vorsteher des beschädigten Orts vorgenommen. Können sich beide Theile über die Frage, ob ein Wild- oder Jagdschaden, welcher einen Ersatz-Verlust begründet, vorhanden sey? oder über die Taxation desselben, nicht vereinigen; so werden von beiden Theilen Sachverständige vorgeschlagen, und die Entscheidung wird, mit Vorbehalt des im Kapitel XI. §. 7. bestimmten Recurses, dem Regierungs-Collegium überlassen. Bei jeder als gegründet erkannten Klage trägt die Forst-Casse auch die Kosten der Untersuchung und Schätzung.

§. 22.

Auf Kosten der Gemeinden können keine Scharf-Schützen oder andere Jagd-Assistenten eingelegt werden.

§. 23.

Denjenigen Gemeinden, denen erweislich, aus welchem Grunde es auch seyn mag, das Jagd-Recht zustand, soll dasselbe unter der Beschränkung, daß sie es durch rechtliche dem Oberforstamte zur Beeidigung vorzustellende Männer ausüben, zurückgegeben, oder, wenn sie freywillig darauf verzichten, soll mit ihnen wegen ihrer Entschädigung eine angemessene Uebereinkunft getroffen werden. Hiedurch können jedoch die Rechte der adelichen Gutsbesitzer, welche sie in Hinsicht auf diese Jagd-Distriete vor der Unterwerfung auszuüben hatten, nicht verletzt werden.

§. 24.

An die Staats-Angehörigen können keine Forst- und Jagddienste gefordert werden, wozu sie nicht kraft der Lagerbücher oder des unbestrittenen alten Herkommens, oder sonst eines speciellen Rechtstitels, verbunden sind.

Namentlich werden dieselben von allen auf die Holz-Cultur und die Hegung des Wilds sich beziehenden Frohndiensten, besonders von dem Bahnschleifen in den Waldungen zur Winterszeit für das Wildprät, dem Mähen, Dörren, und dem Wegführen des Waldgrases, und der Beiführung des Futters für das Wild, von dem Füttern desselben, dem Sulzen, und dem Holzfällen für das Wild im Winter, so wie von

der chausséemässigen Anlegung und Unterhaltung der Jagdwege allgemein freigesprochen.

In Ansehung der besondern Exemtionen von jenen Diensten bleibt es bey den Bestimmungen der frühern Gesetze.

§. 25.

Was aber die Art der Leistung derjenigen Jagd-Dienste betrifft, welche nach den im vorigen §. ausgedrückten Grundsätzen noch gefordert werden können: so werden die Bestimmungen der Verordnung vom 19. April 1815. (Staats- und Regierungsblatt von 1815. Nro. 21.) im Allgemeinen eben so bestätigt, wie wenn dieselben einen Theil des Verfassungs-Vertrags selbst ausmachten. Jedoch soll

1) kein Jagdpflichtiger weiter, als auf eine Entfernung von 4 Stunden von seinem Wohnorte bis zum Jagdplatze aufgeboten werden, auch ist

2) selbst bei einem eingerichteten Jagen jeder Jagdpflichtige nur einmal auf die bestimmte Zeit von 3 Tagen Dienst zu leisten schuldig. Dagegen

3) kann zwar nie mehr, als ein Drittheil der Jagens-Mannschaft, von einem Orte gleichzeitig aufgeboten werden. Aber ist eine Ablosung dieses einen Drittheils von demselben Orte nothwendig: so begiebt sich das zweite Drittheil zur Ablosung auf den Weg, noch ehe das erste Drittheil zurückgekommen ist.

4) Zu kleinern Jagden, zu welchen nur die Ja-

gens=Mannschaft der Hut zu gebrauchen ist, wird solche zwar von dem Forst=Personal unmittelbar durch die Orts=Vorsteher aufgeboten; es haben aber diese mit jedem halben Jahre Verzeichnisse der von ihnen bestellten Jagdfrohnen dem Oberamt zuzuschicken, von welchem solche ebensowohl als die Verzeichnisse über diejenigen Frohnen, deren Bestellung von dem Oberamte selbst auf Requisition der Forst=Behörden angeordnet wurde, an die Forst=Centralstelle einzusenden sind.

5) Die Forst=Beamten werden nicht nur für gewissenhafte Beobachtung der Verordnung vom 19. April 1815, so wie sie hier modificirt wird, sondern besonders auch dafür persönlich verantwortlich gemacht, daß sie zu den Jagden nicht mehr Fröhner uud Zugvieh aufbieten, als es die Bedürfnisse unumgänglich erfordern.

§. 26.

Bey dem Verkaufe des hinweggeschossenen Wildpräts haben die Forst=Beamten alles Zwanges gegen die Communen sich zu enthalten.

§. 27.

Die einzelnen Gemeinden oder Güter=Besitzern obliegende Verbindlichkeit zum Hunde=Aufstocken betreffend: so wird unter Mitwirkung der Stände entweder über die Natural=Vertheilung der Last, oder

über die Aufhebung der Dienstbarkeit im Allgemeinen gegen angemessene Entschädigung eine gütliche Uebereinkunft mit den Dienstpflichtigen versucht werden. Accorde im Einzelnen können aber nicht Statt finden; und bis solche im Ganzen zu Stande gebracht sind, so sind die bis zum 1ten Januar 1806 bestandenen Rechts-Normen zu beobachten.

§. 28.

Die Oberforstämter haben nur solche eingestandene Forst- und Jagd-Vergehen einseitig abzurügen, für welche, wenn die Grösse der Strafe nicht klar in den Gesetzen bestimmt ist, nicht eine höhere Strafe als von 4 kleinen Freveln, oder von 4tägiger Incarceration, bey gesetzlich bestimmten Geldstrafen aber nicht mehr als 30 fl. anzusetzen sind. Ist das Vergehen ein bedeutenderes, oder wird von dem Angeschuldigten die Beschuldigung abgeläugnet; so ist die Untersuchung von dem Ober-Forst- und Oberamte gemeinschaftlich vorzunehmen.

In beiden Fällen werden die wegen Forst-Vergehen, welche in Commun-Corporations- oder Privat-Waldungen begangen wurden, angesetzten Geldstrafen, nach Abzug der Delations-Gebühr, dem Wald-Eigenthümer zugetheilt werden, insoferne nicht derselbe selbst der Excedent ist, oder insofern nicht das Forstlagerbuch, oder ein anderer gültiger Rechtstitel der Forst-Casse das Ganze oder einen Theil der Strafe zuweist.

Die Bestrafung der Vergehen in Ansehung der Jagd-Frohnen ist den Oberämtern ausschließlich vorbehalten.

§. 29.

Den Orts-Magistraten bleibt es unbenommen, die von dem Commun-Waldschützen angebrachten Commun- und Privat-Wald-Vergehen nach den Lagerbüchern und dem Herkommen selbst abzurügen. Ist hiedurch der Umfang der Straf-Befugniß nicht bestimmt; so beschränkt sie sich auf 2 kleine Frevel.

§. 30.

Da es anerkannt ist, daß durch das unbedingte und für die Eigenthümer sehr drückende Verbot der Ausstockung von Waldungen in dem strengen Sinne, in dem es besteht, selbst für die Holz-Cultur nichts gewonnen wird; so soll bey überwiegenden ökonomischen Vortheilen die Concession zur Ausstockung nicht verweigert werden.

§. 31.

Die Staatsbürger werden in der Benutzung der Flüsse zum Flötzen, unter Beobachtung der frühern, sowohl allgemeinen, als besondern Bestimmungen, nicht gehindert, und die Wasserstrassen nach den bestehenden Verträgen und dem lagerbuchmässigen Herkommen, immer in gutem Stand erhalten werden.

Der freie Holzhandel ist denselben, wie ehemals, gestattet; und um das Floß-Wesen immer mehr zu erleichtern, sollen nicht nur die Verordnungen wegen der hievon zu entrichtenden Abgaben revidirt, sondern auch sowohl in Hinsicht auf die alten, als die neuen Landestheile mit den benachbarten Staaten Verträge, welche den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen sind, eingeleitet werden.

§. 32.

In Ansehung des ritterschaftlichen Adels hat es bey den Bestimmungen im Kapitel IV. Lit. C. §. 25 — 30. sein Bewenden. Jedoch so wie über die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit noch weitere Vorschriften im Wege der Gesetzgebung werden ertheilt werden; so wird dieß auch in Ansehung des Forst- und Jagd-Strafrechts, welches die adelichen Gutsbesitzer durch Patrimonialbeamte ausüben lassen, geschehen.

Die Gutsbesitzer selbst oder ihre Rent-Beamten aber können nur bey eingestandenen Vergehen Strafen bis auf 10 fl. oder zweitägigen Arrest erkennen. Alle höhere Straffälle, so wie alle Fälle, in welchen der Angeschuldigte läugnet, sind, da, wo für die Patrimonial-Gerichtsbarkeit keine Beamten bestehen, dem Oberamt zur Untersuchung und Abrügung, jedoch mit Vorbehalt der Strafgelder für den Gutsherrn, zu übergeben.

§. 33.

Der ritterschaftliche Adel und überhaupt alle zur Jagd berechtigten Privaten haben für jeden durch Ausübung der Jagd-Rechte widerrechtlich entstehenden Schaden auf gleiche Weise Vergütung zu leisten, wie die Königliche Forst-Casse. Jedoch bleibt es nicht nur diesen Jagd-Berechtigten überlassen, über die Art der Ausübung des Rechts, insofern solche nicht bereits lagerbuchmässig bestimmt ist, mit den Bewohnern der Jagd-Districte besondere Uebereinkunft zu treffen; sondern da auch auf der einen Seite dieses zum Privat-Eigenthum gehörige Recht, so fern es ohne Verletzung der Rechte Dritter geschehen kann, eben so wohl geachtet werden muß, wie jedes andere Privat-Recht; auf der andern Seite aber bei den kleinen Jagd-Districten der Privaten nicht die Gründe eintreten, weswegen in Hinsicht auf die Königlichen Jagden die Ausübung der Selbsthülfe durch Aufstellung von Commun-Wildschützen als Regel anerkannt ist, vielmehr die gutsherrschaftlichen Jäger als die Stell-Vertreter dieser Wildschützen betrachtet werden können; so wird die besondere Aufstellung solcher Schützen unter den oben angegebenen Bestimmungen bey den zu diesem Jagd-Districte gehörigen Gemeinden nur nach einer als gegründet erfundenen Beschwerde über Wildschaden auf ein Erkenntniß des Regierungs-Collegiums Statt finden; und sie sind dann dem Jagdherrn oder seinem Beamten zur Beeidigung vorzustellen.

Wird auf einen solchen Vorgang auch auf Kuppel-Jagden ein Commun-Wildschütz aufgestellt; so soll derselbe von den Jagdherrn gemeinschaftlich beeidigt, und das von ihm erlegte Wild unter den Jagdberechtigten vertheilt werden.

§. 34.

Die nähern Bestimmungen über die Forst- und Jagd-Rechte der ersten Standesherrn hingegen bleiben eben so, wie ihre Verhältnisse zum Staat überhaupt, auf weitere Verhandlungen ausgesetzt.

§. 35.

Wegen der Forst-Verwaltungen, welche für die kirchenräthlichen Waldungen herzustellen sind, und der Verhältnisse derselben zu den Oberforst-Aemtern und der Forst-Centralstelle ist im XXII. Kapitel Vorsehung getroffen.

XXI. Capitel.

Von Kirchen und Schulen.

Erster Abschnitt.

Von kirchlichen Verhältnissen.

A) Verhältnisse der Confessionen zu einander.

§. 1.

Jede christliche Kirche, sie gehört zu einer der beiden protestantischen Confessionen oder zu der katholischen Confession, hat an den Schutz des Staats gleiche Ansprüche.

§. 2.

Jeder wird die freie Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen- Schul- und Armen-Fonds zugesichert.

§. 3.

Kein Religions-Theil darf sich in den Mitgebrauch und Mitgenuß der Güter, Einkünfte und Stiftungen der Kirche eines andern Religionstheils unter irgend einem Vorwand eindringen.

Doch wird hiedurch in Fällen, wo auf solchen Fonds besondere Abgaben für allgemeine Staats-Zwekke und Staats-Anstalten oder für Gemeinde-Bedürfnisse vermöge besonderer Rechtstitel haften, die den

Staats= oder Gemeinde=Angehörigen ohne Unterschied des Religions=Bekenntnisses gebührende Theilnahme an den hieraus entstehenden Vortheilen nicht ausgeschlossen; so wie auch einzelnen armen Gemeinde=Mitgliedern, welche einem von der herrschenden Confession des Orts abweichenden Glaubensbekenntniß zugethan sind, die erforderliche nothdürftige Unterstützung aus den Armenfonds der Orts=Gemeinde um der Religions=Verschiedenheit willen, nicht versagt werden kann.

§. 4.

Wenn an einem Orte des Königreichs, wo bisher nur eine der verschiedenen christlichen Confessionen einen öffentlichen Gottesdienst gehabt hatte, die Genossen einer andern christlichen Confession sich so sehr vermehren, daß sie eine eigene kirchliche Gemeinde bilden können; so wird ihnen die freie Religionsübung nach ihren kirchlichen Vorschriften sammt den Vorrechten einer eigenen Parochie in der Maße gestattet werden, daß sie den dazu erforderlichen Aufwand ohne Kosten und Beschwerniß der zu einer andern Confession gehörigen Gemeinde=Mitglieder und ihrer Fundationen aufzubringen verpflichtet sind.

§. 5.

Alle von der herrschenden Orts=Religion dissentirenden Orts=Einwohner sollen, wofern sie an dem Wohnort selbst keine eigene besondere Kirchen=Gemein=

de bilden, der nächstgelegenen Parochie ihrer Confession eingepfarrt werden. Die nähern Bestimmungen, unter welchen dieser Grundsatz auszuführen ist, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

§. 6.

Eheverbindungen zwischen 2 Personen von verschiedenen christlichen Confessionen bedürfen, wenn sonst alle gesetzlichen Erforderniße vorhanden sind, keiner Dispensation.

§. 7.

Die Kinder aus dergleichen Ehen werden in der Regel bis zu den Unterscheidungs-Jahren in der Religion des Vaters erzogen. Es ist jedoch den Eheleuten erlaubt, die Schliessung ihrer Ehe durch besondere, unter der Autorität der Obrigkeit des Ehemanns zu errichtende Verträge, eine nach dem Geschlechte der Kinder abgetheilte Erziehung oder jede andere Bestimmung festzusetzen.

Ob und unter welchen Bedingungen das deshalb bestehende gesetzliche oder vertragsmässige Verhältniß während der Ehe geändert werden könne, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Nach vollendetem 14ten Jahre des Alters steht es den aus solchen Ehen erzeugten Kindern frei, sich nach eigener Wahl zu einer oder der andern christlichen Kirche zu bekennen. Nur müssen Kinder, welche zu einer andern Confession übergehen wollen,

a) vorher bei einem Geistlichen einen zweimaligen vollständigen Cursus des Unterrichts in derjenigen Confession, in welcher sie bis zum 14ten Jahre erzogen worden sind, vollendet haben.

b) dürfen sie, wenn sie sodann zur Aenderung der Confession Neigung bezeugen, zwar bei den Evangelischen nicht zur Confirmation, und bey den Katholiken nicht zur ersten Communion angehalten, jedoch auch nicht früher in die Gemeinschaft der neuen Confession wirklich aufgenommen werden, als bis sie vorher einen vollständigen wenigstens ein halbes Jahr dauernden Unterricht in dem Lehr-Begriffe der neuen Confession genossen haben, welcher nicht eher angefangen werden darf, als bis der Unterricht in dem Lehrbegriffe derjenigen Confession, welche sie verlassen wollen, vollendet ist.

B) Von der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

§. 8.

Das Kirchen-Regiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das Königliche Ober-Consistorium und den Synodus unter der obersten Leitung der höhern Staats-Behörden nach Maßgabe der grossen Kirchenordnung und anderer verfassungsmässigen Gesetze verwaltet.

§. 9.

Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern als der evangelisch

tisch lutherischen Confession zugethan wäre; so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Verhältniß zum Kirchen-Regiment die Bestimmungen der frühern Religions-Reversalien ein.

§. 10.

Die zu dieser Kirche gehörigen Pfarrer und Diakonen, mit Ausnahme derjenigen, in Ansehung welcher das Ernennungs-Recht andern Kirchen-Patronen vermöge besonderer Rechtstitel zusteht, werden in Gemäsheit von Vorschlägen des Ober-Consistoriums und des Staats-Ministeriums von dem Könige ernannt. Eben dieses findet in Hinsicht auf die General-Superintendenten, die übrigen Prälaten und die Decane statt.

In die Vorschläge zu Besetzung aller dieser geistlichen Aemter sind je drei Subjecte aufzunehmen. Der König wird nur unter Angabe hinreichender Gründe solche Vorschläge zurückschicken und neue verlangen.

§. 11.

Bei den Patronats-Diensten bedarf die Ernennung der Confirmation des Ober-Consistoriums, welche jedoch, wenn der Ernannte die gesetzlichen Requisite hat, nicht verweigert werden kann.

§. 12.

Wenn Kirchendiener sich einer mit ihrer Amts-

Würde nicht verträglichen Lebensweise schuldig machen; so ist das Ober-Consistorium oder der Synodus, je nachdem die Sache bei einem oder dem andern Collegium zuerst anhängig wird, die kirchliche Jurisdictions-Behörde, welche über die gegen sie eintretende correctionelle Strafe zu erkennen hat.

Macht sich ein Geistlicher nach den Ansichten des Consistoriums oder des Synodus durch seinen ärgerlichen Wandel oder durch gröbere Verletzung seiner Amtspflichten zu fernerer Bekleidung seines Kirchenamts unfähig; so werden die Acten zum weitern Verfahren an das Criminalgericht abgegeben.

§. 13.

Kirchendiener, welche ihre Amtspflichten mit der gebührenden Treue und Gewissenhaftigkeit erfüllt haben, sind, wenn sie durch Alterschwäche, oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zu Versehung ihres Amtes unfähig werden, zu der Bitte berechtigt, mit einem angemessenen lebenslänglichen Gnaden-Gehalt zur Ruhe gesetzt zu werden.

§. 14.

Die den Kirchendienern und ihren Angehörigen vermöge der Gesetze, namentlich der grossen Kirchen-Ordnung und der Commun-Ordnung, zustehenden Vorrechte und Immunitäten sollen denselben auch für die Zukunft ungekränkt verbleiben.

§. 15.

In Hinsicht auf die geistliche Wittwen-Casse, welche wie bisher, unter der Aufsicht des Consistoriums bleibt, wird alle Sorgfalt angewendet werden, um dieses wohlthätige Institut nicht nur zu erhalten, sondern auch wo möglich noch weiter in Aufnahme zu bringen.

§. 16. a

Die nähern Bestimmungen in Beziehung auf die Theilnahme der Decane und Pfarrer an der Behandlung der sogenannten gemischten Sachen, so wie die zweckmässige Einrichtung der Kirchen-Convente bleiben auf eine künftige Gesetzgebung ausgesetzt.

C) Von der reformirten Kirche.

§. 16. b

In Hinsicht auf die in dem Königreiche befindlichen Kirchen-Gemeinden der evangelisch-reformirten Confession verbleibt es bei der durch ihre Privilegien und Synodal-Artikel bestimmten Kirchen-Verfassung.

Es soll aber nicht nur mit Beiziehung ihrer Kirchenvorsteher genauer untersucht werden, wie sowohl ihre kirchliche Einrichtung als besonders ihre Schul-Anstalten verbessert werden können; sondern es wird auch das Augenmerk darauf gerichtet werden, zum Unterhalt ihrer Geistlichen und Schullehrer und zu

Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse hinlängliche Fonds auszumitteln.

D) Von der Katholischen Kirche.

§. 17.

Es wird für die katholische Kirche ein Bisthum sammt Domcapitel errichtet und auf zweckmässige Einrichtung des Seminars und der katholischen Lehranstalten Bedacht genommen werden.

§. 18.

Die Grenzen zwischen der geistlichen Gewalt und dem Staatshoheits-Rechte über die katholische Kirche werden durch eine die katholische Kirchen-Freiheit mit der Staats-Wohlfarth vereinigende Uebereinkunft näher bestimmt werden.

§. 19.

Der König wird die der Regierung über die Kirche zustehenden Rechte durch ein aus katholischen Mitgliedern bestehendes geistliches Raths-Collegium ausüben.

§. 20.

Die katholischen Geistlichen geniessen eben die Personal-Immunitäten und Vorzüge, welche den Geistlichen der evangelischen Kirche eingeräumt sind.

§. 21.

Dem Mangel an Seelsorgern wird durch zweckmässige Maßregeln abgeholfen werden.

§. 22.

Der König wird diejenigen geistlichen Aemter, deren Ersetzung von ihm abhängt, in Gemäßheit der Vorschläge des katholischen geistlichen Raths ersetzen.

§. 23.

Für Geistliche, welche nach treuer Erfüllung ihrer Amtspflichten aus Alterschwäche oder andauernder Kränklichkeit ihr Amt niederzulegen gezwungen sind, oder eines Amtsgehülfen bedürfen, den sie von ihren Amts-Einkünften ohne Abbruch ihres eigenen Unterhalts nicht belohnen können, wird durch irgend eine angemessene Einrichtung gesorgt werden.

§. 24.

Ein Konkordat des Königs mit dem päbstlichen Stuhl über die Verhältnisse der katholischen Kirche wird nur im Einverständniß mit den Ständen abgeschlossen werden.

Schluß.

§. 25.

Die Ehrfurcht gegen die Religion soll auf jede

Art erhalten und befördert; der Religions-Unterricht in den Schulen, besonders in den lateinischen, verbessert, und die Feier der Fest- und Sonntage strenge beobachtet, über die Feier der Feiertage aber ein Gesetz gegeben werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Unterrichts-Anstalten.

§. 1.

Die Universität zu Tübingen steht unmittelbar unter dem Staats-Ministerium, und in sofern besondere Ministerien verfassungsmässig bestehen, nach den nähern, eventuell im V Kapitel angegebenen Bestimmungen, unter dem besondern Ministerium, welches die geistlichen Angelegenheiten zu besorgen hat.

§. 2.

Der akademische Senat, welcher aus der Gesammtheit der ordentlichen Professoren besteht, vertritt die Rechte der Universität; führt die Aufsicht über alle dazu gehörigen Personen und Anstalten, und ist zu diesem Behufe berechtigt, sich nach seinem Ermessen zu versammeln, und seine Berathungen über alle die Universität betreffenden Gegenstände unter dem Vorsitze des Rectors vorzunehmen.

§. 3.

Bei Besetzung der ordentlichen Lehrstellen werden jedesmal die mit Gutachten begleiteten Vorschläge des akademischen Senats vernommen, und es wird Niemand, den der Senat nicht entweder selbst vorgeschlagen oder auf erforderten Bericht für tüchtig erkannt hat, als ordentlicher Lehrer angestellt werden. In Absicht auf die Ernennung der ausserordentlichen Professoren, bleibt es bei dem vor 1806 bestandenen Herkommen.

§. 4.

Der Rector der Universität wird alle halbe Jahre von dem akademischen Senat auf die Dauer der nächsten 6 Monathe gewählt.

§. 5.

Die Ernennung des Universitäts-Sekretärs, so wie die Bestellung der zur Universität und ihren Instituten gehörigen untergeordneten Angestellten und niedern Dienerschaft, wird ebenfalls dem Senat überlassen.

§. 6.

Die Beeidigung der Professoren und anderer bey der Universität angestellten Personen, geschieht durch den Rector, welcher hiezu für immer beauftragt ist.

§. 7.

Bei allen die Universität und das akademische

Studien-Wesen angehenden allgemeinen Verordnungen, und in das Ganze eingreifenden Einrichtungen hat der akademische Senat vermöge seines frühern verfassungsmässigen Antheils an der akademischen Gesetzgebung mitzuwirken; so wie derselbe berechtiget und verpflichtet ist, in allen wichtigen Universitäts-Angelegenheiten seine Anträge vorzulegen.

Auch werden bei allen das Studien-Wesen betreffenden Verfügungen des Staats-Ministeriums zuvor die Gutachten der dafür verordneten Central-Stelle eingeholt.

In der Verfassung der Universität selbst aber wird ohne Beistimmung der Stände nichts verändert werden.

§. 8.

Die Aufsicht über die Studierenden in Disciplinar- und Schuldsachen wird theils durch den Rector, theils durch die nach den Vorschlägen des Senats zu ernennende Disciplinar-Commission, deren bisherige Verhältnisse hiemit bestätigt werden, ausgeübt.

Ersterem, dessen Strafrecht sich bis auf eine 8tägige Incarceration und bis auf Geldstrafen von 5 Thalern erstreckt, ist ein Justitiar untergeordnet, welcher auf Vorschläge des Senats von dem Könige ernannt wird.

§ 9.

Bei Vergehungen der Studierenden, welche eine

höhere, bis auf 10 Reichsthaler an Geld oder 4wöchige Incarceration gehende Strafe, oder die Unterschrift des consilii abeundi, oder das consilium abeundi selbst, oder die Relegation nach sich ziehen, so wie in allen Duellsachen, wird die Strafe nach vorheriger Untersuchung von einer, aus dem Rector, dem Kanzler und den Fakultäts-Decanen bestehenden Commission erkannt.

§. 10.

Von eben dieser Commission werden auch alle Strafsachen der übrigen Universitäts-Verwandten, sie mögen polizeiliche oder amtliche Verfehlungen betreffen, entschieden; insoweit nicht eine höhere Strafe als 20 Thaler an Geld oder 4 wöchige Incarceration zu erkennen ist.

§. 11.

Bei Vergehungen, welche zu einer noch schwereren Strafe sich eignen, sind die Acten nach geschlossener Untersuchung an das Criminal-Tribunal einzusenden.

§. 12.

Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, namentlich Inventur- Theilungs- und Pupillensachen, und andere extrajudicielle rechtliche Angelegenheiten werden unter der Leitung einer aus dem Rector und dem Dekan der Juristen-Fakultät bestehenden Deputation, welche erforderlichen Falls aus dem akademi-

schen Senat verstärkt werden kann, durch den Justitiar besorgt.

§. 13.

Wenn Civil-Klagen gegen Professoren in Ermanglung einer gütlichen Ausgleichung zum Proceß erwachsen, so geniessen diese einen privilegirten Gerichts-Stand.

Die Klagen gegen Studierende werden, insoweit es hergebracht war, mit dem Vorbehalt der früher zugestandenen Rechtsmittel vor dem Rector und dem Collegium der Fakultäts-Decane verhandelt.

Klagen gegen andere Universitäts-Verwandte aber, werden an die ordentlichen Gerichtsstellen des Beklagten verwiesen.

§. 14.

Die theils der Universität als Gesammtheit, theils ihren einzelnen Instituten und Angehörigen, vermöge früherer Privilegien, Verträge und anderer gebilligten Rechtstitel gebührende Vorrechte und Immunitäten werden hiemit bestätigt, insoweit sie nicht bei näherer Untersuchung mit der gegenwärtigen Universitäts-Einrichtung und der Verfassung und den Gesetzen des Landes als unvereinbar erfunden werden. — Namentlich aber werden die Patronats-Rechte fortdauernd als gültig anerkannt.

§. 15.

In Ansehung des akademischen Bürgerrechts ver-

bleibt es bei der Ordnung, daß ausser den Professoren und den Studierenden, nur diejenigen, welche bei der Universität und ihren Instituten irgend ein Amt bekleiden, oder zur niedern Dienerschaft derselben gehören, zu akademischen Bürgern aufgenommen werden können.

Doch wird dem akademischen Senat ausdrücklich vorbehalten, auch einzelnen Gelehrten, welche sich als Privat-Docenten mit dem Unterrichte der die Universität besuchenden Studierenden beschäftigen, das akademische Bürgerrecht zu bewilligen.

§. 16.

Die Verwaltung des Stiftungs-Fonds der Universität gebührt dem akademischen Senate, und wird von demselben nach den Normen, welche bis zu dem Jahre 1811 bestanden haben, unter Aufsicht des Königlichen Staats-Ministeriums durch einen Cameral-Beamten ausgeübt, welcher von dem Senat ernannt und vom Könige bestätigt wird.

§. 17.

Dieser Fond darf in seiner Substanz nicht vermindert werden. Sollte daher derselbe zu Bestreitung der Bedürfnisse der Universität nicht zureichen, so wird über den erforderlichen Zuschuß mit den Ständen eine besondere Verabschiedung getroffen werden.

§. 18.

Der Senat wird mit jedem Jahre Voranschläge

entwerfen lassen, und solche dem Staats-Ministerium zur Genehmigung vorlegen. Ueberhaupt ist zu allen ausserordentlichen Ausgaben in den Regel die Legitimation des Staats-Ministeriums nothwendig. Doch kann der Senat in unvorhergesehenen Fällen auch ohne Anfrage zum Besten des Ganzen oder einzelner Institute über eine Summe disponiren, welche im einzelnen Falle sich nicht über 300 fl., für das ganze Jahr aber nicht über 1000 fl. belaufen darf.

§. 19.

Das Collegium illustre zu Tübingen wird zwar mit seiner frühern, längst nicht mehr bestehenden Einrichtung nicht wieder hergestellt. Hingegen sollen nicht nur die bisher hiezu ausgesetzten Fonds auf den Unterricht in den Wissenschaften und Leibes-Uebungen, welche die Ausbildung junger Leute aus den höhern Ständen erfordert, noch ferner verwendet werden, sondern es ist auch das Gebäude des Collegiums für diejenigen Zwecke, zu welchen es bisher stiftungsmässig verwendet wurde, immer in gutem Stand zu erhalten.

§. 20.

Die Einrichtung der mit der Universität verbundenen verschiedenen Anstalten; der für die Bildung evangelischer Geistlichen bestimmten Seminarien; der katholischen theologischen Lehranstalt zu Ellwangen und des dortigen Priester-Seminariums, so wie der an

verschiedenen Orten des Königreichs befindlichen Gymnasien, Lycäen und Pädagogien und lateinischen Schulen soll genauer geprüft, und was zu Verbesserung jeder Anstalt zuträglich erfunden wird, angeordnet und ausgeführt werden. Besonders aber soll das Local des Gymnasiums zu Stuttgart erweitert und dasselbe mit einer hinreichenden Anzahl von Lehrern besetzt; auch sollen ohne Verzug wieder 4 protestantische Klosterschulen, so viel möglich in der Mitte des Landes, hergestellt werden.

§. 21.

Für die Bildung tüchtiger Schullehrer sowohl aus der protestantischen als aus der katholischen Kirche wird, insoweit es nicht bereits geschehen ist, theils durch Anlegung der erforderlichen Schullehrer-Seminarien, theils durch Vervollkommnung der bereits vorhandenen, hinreichend gesorgt werden.

§. 22.

Auch auf Unterrichts-Anstalten für Taubstumme soll Bedacht genommen werden.

XXII. Kapitel.

Von den Kirchengütern.

Erster Abschnitt.

Vom evangelischen Kirchengut.

§. 1. a

Das evangelische Kirchengut der alten Stamm-Lande wird nach Masgabe desjenigen Zustandes, in welchem es am 30. Dec. 1815 sowohl in Hinsicht auf seine Realitäten, Gefälle, Activ-Capitalien und andere Rechte als auch in Ansehung der darauf gehafteten Lasten sich befunden hat, vollkommen hergestellt, und in so ferne Theile davon abgerissen oder veräussert, oder nach beiderseitigem Anerkenntniß die Herstellung aus andern Gründen bei einzelnen Gegenständen nicht ausführbar, oder wenigstens nicht zweckmässig wäre, unter Beobachtung möglichster Gleichförmigkeit auf andere sichere Fonds an liegenden Gründen, Zehenten oder andern Real-Gefällen, angewiesen werden.

Besonders sollen die vormaligen klösterlichen Jurisdictions-Gefälle gegen volle Entschädigung des geistlichen Guts an die Ober-Finanzkammer überlassen werden.

§. 1. b

Alles, was zu den Inventarien des geistlichen Guts gehört, wird ihm nach dem Zustande, in welchem es zur Zeit seiner Vereinigung mit der Verwal-

tung des Kammerguts sich befand, erstattet oder vergütet.

Auch wird ihm der Cassen-Vorrath auf Georgii 1806. mit den inzwischen zum Einzug gebrachten Ausständen, ferner der damals im Sturz befindlich gewesene Vorrath von Früchten, so wie ein auf billige Weise unter Berücksichtigung des Sturzes auf Georgii 1806 und der bisherigen Weinfehl-Jahre, auch des verschiedenen innern Werths der Weine, auszumittelnder Vorrath von Weinen zurückgegeben.

Sollten in der Periode vom 30. Dec. 1805. bis Georgii 1806. von den vormals kirchenräthlichen Beamtungen ausser den vorher bestandenen Beiträgen des geistlichen Guts zu den Kammer-Ausgaben Geld, Weine oder Früchte an die Kammer-Beamtungen abgegeben, oder sonst für Staats-Zwecke verwendet worden seyn, so sind auch diese zu erstatten.

Die noch laufenden Ausstände, welche schon vor Georgii 1806 begründet waren, werden entweder den neuen kirchenräthlichen Beamtungen zum Einzug übergeben, oder sonst auf billige Weise ausgeglichen.

§. 1. c

Namentlich ist dem Kirchengut von den Entschädigungs- und Tauschobjekten, welche dem Würtembergischen Staat seit 1802. zugefallen sind, nach dem Verhältniß seines in Folge der französischen Kriege

und durch die nachfolgenden Staats-Verträge erlittenen Verlustes an Realitäten, Vorräthen und Einkünften ein angemessener Ersatz zuzuscheiden.

§. 2.

Zu Vereinfachung der Administration wird für zweckmässig angesehen, daß in der Regel jede Gemeinschaft zwischen dem Kirchengut und den Kron-Domainen, in Hinsicht auf Realitäten, Zehenten und andere Gefälle aufgehoben, und dem aus der Gemeinschaft austretenden Theile durch einen angemessenen Tausch oder auch durch bestimmte, auf die Gefälle des andern Theils anzuweisende Naturalien-Gülten die gebührende Entschädigung geleistet werde.

§. 3.

Bei Bildung der kirchenräthlichen Beamtungen, (deren Fonds zunächst zu Bestreitung der Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener und anderer fundationsmässigen Ausgaben, so wie der Administrations-Kosten in einzelnen Landesgegenden bestimmt, übrigens aber als ein integrirender Theil des gesammten Kirchenguts anzusehen sind,) wird nach Anleitung der grossen Kirchenordnung darauf Rücksicht genommen werden, daß solche von den Gegenständen ihrer Verwaltung, und den Gemeinden, deren Bedürfnisse sie zu befriedigen haben, nicht zu weit entfernt sind.

§. 4.

§. 4.

Die kirchlichen Fonds der neu erworbenen evangelisch-lutherischen Landes-Theile sollen, nach Maßgabe desjenigen Zustands, in welchem sie sich zur Zeit der mit diesen vorgegangenen Staats-Veränderung befunden haben, eben so wie das altwürtembergische Kirchengut hergestellt werden.

Die Vereinigung dieser Fonds mit dem Kirchen-Gut der alten Stammlande beruht sodann auf einer besondern Unterhandlung, wobey darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß, wo die Local-Verhältnisse es zulassen, auf gleiche Weise, wie es bei dem alten Kirchen-Gut geschieht, aus den für kirchliche Zwecke bestimmten Realitäten und Einkünften gewisse Partikular-Fonds gebildet, und mit dem gesammten evangelisch-lutherischen Kirchenfond zu einem Ganzen, welches nach gleichen Grundsätzen verwaltet und verwendet wird, vereinigt werden.

Bei dieser Unterhandlung wird auch näher bestimmt werden, in wiefern die in den Mitgenuß der allgemeinen kirchlichen Erziehungs-Anstalten aufgenommenen Gemeinden der neuen Landestheile auch an den Unterhaltungs-Kosten derselben Theil zu nehmen, und was sie insbesondere nach Verhältniß der auf die Städte und Aemter der alten Lande umgelegten, sogenannten Stipendiatengelder für das theologische Seminarium in Tübingen beizutragen haben.

§. 5.

Das auf vorstehende Art als ein Eigenthum der evangelisch lutherischen Kirche fundirte Kirchengut ist für alle künftigen Zeiten unabänderlich in diesem Zustande zu erhalten, und es kann nichts davon veräusſert werden, ohne daß die Administrations-Behörde im Einverständniß mit dem Staats-Ministerium die Veräusserung für nothwendig oder nützlich ansieht, in welchem Falle der Erlös jedesmal wieder zu Capital anzulegen, oder zu einem nützlichen Kauf zu verwenden, oder der Fond auf andere Weise vollständig zu ergänzen ist. Zur Veräusserung bedeutender Objecte ist die Einwilligung der Stände nothwendig.

§. 6.

Das Kirchen-Gut hat die unabänderliche Bestimmung, daß alles dasjenige, was sowohl die gegenwärtigen als die etwa noch in der Folgezeit neu eintretenden Bedürfnisse der evangelisch-lutherischen Kirchen, höhern und niedern Schul- und Armen-Anstalten nach Maßgabe der grossen Kirchen-Ordnung und nachheriger Landes-Grundgesetze erfordern, davon bestritten wird.

§. 7.

In Hinsicht auf die Kirchen- und Schul-Gebäude hat aber das Kirchengut, wenn ihm nicht ausnahmsweise specielle Rechtstitel die Baulast auflegen, keine

weitere Verbindlichkeit, als die, einzelne Kirchen-Gemeinden bei der Unzulänglichkeit des Kirchenfabrik-Fonds und anderer gesetzlicher Hülfs-Quellen durch verhältnißmässige Beiträge zu unterstützen.

§. 8.

Was die öffentlichen Unterrichts-Anstalten betrifft: so hat das Kirchengut auch bei denjenigen, welche nicht ursprünglich auf dasselbe fundirt sind, in so weit ins Mittel zu treten, in so weit die bisherigen gesetzlichen Fonds nicht zureichen. Namentlich hat dasselbe zu Verbesserung des Elementar-Unterrichts diejenigen Gemeinden, welche zu angemessener Besoldung einer hinlänglichen Anzahl von Schullehrern die Kräfte nicht haben, hinreichend zu unterstützen.

§. 9.

Da für die Bedürfnisse der Armen besondere Local-Fonds neben den Beiträgen der Orts-Einwohner ausgesetzt sind: so ist die Verbindlichkeit des Kirchenguts zu Unterstützung der Armen, in so fern nicht besondere Rechtstitel in Hinsicht auf einzelne Armen-Anstalten der einzelnen Orte ein Anderes mit sich bringen, nur subsidiarisch, und beschränkt sich in der Regel auf Gratialien, besonders auf bedürftige Wittwen und Waisen verstorbener Kirchen- und Schuldiener; auf ausserordentliche Kurkosten und andere durch

besondere Unglücks-Fälle motivirte Unterstützungs-Beiträge, und auf solche Fälle, welche sich nicht sowohl für einzelne Local-Armenfonds, als vielmehr für einen allgemeinen Armen-Unterstützungs-Fond eignen.

§. 10.

Die in frühern Zeiten zur Erleichterung der Finanz-Kammer vertragsmässig als fortdauernd aufgelegten fremdartigen Ausgaben sind in der Masse ein Gegenstand wechselseitiger Ausgleichung, daß das Kirchengut derselben entledigt wird, wenn es anders einen verhältnißmässigen Theil seiner Gefälle und darunter namentlich die Jurisdictions-Einkünfte der Königlichen Ober-Finanzkammer überläßt, oder den Betrag zu Capital gerechnet, an den ihm zu ersetzenden Aktiv-Capitalien abrechnet, oder auch Ausgaben für kirchliche Zwecke, welche bisher auf der Finanz-Kammer kraft besonderer Rechts-Titel gehaftet haben, von dieser übernimmt.

§. 11.

Auf dem Kirchengut liegt die Verbindlichkeit, zu den allgemeinen Landessteuern beizutragen. Das Verhältniß, nach welchem dieses geschehen soll, wird nach genauerer Untersuchung seines Zustandes so bestimmt werden, daß die Entrichtung der festgesetzten Summe oder Quote dasselbe in keiner Hinsicht und zu keiner Zeit unfähig macht, seine fundationsmässigen Obliegenheiten, welche allem andern vorgehen, zu erfüllen.

Immittelst verbleibt es bei der provisorischen Entrichtung der dem Kirchengut an den gewöhnlichen Landes-Anlagen vertragsmässig aufgelegten jährlichen Steuer-Summe von 108,457 fl. welche ausser den besonders umgelegten Steuer-Beiträgen der vormaligen Klosters-Hintersassen vom Kirchenkasten theils direct zur Landes-Casse, theils durch Abtragung des Landes-Beitrags zu den Kosten der Festung Hohentwiel bezahlt wurden; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß auf der einen Seite auch diese provisorische Bestimmung nur unter der Voraussezung, daß das Vermögen und die Kräfte des geistlichen Guts zu diesem Beitrage zureichen, zu realisiren ist, daß aber auf der andern Seite dasjenige, was aus einzelnen zum Kirchengut gekommenen steuerbaren Gütern an die Ortssteuer-Casse entrichtet werden muß, hier nicht in Aufrechnung gebracht werden kann.

§. 12.

Sollte der Fall eintreten, daß nach Bestreitung der Administrations-Kosten und nach vollständiger Erfüllung der auf dem Kirchengut vermöge seiner fundationsmässigen Bestimmung oder kraft besonderer Rechtstitel haftenden Verbindlichkeiten noch ein Ueberschuß vorhanden wäre, welcher, ohne den Grundsäzen einer guten Wirthschaft zu nahe zu treten, zu andern gemeinnüzlichen Zwecken, namentlich zu neuen Landes-Anstalten oder zu Abtragung der auf dem Lande haftenden Schulden, verwendet werden könnte; so kann

die Frage: ob ein solcher Fall vorhanden, was als disponibler Ueberschuß anzusehen, und wie derselbe zu verwenden sei? nicht anders als nach hinreichender Vernehmung der Administrations-Behörden durch gemeinschaftliche Uebereinkunft des Königs und der Stände entschieden werden.

§. 13. a

Die auf das Kirchengut aufgenommenen Passiv-Capitalien bleiben auf diesem Fond versichert, von welchem sie auch nach den frühern Verhältnissen zu verzinsen und nach und nach abzutragen sind.

Mit neuen Schulden kann das Kirchengut nicht anders, als in ausserordentlichen Landes-Nothfällen, bei welchen dasselbe zu Rettung des Landes einen — die vorhandenen eigenen Mittel übersteigenden Antheil an den Landes-Lasten unvermeidlich zu übernehmen hätte, auf die übereinstimmenden Anträge der Administrations-Behörde und des Staats-Ministeriums, und nach einer gemeinschaftlichen Verabschiedung des Königs und der Stände beladen werden; wobei als unerläßliche Bedingung vorausgesetzt wird, daß die Kräfte desselben anerkanntermassen hinreichen, um ohne Nachtheil seiner Haupt-Bestimmung sowohl zur Verzinsung, als zur successiven Tilgung des neuen Anlehens die erforderlichen Mittel aufzubringen.

§. 13. b

Ausser den bisher aufgeführten Verbindlichkeiten kann das Kirchengut durchaus mit keinen andern beschwert werden.

§. 14.

Das Kirchengut erhält wieder eine von den Finanz-Kammergefällen ganz abgesonderte Administration, unter der obersten Leitung des Königs, welchem, als Mitglied der evangelisch-lutherischen Kirche, die constitutionsmässige Episcopal-Gewalt zusteht.

§. 15. a

Es wird diese Administration einem eigenen, dem Departement der kirchlichen Angelegenheiten und dem Staats-Ministerium untergeordneten Collegium anvertraut, unter welchem die mit der Verwaltung des Kirchenguts beauftragten Beamten und niedern Diener stehen, und dessen Justitiar (vormals Kirchenkastens-Advocat genannt) sowohl in dem Regierungs-Collegium, als in dem Ober-Consistorium Sitz und Stimme hat.

Sämmtliche Mitglieder desselben, mit Einschluß des Directors werden, so wie die untergeordneten Beamten, auf Vorschläge des Collegiums und des Staats-Ministeriums, gleich andern Staats-Dienern, von dem Könige ernannt. Die Annahme der niedern Diener aber bleibt, wie vormals, dem Kirchenrath vorbehalten.

§. 15. b.

Diesem Collegium wird die gewissenhafteste Verwaltung und die fundations- und constitutionsmässige Verwendung des Kirchenguts zur heiligsten Pflicht gemacht, und es wird für jede Verletzung der Verfassung, so wie für jede Hintansetzung der Vorschriften, welche alle Staatsdiener bei gesetzwidrigen Anmuthungen zu beobachten haben, in einem vorzüglichen Grade verantwortlich gemacht werden.

§. 16.

Das Kirchen-Raths-Collegium berichtet zwar in der Regel an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, aber dieses hat nicht nur in allen im Capitel V. bestimmten Fällen, die Sache an das Staats-Ministerium zu bringen, sondern es kann von ersterem überhaupt über wichtigere Gegenstände, namentlich wenn eine neue bleibende Abgabe auf das Kirchengut übernommen, oder über eine allgemeine Administrations-Masregel entschieden oder irgend ein Theil des Fonds veräussert wird, ohne das Erkenntniß des Staats-Ministeriums keine Verfügung getroffen werden.

§. 17.

Besonders geschieht die Abhör und Richtigstellung der jährlichen Rechnung über die Verwaltung der Central-Casse des Kirchenguts bei dem Königlichen Staats-Ministerium.

Von dem Resultat und dem sich ergebenden Rechnungs-Remanet wird jedesmal den Landständen, nebst Vorlegung der Rechnungen Nachricht ertheilt.

§. 18. a

So wie den Landständen auf ihr Ansuchen eine befriedigende Auskunft sowohl über den Zustand des Kirchenguts überhaupt, als über einzelne, in dessen Verwaltung einschlagende Gegenstände nicht verweigert werden kann; so hat auch das mit der Kirchenraths-Verwaltung beauftragte Collegium über wichtige Gegenstände, selbst ausser dem Falle, wo es zu Abwendung einer Verantwortlichkeit jeder Central-Behörde vorgeschrieben ist, nach vorheriger Anzeige bei dem Cult-Ministerium, mit den Ständen Rücksprache zu nehmen.

§. 18. b

Auch dem Synodus hat das Kirchen-Raths-Collegium nicht nur auf Verlangen über den Zustand des geistlichen Guts Auskunft zu geben, sondern regelmässig sind demselben auch Auszüge aus den Hauptrechnungen über die ganze Verwaltung mitzutheilen.

§. 19.

Zu Ersparung der Administrations-Kosten können die kirchlichen Verwaltungs-Stellen, wenn die Verwaltung einen Mann nicht hinlänglich beschäftigt, entweder mit den Cameral-Aemtern, bei welchen die Ge-

fälle bisher verwaltet wurden, oder mit andern Rechnungs-Beamtungen in der Masse in Verbindung gesetzt werden, daß über die kirchlichen Fonds ganz abgesonderte Rechnungen geführt werden, und bei Erledigung einer solchen Stelle das kirchliche Administrations-Collegium zugleich mit derjenigen Central-Behörde, welcher die damit in Verbindung stehende Beamtung untergeordnet ist, seine Vorschläge der höhern Staats-Behörde vorlegt.

§. 20.

Zu Bildung angemessener, dem Kirchengut gehöriger Forst-Verwaltungs-Bezirke wird auf schickliche Wald-Austauschungen der Bedacht genommen werden. Die Kirchenräthlichen Forst-Beamten sind zwar in Hinsicht auf die Forst-Polizei den Königlichen Ober-Forstämtern nach Maßgabe der frühern gesetzlichen Bestimmungen untergeordnet; sie haben aber doch auf die gleiche Weise, wie vormals, die Forstgerichtsbarkeit auszuüben, und die Strafen für das Kirchengut einzuziehen.

§. 21.

Was die mit der kirchlichen Einrichtung in naher Verbindung stehenden Kirchenfabrik-Pflegen, Heiligen, Armen-Kästen, Spitäler, Kranken- und Armenhäuser, und ähnliche für wohlthätige Zwecke gestiftete Local-Fonds und Local-Anstalten betrifft; so ist auch in den neu erworbenen evangelischen Landestheilen der Grund-

stock solcher milden Stiftungen fundationsmässig auf die im §. 4. ausgedrückte Weise herzustellen, und es verbleibt sowohl in den alten als neuen Landen bei den theils auf die grosse Kirchenordnung, theils auf die Stiftungsbriefe, Lagerbücher, Local-Statute und andere specielle Titel sich gründenden Rechten und Bestimmungen dieser milden Stiftungen.

§. 22.

Die Verwaltung derselben wird den geistlichen und weltlichen Gemeinde-Vorstehern und den durch sie erwählten Officialen in Rücksichtnehmung auf die Verhältnisse, wie sie vor dem 9. Juli 1811. Statt gefunden hatten, unter der gesetzlichen Aufsicht der Ober-Beamten und Decane überlassen.

§. 23.

Die höhere Leitung dieser Verwaltung wird dem mit der Kirchenguts-Verwaltung beauftragten Collegium, ohne Rücksicht auf die vormaligen Exemtions-Verhältnisse der sogenannten weltlichen Spitäler, Stifts-, Opfer- und Sonder-Siechen-Pflegen, übertragen. Jedoch bleiben die Geistlichen da, wo sie vorher an der Administration keinen Theil hatten, auch künftig von derselben ausgeschlossen. Ebenso kann diese Anordnung auf diejenigen Privat-Stiftungen, welche nach dem bestimmten Willen der Stifter nicht unter Landesherrlicher Ober-Aufsicht verwaltet werden sollen, nicht ausgedehnt werden.

Zweiter Abschnitt
Gegen-Proposition der katholischen Stände in Absicht auf das katholische Kirchengut.

Anmerkung: Ueber diesen Gegenstand konnnte das ständische Commitee noch keinen Beschluß fassen, sondern diese Gegen-Proposition wurde so, wie sie dem ständischen Commitee vorgelegt worden ist, den Königlichen Herrn Commissarien übergeben.

§. 1.

Der katholischen Kirche im Königreich Würtemberg verbleibt der Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts auch Schulfonds nach Vorschrift des westphälischen Friedens und des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom Jahr 1803. ungestört.

§. 2.

Das im Königreich zu errichtende Bisthum sammt Domcapitel und andern dazu gehörigen Anstalten, insbesondere ein Seminar, soll in Gemäßheit des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803. §. 35. von dem Vermögen der durch denselben der Krone Würtemberg zugetheilten Stifter, Klöster und Abteien die erforderliche feste und bleibende Ausstattung in liegenden Gütern und Gefällen erhalten. Dieser Vermögensstock soll, so viel die Dotation des Bischofs und Domcapitels betrift, von den Nutzniessern selbst nach den in

Folge der katholischen Kirchen-Einrichtung in Teutschland sich ergebenden besondern Bestimmungen, jedoch unter landesherrlicher Aufsicht, verwaltet werden.

§. 3.

Zu den kirchlichen Bedürfnissen, wozu keine Localfonds vorhanden sind, oder diese nicht hinreichen, dann zu Errichtung und Unterhaltung der höhern und niedern Lehr- und andern gemeinnützlichen Anstalten erhält der katholische Landestheil einen eigenthümlichen, von der Verwaltung des Staats-Gutes abgesonderten allgemeinen Kirchen-Fond, in dem Verhältniß, wie der evangelische Landestheil damit bedacht wird.

§. 4.

Zu diesem allgemeinen Kirchengut gehören:

a) das Vermögen der durch den Preßburger Frieden an die Krone Württemberg gelangten Stifter und Klöster in den vormals österreichischen Landestheilen,

b) der zu den leztern Landestheilen gehörige sogenannte Studien- und Religions-Fond, wenn er von Oesterreich nach nunmehr constitutionsmässig gesicherten stiftungsmässigen Verwaltung und Verwendung desselben zurückerhalten wird, weßwegen der König seine Verwendung bey dem K. K. Oesterreichischen Hofe zusichert.

Auf gleiche Art der Fond des Ignatianischen Collegiums in der vormals gefürsteten Probstei Ellwan-

gen und jener des Schönberger Seminars, so wie jeder andere Fond in den neuen katholischen Landestheilen, welcher vor erfolgter Territorial-Veränderung die Eigenschaft und Bestimmung eines allgemeinen Kirchen- Schul- und Wohlthätigkeits-Fonds gehabt haben sollte;

c) Was von den Gütern und Gefällen der durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803, so wie der durch Verträge mit Baiern und Baden im Jahr 1809 und 1810 an Württemberg gekommenen Stifter, Abteien und Klöster neben der Ausstattung des Bisthums und der dazu gehörigen Anstalten zu Ergänzung des allgemeinen katholischen Kirchenguts noch weiter angewiesen werden soll;

d) Der sogenannte intercalarische Fond, welcher jedoch als zu Unterstützung der mit keiner Pfründe versehenen bedürftigen Geistlichen bestimmt, immer abgesondert bleibt.

Indem dieses allgemeine Kirchengut als ein Eigenthum des katholischen württembergischen Landes-Theils erklärt wird, soll diese Eigenschaft (wenn solches auch in Ansehung des evangelischen Kirchen-Guts festgesetzt wird;) nur in so fern eine Ausschliessung der andern christlichen Religionstheile begründen, als solches zu rein kirchlichen Zwecken bestimmt ist.

§. 5.

Rücksichtlich der Ausscheidung dieses allgemeinen

Kirchengutes von den Staats-Domänen und der Verwaltung desselben kommen in der Hauptsache, so weit es die Verschiedenheit der Kirchen, ihrer Zwecke und Bedürfnisse zuläßt, die nämlichen Grundsätze zur Anwendung, welche in Ansehung des evangelischen Kirchenguts aufgestellt worden sind.

Insbesondere wird die Administration einem eigenen dem Staats-Ministerium untergeordneten, bloß aus katholischen Mitgliedern bestehenden Collegium anvertraut, unter welchen die mit der Verwaltung des Kirchenguts beauftragten Beamten und niedern Diener, welche gleichfalls der katholischen Religion zugethan seyn müssen, stehen, und dessen Justitiar zugleich in dem Regierungs-Collegium Sitz und Stimme hat.

Der Antheil, welchen der Bischoff an der Verwaltung zu nehmen hat, wird durch besondere Verabschiedung näher bestimmt werden; immer wird aber derselbe rücksichtlich des allgemeinen Kirchen-Gutes Einsprache zu machen haben, zu Permutationen und Alienationen um seine Einwilligung angegangen und ihm die Einsicht der Rechnungen gestattet werden müssen, auch soll ein beschöfflicher Rath zu besserer Führung dieser Befugnisse Mitglied des mit der Kirchenguts-Verwaltung beauftragten katholischen Kirchenrathes seyn.

§. 6.

Dieses allgemeine Kirchengut hat neben den ver-

möge besonderer Rechtstitel darauf haftenden Verbindlichkeiten und neben Bestreitung des Verwaltungs-Aufwandes die unabänderliche Bestimmung zu Bestreitung der Bedürfnisse der katholischen Kirchen- Schul- und anderer gemeinnützigen Anstalten, wie solche durch ein besonderes Gesetz regulirt werden, und es ist dasselbe zu diesem Zwecke für alle künftigen Zeiten in seiner Integrität ungeschmälert zu erhalten.

§. 7.

Zu den allgemeinen Landessteuern hat das katholische Kirchengut nur in der Art verhältnißmässig beizutragen, wie solches in Ansehung des evangelischen Kirchenguts festgesetzt ist.

Dasselbe gilt auch von Verwendung des disponiblen Ueberschusses, welcher nach Bestreitung der Administrations-Kosten, und nach vollständiger Erfüllung der fundationsmässigen Verbindlichkeiten des Kirchengutes erübriget werden möchte.

§. 8.

Die ursprünglich auf einzelnen Bestandtheilen des katholischen Kirchenguts gehafteten Passiv-Capitalien bleiben noch ferner auf demselben versichert, und müssen von dem Kirchengut verzinset und abgetragen werden.

Mit neuen Schulden kann das katholische Kirchengut gleichfalls wie das evangelische nur in ausserordentlichen Landes-Nothfällen in demselben Masse,

wie

wie letzteres und unter den nämlichen Voraussetzungen belastet werden.

Als ein solcher Nothfall wird die gegenwärtige, bedrängte Lage des Landes angenommen, und es wird sowohl in Hinsicht auf das evangelische als das katholische Kirchengut in einer besondern Verabschiedung bestimmt werden, welchen Antheil an den gegenwärtigen Landesschulden das eine und das andere Kirchengut zu übernehmen haben solle.

§. 9.

Die Beneficial-Güter oder Pfründen der katholischen Kirchen-Stellen werden in ihrer Integrität hergestellt, erhalten, und in einer eigenen Administration der Nutznießer unter gemeinschaftlicher Ober-Aufsicht des Bischoffs und des katholischen Kirchenraths belassen.

§. 10.

Für diejenigen Pfarreien, welche den nunmehr säcularisirten Klöstern einverleibt waren, und daher keine abgesonderte Fonds hatten, sind, wo es noch nicht geschehen ist, entweder eigene Dotationen auszusetzen, von welchen nicht nur die Pfarrer und Helfer ihren angemessenen Unterhalt beziehen, sondern auch die Kosten der Kirchen- und Pfarr-Gebäude und des Gottesdienstes bestritten werden, oder es ist diese Unterhalts-Verbindlichkeit, als eine ewige Reichniß auf den ganzen Vermögens-Complex der betreffenden Stifter und Klöster mit den Wirkungen des Absonderungs-Rechtes zu radiciren.

§. 11.

Die übrigen Localfonds für die katholischen Kirchen, Schulen und Armen werden, sofern sie durch die seit 1803 vorangegangenen Veränderungen eine Schmälerung erlitten haben, in Gemäßheit des §. 63 und 65 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 hergestellt, und für ihre frommen und milden Zwecke erhalten. Sie dürfen weder mit beschwerenden Abgaben belegt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet, — oder auf andere Art darüber ohne Beistimmung der Kirchen- und weltlichen Vorsteher, so wie des katholischen Kirchenraths verfügt werden.

Die Verwaltung derselben wird nach den geläuterten teutschen katholischen Kirchenraths-Grundsätzen eingerichtet, und den vormaligen Local-Administrations-Behörden unter Aufsicht der weltlichen Obrigkeit, und soviel die eigentlichen Kirchen-Fonds betrifft, unter Mit-Aufsicht der Orts-Geistlichkeit und Patronats-Herrschaften, welchen letzteren ihre hergebrachten Gerechtsame unangefochten bleiben, zurückgegeben.

Die Ober-Aufsicht über die Verwaltung der Local-Fonds letzterer Art, stehet dem katholischen Kirchenrath, in Concurrenz mit dem Bischoffe, zu. Da aber ersterer nicht wie in Ansehung des allgemeinen Kirchenguts als eine Finanz-Behörde, gleich andern höhern Verwaltungs-Collegien die Administration der Local-Fonds unmittelbar leiten, sondern nur den hie-

bey vorgefallenen, oder möglicher Weise entstehenden Mißbräuchen begegnen soll, so wird der Geschäfts-Kreis dieser Stelle, so wie der untern Verwaltungs-Behörden durch ein besonderes Gesetz auf eine Art bestimmt werden, daß eines Theils das jeder kirchlichen Gemeinde zustehende eigene Verwaltungs-Recht ihrer Local-Fonds gesichert, und die dabey zugleich beabsichtigte möglichste Ersparung der Administrations-Kosten erzielet, andern Theils aber schädlichen Mißbräuchen vorgebeugt und abgeholfen werde.

XXIII. Capitel.

Von der Landesherrlichen Ober-Aufsicht über das Vermögen der Gemeinden und der frommen Stiftungen.

Anmerkung. Diese Materie ist schon im VI. VII. und XXII. Capitel erschöpft.

XXIV. Capitel.

Von den Mitteln, die Verfassung zu erhalten, und Defecte in der Staats-Verwaltung zu heben.

§. 1.

Sowohl die einzelnen Staatsbürger, als die Corporationen haben das Recht, gegen Verfügungen, wodurch sie sich beschwert erachten, an die verfassungsmässigen höhern Stellen sich zu wenden.

§. 2.

Die höhern Stellen haben den, welcher die Beschwerde erhebt, von den Gründen, wodurch von der untergeordneten Stelle die in Frage stehende Verfügung gerechtfertigt wird, so vollständig in Kenntniß zu setzen, als die Vertheidignng seines Rechts es erfordert.

§. 3.

Kann Jemand bei den Königlichen Stellen keine Hülfe erlangen, so kann er unter Nachweisung der deßhalb vergeblich gemachten Versuche seine Beschwerde an die Stände bringen. (Cap. VIII. §. 8.)

§. 4.

Eben so ist jeder Staatsbürger berechtigt, nicht nur in seinen Privat-Angelegenheiten, sondern auch in Sachen, welche die Gemeinde oder Corporation,

deren Mitglied er ist, oder welche die sämmtlichen Staatsgenossen angehen, sowohl für sich allein, als auch in Gemeinschaft mit andern, welche gleiches Interesse haben, Beschwerden, Bitten und Vorstellungen bei den Königlichen Stellen und den Ständen einzureichen.

Dieses Recht steht besonders auch den Gemeinden, andern Corporationen und deren Vorstehern zu.

§. 5.

Vermöge des den Ständen zustehenden Rechts der Petition dürfen sie nicht nur dem Könige in Hinsicht auf die ganze Staats-Verwaltung ihre Wünsche vorlegen, sondern sie haben auch das Recht und die Pflicht, wegen jeder Verletzung der Gesetze und der Verfassung, welche zu ihrer Kenntniß kommt, mögen sie von den Staatsbürgern hiezu eine Aufforderung erhalten oder nicht, unter den oben Cap. VIII. §. 7. 8. angegebenen Voraussetzungen bei dem Könige Beschwerde zu erheben.

§. 6.

Der König wird nicht nur alle Vorstellungen der Stände, welche die Verbesserung des öffentlichen Zustandes bezwecken, der höchsten Aufmerksamkeit würdigen, sondern er wird auch auf jede gegründete Beschwerde wegen Verletzung der Gesetze oder der Verfassung schnelle Abhülfe verschaffen.

§. 7.

Ist aber auch die Regierung mit den Ständen über die Erklärung und Anwendung der Landes-Grundgesetze nicht einverstanden; so wird sie doch alles factischen Verfahrens sich enthalten, vielmehr soll zunächst alles in dem Zustande bleiben, in welchem es sich vor entstandenem Streit befunden hat, und, insofern nicht in der teütschen Bundes-Verfassung ein Mittel zu Erledigung solcher Streitigkeiten gegeben wird; so kann der Streit selbst nur durch gegenseitige freie Uebereinkunft beigelegt werden.

§. 8.

Wird auch kein Bundes-Gericht errichtet; so können die Stände doch alle Staats-Diener, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, deßwegen vor den Gerichten des Landes belangen. In der Regel geschieht dieses vor den ordentlichen Criminal-Gerichten, in so fern nämlich die Stände nicht bei einer an das Staats-Ministerium gebrachten Beschwerde und den hierauf von den administrativen Stellen getroffenen Verfügungen sich beruhigen können. Ausnahmsweise wird die Klage in den hienach bemerkten Fällen vor einem besondern, gemeinschaftlich zu errichtenden Landes-Gerichtshofe angebracht. —

Wo auch die Klage angebracht werden mag; so wird die Regierung den Ständen die nöthigen Acten mittheilen.

Anmerkung. Zur Ergänzung des Cap. V. §. 10. wird hier noch bemerkt, daß zwar das Staats-Ministerium, welches eine von einer untergeordneten Stelle ausgegangene gesetzwidrige Verfügung billigt, für diese Billigung verantwortlich seyn muß; daß aber hiedurch die Verantwortlichkeit eben dieser Stelle, von welcher zunächst die Gesetzwidrigkeit ausgieng, doch nicht aufgehoben werden kann. Die untergeordnete Stelle hingegen, welche blos eine ihr gemachte gesetzwidrige Auflage befolgt, muß unter den im Cap. V. §. 10. folg. bemerkten Voraussetzungen allerdings von jeder Verantwortlichkeit befreit werden.

§. 9.

Der Landes-Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten und 12 Räthen; er wird nicht für jeden einzelnen Fall besonders constituirt, sondern er ist als ein stehendes Gericht zu betrachten, welches auf die dem Präsidenten eingereichte Klage sogleich in Thätigkeit zu setzen ist.

§. 10.

Der König ernennt den Präsidenten und die Hälfte der Räthe, jenen aus der Zahl der Präsidenten der höhern Civil- und der beiden Criminal-Gerichte; diese aus den Räthen dieser Gerichte. Die Ernennung derselben geschieht auf so lange, als sie ihr richterliches Haupt-Amt bekleiden.

§. 11.

Die zweite Hälfte der Räthe ernennt die Stände-Versammlung; und zwar werden hiezu 2 Mitglieder des Guts-Adels und 4 bürgerliche gewählt, unter welchen letztern wenigstens 2 Rechts-Gelehrte seyn müssen. Mit dieser Bestimmung können alle, welche fähig sind, Repräsentanten zu seyn, auch von den Ständen zu Beisitzern dieses Gerichts ernannt werden; jedoch kann kein Mitglied desselben gleichzeitig Mitglied einer Stände-Versammlung oder eines Ausschusses seyn.

Staats-Diener können in der Regel von den Ständen nicht als Beisitzer ernannt werden; und nur Ausnahms-Weise ist es ihnen gestattet, auch ihrerseits die bürgerlichen Mitglieder aus den höhern Civil- oder den beiden Criminal-Gerichten zu wählen.

Die ständischen Mitglieder werden je auf eine Periode von einem Landtage zum andern erwählt, jedoch setzen bei einer Veränderung die austretenden Mitglieder ein schon angefangenes Verfahren bis zu dessen Beendigung fort.

Die Stände werden bei jeder Wahl zugleich eine angemessene Anzahl von Suppléants ernennen.

§. 12.

Dieser Gerichtshof bildet nur Eine Instanz, und gegen seinen Ausspruch kann nur Nichtigkeits-

Klage, die Bitte um Revision und Wieder-Einsetzung in den vorigen Zustand Statt finden.

§. 13

Die Competenz dieses Gerichtshofs ist in folgenden Fällen gegründet:

I.) Von den Ständen können vor demselben wegen Verletzung der Verfassung belangt werden:

1) die Mitglieder des Staats-Ministeriums und die Chefs der Departements;

2) die Mitglieder des höhern Criminal-Gerichts. Sollten diese zugleich Mitglieder des Landes-Gerichtshofs seyn: so wird im gegebenen Falle ihre Stelle von dem Könige oder den Ständen, je nachdem sie von dem einen oder dem andern Theile erwählt waren, durch andere Individüen ersetzt.

3) Trift wegen derselben Handlung neben den Nro. 1. und 2. angeführten Staats-Dienern auch noch andere ein Vorwurf; so wird die Klage gegen Alle hier angebracht.

Endlich

4) werden von den Ständen die Mitglieder einer Stände-Versammlung oder eines bestehenden oder aufgelösten Ausschusses, in so ferne dieselben nach den Bestimmungen des §. 31. und §. 55. des Cap. VIII. wegen ihrer amtlichen Handlungen dem Volke Rechenschaft zu geben haben, so wie die Consulenten wegen Verletzung ihrer Amtspflichten hier belangt.

§. 14.

II.) Von der Regierung können nur vor diesem Gerichtshofe belangt werden:

1) die Minister und Chefs der Departements überhaupt wegen ihrer ganzen Amts-Verwaltung;

2) von den übrigen Staats-Dienern wegen verfassungswidrigen Benehmens diejenigen, welche von den Ständen vor diesem Gerichtshofe belangt werden können.

Ausserdem werden von der Regierung alle Staats-Diener sowohl wegen Verweigerung des Gehorsams, als wegen ihrer Amtsführung überhaupt vor den ordentlichen administrativen oder richterlichen Stellen zur Rechenschaft gezogen.

3) Gegen die einzelnen Mitglieder der Stände-Versammlung selbst oder des Ausschusses kann die Regierung in den beiden, im §. 31. und §. 55. Nro. 1. des Cap. VIII. bemerkten Fällen, in welchen diese wegen ihrer amtlichen Handlungen auch der Regierung verantwortlich sind, die Klage nur bei diesem Gerichtshofe erheben.

§. 15.

Corporationen oder Einzelne können vor diesem Gerichtshofe keine Klage anstellen; auch werden die Chefs der Departements und die ständischen Mitglieder wegen gemeiner Vergehen und Verbrechen, letztere jedoch unter Beobachtung der im Cap. VIII. §. 3. ge-

machten Bestimmungen, vor die ordentlichen Gerichte gezogen. —

Eben so wenig kann dieser Gerichtshof Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Ständen oder unter diesen selbst, entscheiden; auch kann die Regierung vor diesem Gerichte nie die ständischen Collegien als solche zur Rechenschaft ziehen; wohl aber steht es ihr frei, bei einer ihr gegründet scheinenden Veranlassung eine Stände-Versammlung einzuberufen.

Und da durch einen Ausspruch dieses Gerichtshofs die Repräsentation nie unterbrochen werden darf: so ist das ganze ständische Corps immer auch in dem Falle zu versammeln, wenn ein solcher Ausspruch gegen die Einzelnen dem Ausschusse die verfassungsmässige Anzahl von Beisitzern entziehen sollte. (Cap. VIII. §. 51.) In diesem Falle wird auch ein Erkenntniß des Gerichts, welches Suspension oder Entlassung der Ausschuß-Mitglieder ausspricht, erst mit dem Augenblicke, in welchem die Stände-Versammlung in Thätigkeit tritt, wirksam.

§. 16.

Die Anklage und die Vertheidigung geschieht vor diesem Gerichte immer öffentlich; alle Verhandlungen, so wie die vollständigen Protokolle, mit allen einzelnen Stimmen und ihren Gründen müssen durch den Druck bekannt gemacht werden.

Dem Präsidenten gebührt weder eine mitzählende, noch eine entscheidende Stimme; sondern bei Stimmen-Gleichheit findet nochmalige Deliberation mit Veränderung der Referenten Statt, und ergiebt sich noch einmal Stimmengleichheit; so entscheidet die für den Beklagten günstigere Meinung.

§. 17.

Von diesem Gerichtshofe können keine andere Strafen, als Verweise, Geldstrafen, (ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe) Suspension und Entsetzung vom Amte oder temporäre oder bleibende Ausschliessung von den ständischen Collegien, erkannt werden. Ihm steht auch die Execution zu; und bei diesen Straf-Erkenntnissen ist jedes Recht der Begnadigung ausgeschlossen. —

Hält das Gericht eine in seiner Competenz liegende Strafe bei der Grösse des Verbrechens nicht für genügend; so wird nach der Amts-Entsetzung des Angeklagten im Urtheil das weitere Verfahren der ordentlichen Criminal-Gerichte vorbehalten; und der Angeschuldigte wird dann diesen Gerichten übergeben.

§. 18.

In so ferne nach allgemeinen Grundsätzen eine Arrest-Verhängung begründet ist: so kann sie auch von diesem hohen Gerichtshofe erkannt werden.

§. 19.

So wie ferner die Stände mit ihren Committenten die freieste Communication ausüben können; so können sie auch in der Ausübung des Rechts, ihre Verhandlungen durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, auf keine Weise beschränkt werden.

§. 20.

Endlich wird die Sicherstellung der Verfassung dem teutschen Bunde übertragen werden; an welchen sich daher auch für diesen Zweck die Landstände durch ihre Vertreter wenden dürfen.

XXV. Capitel.

General-Clausel.

Alle Landes- und Haus-Grundgesetze des vormaligen Herzogthums, besonders aber die, welche in der von Seiner Majestät dem Könige den 24. December 1797. ertheilten Confirmation der Landes-Privilegien bemerkt sind, so wie die von Seiner Majestät dem Könige Selbst von Allerhöchst Ihrem Regierungs-Antritte bis zum 30. December 1805. mit den Ständen abgeschlossenen Verhandlungen behalten, nebst dem rechtsbegründeten Herkommen, insoferne nicht in den gegenwärtigen erneuerten Verfassungs-Vertrag abweichende Bestimmungen aufgenommen worden sind, ihre fortdaurende verbindende Kraft; und so wie dieser Vertrag vorzüglich auf jenen Grundgesetzen beruht: so erhält derselbe auch aus solchen seine Erläuterung.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf des zu erneuernden Würtembergischen Verfassungsvertrags

Stuttgart 1817

J.publ.g. 191 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559094-5